

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

erarbeitet von Sandra Laßmann

c/o Jugendberufshilfe Thüringen e.V.
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit e.V. Bonn

Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Berufsschulsozialarbeit in den einzelnen Bundesländern	
Baden-Württemberg	4
Bayern	6
Berlin	9
Brandenburg	11
Bremen	13
Hamburg	14
Hessen	15
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	23
Rheinland-Pfalz	24
Saarland	26
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	34
Anhang	
Bayern	38
Berlin	40
Brandenburg	44
Hessen	45
Niedersachsen	46
Rheinland-Pfalz	47
Sachsen	48
Thüringen	49
tabellarischer Vergleich zur Finanzierung von Berufsschulsozialarbeit und zu laufenden Projekten	54
Landesrichtlinien und -empfehlungen	
Baden-Württemberg	58
Bayern	64
Brandenburg	72
Mecklenburg-Vorpommern	75
Rheinland-Pfalz	83
Sachsen	88
Sachsen-Anhalt	91
Thüringen	94
Literaturverzeichnis	101

Vorbemerkungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit e.V. erteilte Sandra Laßmann (c/o Jugendberufshilfe Thüringen e.V.) den Auftrag, eine Expertise zur Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern zu erarbeiten.

Bei der Recherche handelt es sich um eine Aufstellung vorhandener Projekte, deren Entwicklung, Geldgeber, Adressen, Träger, Aufgabenspektren und –schwerpunkte in den einzelnen Bundesländern.

Für die Aufstellung wurden die zuständigen Ministerien in den Ländern sowie ausgewählte Berufsschulsozialpädagogen/-innen im Zeitraum April bis Mai 2006 befragt.

Die Angaben erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Baden-Württemberg

Entwicklung der Schulsozialarbeit an Schulen in Baden-Württemberg

„Erste Ansätze schulbezogener Jugendhilfe wurden in Baden-Württemberg ca. 1975 angeregt. In einem vom Land geförderten Projekt wurden an fünf Gesamtschulen mit Ganztagesbetrieb sozialpädagogische Fachkräfte angestellt, die zusammen mit Lehrkräften Freizeitangebote für Schüler/-innen durchführten, in der Elternarbeit engagiert waren, sowie Mensen und Teestuben betrieben. Erste Projekte der Schulsozialarbeit wurden 1981 in Tübingen, Kirchheim/Teck und Stuttgart sowie 1983 in Ravensburg initiiert.

Als überörtliche Träger der Jugendhilfe engagierten sich die beiden Landeswohlfahrtsverbände in Baden und Württemberg in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Intentionen für die Entwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule sowie für die fachliche Entwicklung von Schulsozialarbeit. Der Landeswohlfahrtsverband Baden entschied sich zunächst für Formen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die beide Systeme „partnerschaftlich einbinden“ sollten. Dahinter stand die Sorge, dass Schulsozialarbeit zu schüler/-innenzentriert arbeite, die Familien und ihre soziale Umwelt zu wenig berücksichtige, sowie das finanzielle Argument, Schulsozialarbeit könne aus Kostengründen nicht flächendeckend ausgebaut werden. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern konzentrierte sich frühzeitig auf die Erprobung einer direkt in oder in unmittelbarer Nähe der Schule angesiedelten Schulsozialarbeit in der Trägerschaft der Jugendhilfe. 1991 wurde das Förderprogramm ‚Schulsozialarbeit an Hauptschulen‘ als Anschubfinanzierung und zur Entwicklung fachlicher Kenntnisse über Schulsozialarbeit aufgelegt, 1998 das Förderprogramm ‚Projekte der Jugendberufshilfe nach § 13 KJHG‘, das auf den Ausbau von Jugendhilfe an den Beruflichen Schulen zielte“ (Bolay, 2004, S. 13f).

Das Landesförderprogramm ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ und ‚Jugendberufshelfer‘ 2000 - 2005

Von 2000 bis 2005 leistete das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg eine Anschubfinanzierung für den Aufbau von Angeboten der Jugendsozialarbeit an Schulen. Öffentliche berufliche Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in Baden-Württemberg sollten nach Angaben des Sozialministeriums bevorzugt gefördert werden. Dadurch hatten 91% (= 156) der beruflichen Schulen ein Angebot im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung in Form von Jugendsozialarbeit oder im Rahmen der Jugendberufshelfer/-innen. Dieses Angebot umfasste im Juli 2001 insgesamt 141 Stellen. 2004 wurden 50 Projekte in 30 Stadt- und Landkreisen durch einen Landeszuschuss in Höhe von 11.700 € pro Projekt unterstützt (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 2004 / 2, S. 4).

Das baden-württembergische Landesprogramm ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ zielte auf eine „ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/-innen durch die Etablierung eines Jugendhilfeangebots an Schulen. „Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/-innen wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen“ sollen „Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut“ werden (Gemeinsame Richtlinien, 2003, S. 1).

Berufsschulsozialarbeit 2006

Mit Ende des Schuljahres 2004 / 2005 wurde die Landesfinanzierung des Programmteils ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ eingestellt. Laut Aussagen des Sozialministeriums gibt es keine Übersicht seitens des Landes zu den laufenden Projekten Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen. Es ist davon auszugehen, dass einige bis 2005 geförderte Projekte in die örtlichen Strukturen überführt wurden. Schulträger, Jugendhilfeträger, Agenturen für Arbeit, Europäischer Sozialfonds, Landeswohlfahrtsverbände, freie Träger, Stiftungen und Sponsoren beteiligen sich dann an der Finanzierung der Schulsozialarbeit.

Nach Auffassung der Landesregierung „fallen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen grundsätzlich in die kommunale Zuständigkeit“. Mit dem Landesprogramm hat die Regierung „seit dem Jahr 2000 maßgeblich zum Ausbau und der Verankerung der Jugendsozialarbeit an Schulen“ beigetragen (Landtag v. Baden-Württemberg, 2004/2, S. 7).

Ergänzend zu den noch existierenden Schulsozialarbeitern/-innen finanziert das Land Baden-Württemberg weiterhin den Programmteil „Jugendberufshelfer“ und das Projekt „Startklar!“, die z.T. auch an beruflichen Schulen arbeiten. Exemplarisch wird anschließend der „Jugendberufshelfer“ als Bindeglied zwischen Schule, Schüler/-innen, Betrieben und Agenturen für Arbeit vorgestellt:

Durch das Projekt ‚**Jugendberufshelfer**‘ erhalten Schüler/-innen beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung Unterstützung, finanziert und begleitet vom Kultusministerium zusammen mit den Stadt- und Landkreisen, Arbeitsagenturen und dem Sozialministerium. Dabei werden zusammen mit den Jugendlichen Kontakte zu möglichen Arbeitgebern/-innen geknüpft. Das Projekt ‚Jugendberufshelfer‘ ist ausbildungs- und beschäftigungsorientiert und hat das Ziel, für jeden jungen Menschen die am besten geeignete Maßnahme zu finden und ihn zu motivieren, Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen.

Maßnahmeträger für das Projekt ist der Stadt- bzw. Landkreis oder eine von diesem beauftragte Institution. Arbeitskreise in den Landkreisen und Städten unterstützen den Aufbau eines Netzwerkes von Ausbildungs- bzw. Arbeits- und Qualifizierungsplätzen für Leistungsschwächere in der jeweiligen Region.

Im Projekt ‚Jugendberufshelfer‘ stellen alle Beteiligten eine möglichst intensive Begleitung der betroffenen Jugendlichen von der Schule (insbesondere aus dem Berufsvorbereitungsjahr) in eine Ausbildung oder eine Fördermaßnahme bzw. in die Arbeitswelt sicher. Mit den Schulsozialarbeitern/-innen wird kooperiert, da sie im Gegensatz zu den Jugendberufshelfern/-innen ihren Fokus nicht allein auf die berufliche Zukunft der Jugendlichen legen, vielmehr steht die persönliche und soziale Entwicklung im Vordergrund (weitere Informationen zum Projekt ‚Jugendberufshelfer‘ sind in den ‚Gemeinsamen Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen und des Projektes Jugendberufshelfer‘, welches Ende 2006 ausläuft nachzulesen).

Die 52 Projekte ‚Jugendberufshelfer‘ in 2006 werden von den Kommunen (Stadt- und Landkreise) und vom Landeshaushalt finanziert. Der Landeszuschuss beträgt im Doppelhaushalt 2005/06 12.400 € pro Stelle und Jahr, das entspricht ca. bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Landesverband Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V.

Der Landesverband Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. wurde im April 1993 als Weiterentwicklung der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit gegründet. Das Ziel des Landesverbandes Schulsozialarbeit ist die Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit, deren Förderung und Weiterentwicklung auf Landesebene, die Organisation und Durchführung von Tagungen. Dies geschieht zum einen durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit der schulsozialarbeiterischen Praxis und zum anderen durch landesweite Öffentlichkeitsarbeit und der Einflussnahme in politischen Gremien.

Bayern

Entstehung des Arbeitskreises Berufsschulsozialarbeit Bayern

Der ‚Arbeitskreis Berufsschulsozialarbeit Bayern‘ traf sich erstmalig im Mai 1993. Teilnehmer/-innen waren ein Vertreter des DJI, der zentrale Beratungslehrer für München, der Sozialarbeiter an der Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, die beiden Sozialarbeiterinnen der Berufsbildungszentren in Nürnberg und Augsburg, je ein Mitarbeiter der Beratungsstelle Übergang-Schule-Arbeit (ÜSA) und des VHS-Projektes "ÜSA-Euroform". Vierteljährlich trifft sich seither der Arbeitskreis in den verschiedenen Einrichtungen und beteiligten Berufsschulen. Ziel des Arbeitskreises war und ist es, die unterschiedlichen Ansätze von Berufsschulsozialarbeit an bayerischen Berufsschulen kennen zu lernen und ein Forum zu sein, in dem sich die Teilnehmer/-innen kritisch-reflektierend über ihre Arbeit austauschen können (vgl. <http://www.muehe.muc.kobis.de>).

Berufsschulsozialarbeit in Bayern

Aus den Erfahrungen der Berufsschulsozialarbeit in Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt, Ansbach und München entwickelte der Arbeitskreis 1998 die Rahmenkonzeption „Berufsschulsozialarbeit“, die 2001 überarbeitet und aktualisiert wurde. Berufsschulsozialarbeit wird darin als Jugendsozialarbeit im Schnittfeld von Jugendlichen - Berufsschule - Ausbildungsbetrieb - privatem Umfeld – definiert und ist vor Ort in der Berufsschule angesiedelt. Berufsschulsozialarbeit erfasst die Probleme von Jugendlichen unmittelbar und frühzeitig und zielt grundsätzlich auf eine Verbesserung der sozialen Situation hin. Das Risiko des Scheiterns von Jugendlichen in der Schule und im Ausbildungsbetrieb soll begrenzt und die Chancen Benachteiligter am Bildungswettbewerb sollen erhöht werden. Die Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Prävention sind entscheidende Wesensmerkmale von Berufsschulsozialarbeit. Berufsschulsozialarbeit vertritt dabei die Jugendlichen "anwaltschaftlich" (vgl. <http://www.muehe.muc.kobis.de/bayak/>).

Berufsschulsozialarbeit spricht grundsätzlich alle Schüler/-innen an. Sie beschäftigt sich nicht nur mit den Problemfällen, sondern unterstützt auch jene, die sich an der Schule engagieren. Die jeweilige Situation an der Berufsschule bestimmt die Handlungsfelder und Aufgabenschwerpunkte der Berufsschulsozialarbeit.

Jugendliche ohne Ausbildung sind in der bayrischen Berufsschule in BVJ-Klassen, bei den Jungarbeitern/-innen und in Fördermaßnahmen zusammengefasst. Neben diesen Jugendlichen gelten heute auch jene als "berufsunreif", "schwer vermittelbar", "lernunwillig", die vor Jahren noch ohne Schwierigkeiten einen Ausbildungsplatz gefunden haben. Schulpflichtige Jugendliche mit Arbeitsplatz, die kein Ausbildungsverhältnis anstreben, bilden eine eigene Problemgruppe, da sie im Allgemeinen 12 Jahre schulpflichtig sind (9 Vollzeit- und 3 Berufsschuljahre).

Förderung des Freistaates Bayern 2003 – 2012: die Regelförderung ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘



Jugendsozialarbeit an Schulen wird vom Freistaat Bayern durch eine Regelförderung unterstützt. Grundlage bilden hierfür die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (2003 – 2012) und der Leitfadens zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule vom 4. Juli 2003 des bayerischen Sozialministeriums. Der Arbeitsbereich der schul- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit ist somit bis 2012 auf eine fachliche und kontinuierliche Finanzierungsgrundlage gestellt. Die bayerische Staatsregierung hat für die Finanzierung und den Ausbau im März 2002 folgende Eckpunkte festgelegt:

- ab 2003 soll die Jugendsozialarbeit an Schulen ausgebaut werden, innerhalb von 10 Jahren sollen bis zu 350 Sozialpädagogen/-innen an bis zu 500 Schulen gefördert werden,
- einbezogen werden Haupt-, Förder- (Hauptschulstufe) und Berufsschulen (Die Jugendämter vor Ort stellen im Rahmen der Jugendhilfeplanung fest, an welchen Schulen verstärkt Handlungsbedarf besteht.)
- Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der pauschalierten Personalkosten. Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine Fachkraft mit maximal 38,5 Stunden wöchentlich. Die Personalkostenpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 40.900 Euro. Die restlichen Kosten teilen sich das jeweilige Jugendamt, der Sachaufwandsträger der Schule und ggf. ein freier Träger der Jugendhilfe (vgl. <http://www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/sozialarbeit.htm>).

An 87 Haupt-, Förder- und Berufsschulen wird im Jahr 2006 Schulsozialarbeit mit 79 sozialpädagogischen Fachkräften sichergestellt (Angaben des Landesjugendamtes), davon an nachfolgenden 27 Berufsschulen: ¹

- Adolf-Kolping-Berufsschule, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen München
- Adolph-Kolping-Berufsschule -private Berufsschule zur individuellen Lernförderung - Bamberg
- Albrecht-Schnitter-Schule, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen Peiting
- Berufliche Schulen Schongau / Berufsschule Weilheim
- Berufsschule Erding
- Berufsschule Freising
- Berufsschule für den Einzelhandel München
- Berufsschule für Fahrzeugtechnik München
- Berufsschule Landsberg
- Kolping-Bildungszentrum 87700 Memmingen
- Kolping-Bildungszentrum Weilheim
- Leo-von-Klenze-Schule Ingolstadt

¹ Die Anschriften der Projekte zur Berufsschulsozialarbeit in Bayern wurden der Homepage des Arbeitskreises Berufsschulsozialarbeit entnommen und daraufhin kontaktiert. Exemplarisch werden einige Projekte im ‚Anhang Bayern‘ dokumentiert. Grundlage bilden schriftliche E-Mail-Befragungen der Sozialpädagogen/-innen.

- Prälat-Schilcher-Berufsschule Augsburg
- Private Berufsschule zur individuellen Lernförderung Hof
- Staatl. Berufsschule Bad Aibling
- Staatliche Berufsschule Eichstätt
- Staatliche Berufsschule I Traunstein
- Staatliche Berufsschule II Traunstein
- Staatliche Berufsschule III Traunstein
- Staatliche Berufsschule Immenstadt
- Städt. Berufsbildungszentrum I / Franz-Oberthür-Schule Würzburg
- Städt. Berufsschule für Zahnmedizinische Fachkräfte München
- Städt. Berufsschule Nürnberg / BS 3
- Städtische Berufsschule für das Hotel-, Gaststätten- und Braugewerbe München
- Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung München
- Stadtjugendamt München
- ÜSA Beratungsstelle (Übergang-Schule-Arbeitswelt) München

Aufgabenschwerpunkte der Jugendsozialarbeit an Schulen sind:

- Beratung und sozialpädagogische Hilfen: in Einzel- oder auch Gruppengesprächen mit den jungen Menschen werden deren Probleme im Alltag, der Familie, in der Schule oder im Übergang in die Ausbildung / in den Beruf besprochen und gemeinsam Lösungswege entwickelt.
- soziale Gruppenarbeit und Trainingskurse: zur Stärkung sozialer Kompetenzen, insbesondere der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit (Streitschlichterprogramme, Anti-Aggressions-Trainings, soziale Trainingskurse)
- Elternarbeit: innerfamiliäre oder erzieherische Probleme erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Beratung, um gemeinsame Wege z.B. im Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten zu entwickeln.
- Vernetzung und Koordinierung mit anderen Institutionen: z.B. Drogenberatungsstelle, Jugendgerichtshilfe, Polizei und Justiz, Agentur für Arbeit

Um eine landesweite Umsetzung der fachpolitischen Zielsetzungen zu unterstützen, wurde vom Landesjugendamt eine Fortbildungskonzeption entwickelt. Diese soll dazu beitragen, das Profil der Jugendsozialarbeit an Schulen zu schärfen, die Aufgaben, Kompetenzen und Rollenerwartungen zu klären, den Erfahrungsaustausch zu fördern und tragfähige Kooperationsformen zu entwickeln.

Berlin

Entstehung

Sozialarbeit an beruflichen Schulen in Berlin ist Ende der 70er Jahre mit der Einrichtung der Berufsbefähigenden Lehrgänge im 10. Schulbesuchsjahr (BB 10) verbunden. Der BB 10-Lehrgang bot - nach § 39 Abs. 8 des alten Schulgesetzes im Land Berlin – Jugendlichen, die nach 9-jährigem Schulbesuch in einer allgemeinbildenden Schule oder in einer Schule für Lernbehinderte noch keinen Schulabschluss erreichen konnten, die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erwerben.

Der BB 10-Lehrgang wurde an Berufsschulen und Oberstufenzentren angesiedelt. Er umfasste 18 Stunden fachpraktischen und 16 Stunden allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht. Bei entsprechenden Leistungen erlangten die Jugendlichen einen dem einfachen Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss. Für die Beratung und Betreuung bei persönlichen, familiären und schulischen Problemen der Jugendlichen standen Sozialarbeiter/-innen zur Verfügung. Diese Stellen wurden an den beruflichen Schulen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 eingerichtet.

Alle Jugendlichen, die zu BB 10-Lehrgängen kamen, waren entweder schulumüde, verhaltensauffällig oder lernbeeinträchtigt. 40-50 % der Jugendlichen konnten durch die Lehrgangsteilnahme einen Schulabschluss erreichen und zwei Drittel in eine berufliche Maßnahme vermittelt werden.

Situation bis Schuljahresende 2006 / 2007

Ab 1. Februar 2004 trat im Land Berlin ein neues Schulgesetz in Kraft, welches die Streichung der BB 10-Lehrgänge beinhaltet. Laut einer Übergangsregelung zum Schulgesetz ist die Finanzierung der Schulsozialarbeiter/-innen nur bis Ende des Schuljahres 2006 / 2007 durch den Berliner Haushalt „gesichert“.

Im laufenden Schuljahr gibt es 16 Vollzeitstellen für Schulsozialarbeiter/-innen an Oberstufenzentren (OSZ) und beruflichen Schulen. Meist arbeitet ein/e Pädagoge/-in an einer Schule in Teil- oder Vollzeit. Die Personalstellen werden ausschließlich über den Berliner Senat finanziert. Die fachliche Verantwortung tragen die jeweiligen Berliner Bezirksämter (wie Charlottenburg - Wilmersdorf, Friedrichshain - Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn - Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Steglitz - Zehlendorf, Tempelhof - Schöneberg, Treptow - Köpenick).

Schulsozialarbeiter/-innen gibt es an nachfolgenden 18 Oberstufenzentren / beruflichen Schulen in Berlin ²:

- 1. Berufsschule Friedrichshain
- Brillat-Savarin-Schule OSZ Gastgewerbe
- Carl-Legien-Oberschule OSZ Bautechnik II
- Emil-Fischer Schule OSZ Ernährung u. Lebensmitteltechnik
- Gottlob-Münsinger-Oberschule

² Zwei Projekte werden exemplarisch im ‚Anhang Berlin‘ aufgeführt. Grundlage bilden schriftliche Kurzbefragungen der Sozialarbeiter/-innen.

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

- Hans-Böckler-Schule OSZ Konstruktionsbautechnik
- Knobelsdorff-Schule OSZ Bautechnik I
- Konrad-Zuse-Schule 1. Berufsschule Pankow
- Loschmidt-Oberschule
- Max-Taut-Schule OSZ Versorgungstechnik
- OSZ Bekleidung und Mode
- OSZ Druck- und Medientechnik
- OSZ Holztechnik
- OSZ Kommunikations-, Informations- und Medientechnik Mitte
- OSZ Maschinen- und Fertigungstechnik
- OSZ Technische Informatik, Industrieelektronik, Energiemanagement
- Peter-Lenné-Schule OSZ Agrarwirtschaft
- Wilhelm-Ostwald-Schule OSZ Farbtechnik u. Raumgestaltung

Insgesamt verfügt das Land über 34 Oberstufenzentren und 18 berufliche Schulen.

Die Zielgruppe der Jugendlichen hat sich im Laufe der Zeit von der vorberuflichen Bildung zu den schulischen Bildungsgängen, der vollzeitschulischen Berufsausbildung bis in die duale Berufsausbildung erweitert. Besonders halten die Sozialarbeiter/-innen Angebote für Lehrgänge für benachteiligte Jugendliche offen, z.B.:

- Berufsvorbereitende Lehrgänge (BV 10) der Bundesagentur für Arbeit,
- Modulare Duale Qualifizierungsmaßnahmen (MDQM 1),
- Berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL),
- einjährige Berufsfachschule (OBF).

Brandenburg

Entwicklung der Schulsozialarbeit (1994 – 2005)

Seit Beginn der neunziger Jahre gab es im Land Brandenburg verschiedene regionale Bemühungen zur Entwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule – insbesondere in Projekten der Sozialarbeit an Schulen. Die 1994 seitens des **Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport** herausgegebenen „**Empfehlungen zum Projekt „Sozialarbeit an Schulen“**“ (Rundschreiben Nr. 26/1994 vom 11.4.1994) und die „**Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg**“ (Rundschreiben Nr. 22/1998 vom 2.4.1998) bilden auch heute noch die Grundlage für dieses Arbeitsfeld.

Die Landesförderungen, die Begleitung der inhaltlich-konzeptionellen Arbeitsschwerpunkte und die Qualifizierung der Sozialpädagogen/-innen ermöglichten dem Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sich zu einem handlungsübergreifenden Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule zu etablieren. Im April 1996 trat die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg** in Kraft. Diese Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – auch **Personalstellenprogramm** oder **610-Stellen-Programm** genannt – wurde nochmals im August 2002 mit einer Wirksamkeitsdauer bis Dezember 2005 überarbeitet. Ca. 5,6 Millionen Euro wurden z.B. 2005 vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Der Festbetrag für eine zu fördernde Personalkostenstelle in der Jugend- und Jugendsozialarbeit betrug € 9.735,00 in den Jahren 2002 – 2005. Das Land stellte den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Mittel als pauschale Zuweisung zur Mitfinanzierung der Kosten zur Verfügung. Wurden die Zuwendungen an Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe weitergegeben, waren die verbleibenden Kosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aus anderen kommunalen Haushalten zu finanzieren. Der Eigenanteil der freien Träger betrug max. 10%. Die Anteilfinanzierung (= kreisliche Mittel) wurden durch weitere Landesmittel, Mittel der Kommunen und Träger ergänzt. Laut Festlegung des 610-Stellenprogramms durften 25% der geförderten Gesamtstellen für die Sozialarbeit an Schulen eingesetzt werden. Die Hauptlasten bei der personellen, aber auch sächlichen Förderung der Projekte Sozialarbeit an Schulen lagen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Voraussetzungen für die Projektförderung waren:

- die Vorlage einer Jugendhilfeplanung, die eine Bestandsaufnahme der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, eine Beschreibung der geplanten Angebote und der Perspektiven der Angebotsentwicklung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschloss
- eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und
- die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Kreises oder der Stadt.

Das 610-Stellen-Programm sicherte einerseits die personelle Grundausstattung im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, andererseits bildete es die Grundlage für eine hohe Kontinuität der Stellen, der Träger und des Personals im Arbeitsfeld.

Sozialarbeit an den Oberstufenzentren Brandenburgs 2006

Sozialarbeit an Schulen in Brandenburg ist ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule und somit Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Landkreise und kreisfreie Städte entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung, ob und in welchem Umfang Sozialarbeit an Schulen regional angeboten wird. Die Schulsozialarbeit wird neben einer Anteilfinanzierung durch das Personalstellenprogramm über andere Mittel der Kommunen, der Jugendhilfeträger, des ESF finanziert. Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit wie ABM und Mehraufwandsentschädigungen werden fast nicht genutzt.

Mit Beginn der **3. Förderperiode des Personalstellenprogramms - 2006 bis 2008** - wurde die Finanzierungsart von einer Festbetragsfinanzierung pro Personalstelle auf eine Finanzierung durch das Land von bis zu 25 % der Gesamtpersonalkosten für Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt umgestellt. Die Fortführung des Programms ermöglicht weiterhin die Berufsschulsozialarbeit in Brandenburg; da auch inhaltliche Bedingungen grundlegend nicht verändert worden sind.

Die der Personalausstattung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zugrunde liegende Bedarfsermittlung erfolgt entsprechend den regional vorhandenen unterschiedlichen Gegebenheiten im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern. Das Land beteiligt sich gemäß der gesetzlichen Verpflichtung nach § 82 Absatz 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und nach Artikel 27 Absatz 6 der Brandenburgischen Landesverfassung an der Personalausstattung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Es hat dabei den Kreisen und kreisfreien Städten eine Mindestzahl an Stellenäquivalenten³ vorgegeben (vgl. Landtag Brandenburg, 2006, S. 4).

Die schulische Berufsausbildung im Land Brandenburg erfolgt an Oberstufenzentren und wird in Bildungsgängen Berufs-, Berufsfach-, Fachober-, Fachschule ferner an Oberstufenzentren mit gymnasialer Oberstufe angeboten.

An nachfolgenden sechs^{4 5} von 28 Oberstufenzentren in Brandenburg wird Schulsozialarbeit angeboten:

- Eisenhüttenstadt
- Oberstufenzentrum 1 Cottbus
- Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
- Oberstufenzentrum Palmnicken in Fürstenwalde
- OSZ Dahme-Spreewald in Schönefeld
- OSZ Elsterwerda

Insgesamt arbeiten 139 sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen in Brandenburg (Stand: 31.01.2006), die über das Personalstellenprogramm finanziert werden.

³ Für die Landkreise und kreisfreien Städten sind im Jahr 2006 insgesamt 580 Stellen, 2007: 540 und 2008: 510 Stellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit geplant (vgl. Landtag Brandenburg, 2005, S. 2).

⁴ Exemplarisch sind im ‚Anhang Brandenburg‘ 5 Projekte der Schulsozialarbeit auf Grundlage einer E-Mail-Befragung aufgeführt.

⁵ Die aktuelle Anzahl der Schulsozialarbeitsprojekte an Oberstufenzentren wurde auf Grundlage der Meldungen der Jugendämter in Brandenburg im Januar 2006 vom Landesjugendamt ermittelt.

Bremen

Schulassistenten/-innen arbeiten an den Berufsschulen in Bremen. Zur Finanzierung müssen hierfür **19 Lehrer/-innen-Wochenstunden eingesetzt** werden, sofern ein/e Sozialpädagoge/-in als Schulassistent/-in beschäftigt wird. Der beauftragte freie Träger ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft gegenüber für die Durchführung des Programms gemäß einer Kooperationsvereinbarung verantwortlich.

An **vier Berufsschulen** in Bremen arbeiten Schulassistenten/-innen:

- Allgemeine Berufsschule über Zentrum für Schule und Beruf
- Berufsschule für Metalltechnik
- Schulzentrum Alwin-Lonke-Straße
- Schulzentrum Neustadt

Für den Einsatz von Schulassistenten/-innen in den Schulen gelten folgende Rahmenvorgaben: Schulassistenten/-innen

- unterstützen die Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts,
- entlasten sie von Tätigkeiten, die sonst von Lehrkräften neben der eigentlichen Unterrichtstätigkeit wahrzunehmen sind,
- wirken bei schulischen Maßnahmen und Veranstaltungen mit,
- unterrichten nicht eigenständig, sondern unterweisen Schüler/-innen unter Anleitung von Lehrkräften bei bestimmten - in erster Linie unterrichtsergänzenden – Aufgaben, z.B. Fördermaßnahmen, bestimmten Unterrichtsanteilen, Projekten, Praxisanteilen, Betreuungsaufgaben, Arbeitsgemeinschaften,
- leisten Hilfe bei Verhaltensproblemen von Kindern und Jugendlicher z. B. in kritischen Konfliktfällen,
- fördern bestimmte Schüler/-innengruppen z. B. Sprachförderung und zur Senkung der Wiederholerquote,
- nehmen Aufsichtsaufgaben in Kooperation mit Lehrkräften bzw. in deren Begleitung wahr, auch bei Unterrichtsgängen und Schulfahrten

Die Aufgaben für Schulassistenten/-innen ergeben sich grundsätzlich aus dem Schulprogramm oder unmittelbar aus der Unterrichtsorganisation und werden in Kooperation mit Lehrkräften verabredet, vorbereitet und durchgeführt.

Beispiele von Aufgabenfeldern sind:

- Unterstützung von Lehrkräften bei Verhaltensauffälligkeiten von Schüler/-innen; beim Unterricht an anderen Lernorten, z. B. Unterrichtsgänge, Schulfahrten, Praktika; bei der Planung, Organisation und Durchführung unterrichtsergänzender Fördermaßnahmen, insbesondere Sprachförderung für Migranten/-innen oder bei LRS-Problemen; bei der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Institutionen (z. B. Amt für Soziale Dienste, Polizei)
- Zusatzangebote im Zusammenhang mit besonderen fachlichen Schwerpunkten einer Schule (Musik, Sport, Kunst, etc.) Unterrichtsprojekte, Arbeitsgemeinschaften (z. B. Schülerzeitung, Internetauftritt der Schule) sowie Fördermaßnahmen zur Senkung der Wiederholerquote (Mathematik, Deutsch, Englisch) und Hausaufgabenhilfe (vgl. Senator für Bildung und Wissenschaft, 2005, S. 2ff).

Hamburg

Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen in Hamburg wird vom Senat nicht finanziell unterstützt. Zwischen den Schulen und der Jugendhilfe kann eine Zusammenarbeit - als Beispiel sei hier „REBUS“ erwähnt, erfolgen.

Die **Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen** werden tätig, wenn schulische Probleme von Schüler/-innen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können und diese Hilfe wollen. Sie stabilisieren z.B. gefährdete Schüler/-innen aller Schulformen in ihrer schulischen Entwicklung bzw. reintegrieren sie in schulische Angebote. Das Angebot setzt sich zusammen aus: Diagnostik, Beratung und Unterstützung. Das Konzept versteht sich als "Hilfe vor Ort". Die regionale Zuordnung richtet sich nach der Schule, die besucht wird. Es gibt 16 Beratungseinrichtungen, sie sind über ganz Hamburg verteilt. In den Teams beraten und unterstützen Lehrer/-innen, Sozialpädagogen/-innen und Psychologen/-innen.

Hessen

Entwicklung von ‚Sozialarbeit in Schulen‘

1974 wurde erstmals in Hessen Sozialarbeit in einer Schule eingerichtet. Bis Mitte der 80er Jahre folgten weitere Einrichtungen in Form von Modellprojekten, die im Anschluss unter der Trägerschaft der öffentlichen und freien Jugendhilfe fortgeführt wurden. Seit Ende der 80er Jahre wurden Regeleinrichtungen installiert. Bislang wurden für die Sozialarbeit in Schulen von Seiten der Bundes- und Landespolitik keine gesetzlich verankerten Rahmenkonzepte erstellt. Um die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, bildete sich 1976 der Arbeitskreis ‚Hessen – Sozialarbeit in der Schule‘ als Zusammenschluss einzelner Einrichtungen. 1998 ging daraus die Landesarbeitsgemeinschaft ‚LAG Hessen – Sozialarbeit in Schulen‘ hervor (vgl. www.sozialarbeit-schule-hessen.de).

System der beruflichen Ausbildung in Hessen

Die beruflichen Schulen in Hessen gliedern sich in die ‚beruflichen Schulen Teilzeit‘ (Berufsschule in Teilzeit- und Blockform, Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form, Besondere Bildungsgänge in Teilzeitform) sowie die ‚beruflichen Schulen Vollzeit‘ (Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form, besondere Bildungsgänge in Vollzeitform, *Berufsfachschulen*, berufliche Gymnasien, Fachober- und Fachschulen). Zudem existieren zwei Berufsbildungswerke: das Berufsbildungswerk Nordhessen (Bad Arolsen / Kassel) und das Berufsbildungswerk Südhessen (Karben).

Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen 2006

Eine Landesrichtlinie zur Anteilfinanzierung von Sozialpädagogen/-innen an beruflichen Schulen in Hessen existiert nicht. Punktuell arbeiten an den Schulen pädagogische Fachkräfte, um die notwendige Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Die Schulsozialpädagogen/-innen sind dann bei freien Trägern der Jugendhilfe eingestellt und werden über kommunale Mittel finanziert.

Laut Aussagen des Landes gibt es aber keine vollständige Liste aller Projekte von Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen in Hessen. Die im ‚Anhang Hessen‘ aufgeführten Projektbeschreibungen⁶ spiegeln lediglich eine kleine Auswahl wieder.

Schulsozialarbeit in Hessen wird z.B. an folgenden beruflichen Schulen realisiert:

- Max-Eyth-Schule in Alsfeld
- Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld
- Hochtannusschule Oberursel
- Heinrich Metzendorf Schule - Berufliche Schulen des Kreises Bergstrasse in Bensheim
- Berufliche Schulen Eschwege
- Bühlwiesenschule Hofheim
- Staatliche Berufsschule im Berufsbildungswerk Südhessen Karben
- Elly-Heuss-Knapp-Schule Frankfurt
- Berufsschulzentrum Nord - Friedrich-List-Schule – Darmstadt

⁶ Die Angaben zu den einzelnen Projekten erfolgen auf Grundlage einer E-Mail-Befragung an die Schulsozialpädagogen/-innen.

Ergänzend zur Schulsozialarbeit sind Sozialpädagogen/-innen über das „**EIBE – Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt**“ an den beruflichen Schulen präsent. EIBE integriert deutsche und ausländische Jugendliche in den Berufs- und Arbeitsmarkt. Die vom Europäischen Sozialfonds und Hessischen Kultusministerium getragene Maßnahme, ermöglicht jährlich ca. 3000 Jugendlichen den Hauptschulabschluss nachzuholen bzw. sich weiter zu qualifizieren. Im Schuljahr 2005/2006 sind hessenweit insgesamt 65 Schulen und 53 freie Träger am Programm EIBE beteiligt. EIBE entwickelt lokal angepasste Qualifizierungskonzepte, an denen neben den Schulen und den freien Trägern der Schulsozialarbeit immer auch die regionale Wirtschaft beteiligt ist.

Landesarbeitsgemeinschaft Hessen - Sozialarbeit in Schulen

In der LAG sind Einrichtungen der Sozialarbeit vertreten, die in verschiedenen Schulformen, von der Grundschule bis zur beruflichen Schule, arbeiten. Die aktiven Mitglieder der LAG treffen sich viermal jährlich zu kollegialen Fortbildungen sowie zweimal im Jahr zu dreitägigen Fachtagungen mit aktuellen Schwerpunktthemen. Die LAG versteht sich zudem als Forum für die Interessenvertretung und gegenseitige Unterstützung von Schulsozialpädagogen/-innen. Sie setzt sich für die Profilierung und Professionalisierung von Schulsozialarbeit ein (vgl. www.sozialarbeit-schule-hessen.de).

Mecklenburg-Vorpommern

Entwicklung der schulbezogenen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern

Die neu entstandenen Problemlagen für Kinder und Jugendliche und die sich daraus ergebenden Debatten um die Neuverteilung der pädagogischen Verantwortung sowie der Aufgaben und Funktionen der Institutionen Schule, Jugendhilfe und Familie führten Anfang der 90er Jahre in Mecklenburg-Vorpommern zu einer verstärkten Auseinandersetzung zu Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Schulsozialarbeit. Kontinuierlich lässt sich der Prozess der Kooperationsbemühungen zwischen Jugendhilfe und Schule anhand zahlreicher modellhafter und regionaler Projekte der Schulsozialarbeit seit 1992 nachvollziehen (siehe Tabelle). Den meisten Projekten bis 1999 gemeinsam war allerdings, dass ihre Ansätze und Konzepte aus den aktuellen Problemlagen entstanden waren. Die Projekte waren weder durch langfristige Finanzierungsgrundlagen, stabiles Personal noch durch Dauerstellen oder zeitliche Unbefristetheit abgesichert. Nur teilweise konnten Modellprojekte in Regelförderungen mit Festanstellung überführt werden (vgl. Prüß, Bettmer, Lückert, Muschick 1997, S. 6ff).

Aufgrund spezieller Ausgangskonstellationen und Entwicklungsvorstellungen hatten sich in Mecklenburg-Vorpommern verschiedene Pilotprojekte herausgebildet, die unterschiedliche Ziele verfolgten, andere institutionelle Ansätze darstellten und sich durch fachliche Schwerpunktsetzungen und berufliche Voraussetzungen ihrer Mitarbeiter/-innen unterschieden. Das Land spielte in der fachlichen Diskussion von Modellen bzw. Konzepten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule lange Zeit eine eher marginale Rolle.

Erst seit 1994 wurden entsprechend des Landesjugendplanes unterschiedliche Förderprogramme („Jugendarbeit mit Schülern“, „Schülerclubs in M-V“, „Zusammenarbeit von Sportverein und Schule“) umgesetzt.

1992	Modellprojekt „Schulsozialarbeit in Demmin“ Praxisprojekte „Schulsozialarbeit in Ludwigslust“
1993	Projekt „Öffnung der Schulen“ in der Hansestadt Greifswald
1994	Wahrnehmung sozialpädagogischer Aufgaben durch den Leiter von Hauptschulklassen (Erlass der Kultusministerin) Modellprojekte „Schulsozialarbeit“ im Landkreis Güstrow Modellprojekt „Schülerclubs in Mecklenburg-Vorpommern“
1995	Förderung der Jugendarbeit in M-V (Richtlinien zum Jugendplan, 1996 Übernahme in den Landesjugendplan) Förderprogramm „Jugendarbeit mit Schülern“ (Schaffung einer Regionalen Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe)
1997	Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V (Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz)
1998	zweijähriges Forschungsprojekt: „Entwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ am Lehrstuhl Schulpädagogik/schulbezogene Bereiche der Sozialpädagogik an der Universität Greifswald im Auftrag des Ministeri-

	ums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
1999	Beginn der Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit
Feb. 2000 – Juli 2004 - fortlaufend	Empfehlungen zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern
Mitte 2000	2 1/2 jähriges Forschungsvorhaben an der der Universität Greifswald mit dem Ziel, eine handlungsleitende Grundlage für die Optimierung des Förderinstruments „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“ hinsichtlich der Rahmenbedingungen sowie der Umsetzung in den kommunalen Jugendämtern des Landes zu schaffen
2001 - 2003	Modellprojekt „Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“
1999 - 2001 – 2003 - fortlaufend	Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

1999 initiierte das Land Mecklenburg-Vorpommern die „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“. Grundlage dafür bildet die Koalitionsvereinbarung der 1998 konstituierten Landesregierung von SPD und PDS, die ein nachhaltiges Bekenntnis zur Förderung bzw. Entwicklung der Jugend- und Schulsozialarbeit abgelegt hatte.

Die „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“ vereint mehrere Funktionen: Sie hat eine finanzielle Förderungsfunktion im Sinne von Personalkostenzuschüssen, die federführend durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V realisiert wird (vgl. Richtlinie für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in M-V). Gleichzeitig erarbeitete und veröffentlichte sie fachliche „Empfehlungen zur Schulsozialarbeit“. Die Landesinitiative versucht ferner, die Verbindung von arbeits- und jugendhilfepolitischer Zielsetzung herzustellen, die Landes- mit der kommunalen Perspektive zu verbinden und von unterschiedlichen, jedoch auf Jugend bezogenen Bezügen zu betrachten.

Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern 2006

Durch die „Landesinitiative - Jugend- und Schulsozialarbeit“ werden derzeit landesweit 613 Stellen im Land gefördert; davon im Bereich Schulsozialarbeit: 195 – davon 21 Männer - (Stand: 22. Mai 2006). **23 Sozialpädagogen/-innen** arbeiten an beruflichen Schulen. Zusätzlich gibt es in Mecklenburg-Vorpommern Schulsozialpädagogen/-innen, die ausschließlich über kommunale Mittel oder die Agentur für Arbeit finanziert werden.

Die Landesinitiative zielt auf eine längerfristige Unterstützung in der Personalkostenfinanzierung und trägt damit zur Stabilität in der Jugend- und Schulsozialarbeit bei. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Schulträger erhalten für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit Personalkostenzuschüsse. Vorrangig sollen diejenigen Träger unterstützt werden, die Fachkräfte beschäftigen, die den zulässigen Höchstförderzeitraum der Bundesagentur für Arbeit ausgeschöpft haben.

Die örtlichen Träger sollen Fachkräfte beschäftigen, die sich für die jeweiligen Aufgaben nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Es können auch Mitarbeiter/-innen beschäftigt werden, die aufgrund langjähriger Erfahrungen und pädagogischer Befähigungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, entsprechende Aufgaben in der Jugend- und Schulsozialarbeit zu erfüllen.

Jugend- und Schulsozialarbeit muss zudem bedarfsgerecht vorhandene Strukturen und Angebote ergänzen, erweitern bzw. bereichern. Grundsätzlich muss diese Arbeit in die jugend- und schulpolitischen Zielstellungen der Gemeinden eingepasst sein.

Die Zuwendungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) erfolgte 1999 als Vollfinanzierung und ab 2000 als Anteilfinanzierung. Zuwendungsempfänger reichen die Landesförderung mit der Zweckbindung "Zuwendungen zu den Personalkosten" an örtliche Träger der Jugendhilfe bzw. Schulträger bedarfsgerecht weiter. Die **zuwendungsfähigen Personalkosten** für die Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit müssen **mit insgesamt 50 vom Hundert mitfinanziert** werden. An dieser Mitfinanzierung können sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Jugendhilfe- und Schulträger und andere Zuwendungsgeber wie z. B. Stiftungen beteiligen.

Niedersachsen

Niedersachsen schenkt seit Mitte der neunziger Jahre der sozialpädagogischen Betreuung von Jugendlichen an Berufsbildenden Schulen eine besondere Aufmerksamkeit. Insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr, aber auch in anderen schulischen Ausbildungsangeboten, arbeiten Sozialpädagogen/-innen, um Jugendliche individuell zu fördern und sozial zu stabilisieren. Arbeitsschwerpunkte sind: Schullaufbahnberatung, Berufsorientierungshilfen und stützende Maßnahmen zur Weiterführung der Ausbildung. Im System Schule kooperieren die sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften der jeweiligen Ausbildungsangebote sowie Fachdiensten wie den Beratungslehrkräften. Die Gesamtkonzeption der Schulsozialarbeit in Niedersachsen ist in den "Materialien zur Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen" veröffentlicht (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2004, S. 9ff).

September 1993	Die Neufassung des § 53 NSchG eröffnet die Möglichkeit, Sozialpädagogen/-innen nicht nur an öffentlichen Sonderschulen und Ganztagschulen, sondern an allen öffentlichen Schulen einzusetzen. Mitarbeiter/-innen stehen – wie auch die Lehrkräfte – in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.
Januar 1994	Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“
April 1994	„Sozialpädagogische Betreuung an Berufsbildenden Schulen“ vom Kultusministerium erstellt
1996	Die ersten vier landeseigenen Sozialpädagogen/-innen an Berufsbildenden Schulen werden eingestellt.
März 2000	Erlass zur Arbeitszeit für sozialpädagogische Fachkräfte an Berufsbildenden Schulen: <ul style="list-style-type: none"> • während der Ferienzeiten mindestens zwei Wochen oder zehn Tage arbeiten • während des Unterrichtsbetriebes neben der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von zurzeit 38,5 Stunden eine zusätzliche Arbeitsleistung im Umfang von 3 Stunden je Unterrichtswoche zu erbringen ist
Juli 2000	auf Einladung eines Initiativkreises aus Göttingen trafen sich ca. 30 Sozialpädagogen/-innen und Erzieher/-innen aus unterschiedlichen allgemein bildenden Schulen Niedersachsens zu einer Tagung in Göttingen. Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit war der Entwurf eines Berufsprofils. Mit dem Rückenwind dieser Arbeit entwarf die "Göttinger Gruppe" eine Satzung und organisierte eine Veranstaltung zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit.
Februar 2001	Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit
2004	An 79 BBS ist eine integrative Schulsozialarbeit eingerichtet. Damit sind 80 Prozent der Schulen, die ein BVJ anbieten, entsprechend versorgt.
August 2004	„Materialien zur Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen“ vom Kultusministerium erstellt
März 2005	neun weitere Sozialpädagogen/-innen sind eingestellt. Damit ist an 88 Schulen (91%) Schulsozialarbeit etabliert

April 2006

An allen 95 Berufsbildenden Schulen mit BVJ in Niedersachsen arbeiten Schulsozialpädagogen/-innen.

Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr in Niedersachsen 2006

An **allen 95** Berufsbildenden **Schulen mit berufsvorbereitenden Bildungsgängen (BVJ, BVJ-A, einzelfallbezogene Förderung nach § 67 Abs. 5 NSchG)** arbeitet mindestens ein/e Sozialpädagoge/-in⁷. Zusätzlich können weitere Schulsozialpädagogen/-innen an der Berufsbildenden Schule arbeiten, finanziert über z.B. kommunale Mittel.

Das Berufsvorbereitungsjahr in Niedersachsen, der Arbeitsschwerpunkt der Schulsozialarbeit, ist eine berufliche Vollzeitschule und dauert ein Jahr. Die Jugendlichen erhalten hier eine besondere Förderung, bevor sie eine andere berufliche Vollzeitschule besuchen, eine betriebliche Ausbildung beginnen oder aber eine Arbeit aufnehmen. Das BVJ soll den Schülern/-innen den Eintritt in das Berufsleben erleichtern. Deshalb bildet der fachpraktische Unterricht in zwei Berufsfeldern den Schwerpunkt, ergänzt durch fachtheoretischen und berufsfeldübergreifenden Unterricht. Für leistungsbereite Jugendliche können im BVJ Lerngruppen im Rahmen eines besonderen handlungsorientierten Förderkonzepts mit innerer und äußerer Differenzierung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gebildet werden. Schüler/-innen ausländischer Herkunft und aus Aussiedlerfamilien können das BVJ-A (Sonderform für Aussiedler/-innen / Ausländer/-innen) besuchen, wenn sie wegen fehlender deutscher Sprachkenntnisse noch nicht in eine betriebliche Ausbildung oder in die Regelformen der beruflichen Vollzeit-Schulen eintreten können. Der Unterricht im BVJ-A dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, die aber fachbezogen vermittelt wird.

Die Schulsozialpädagogen/-innen sind **meist Angestellte des Landes Niedersachsen**, somit integrierter Bestandteil der Kollegien. Sie sind ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder in Gremien, wie z. B. der Gesamtkonferenz, den Teilkonferenzen, der Fachkonferenz BVJ, den Klassenkonferenzen (§ 36 NSchG), Teams, Schulentwicklungen.

Die Schulsozialpädagogen/-innen der Berufsbildenden Schulen betreuen vorwiegend Jugendliche des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ). Die entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung muss eindeutig auf diese Schulform ausgerichtet sein, was allerdings nicht ausschließt, dass im Rahmen präventiver Konzepte auch andere Schulbereiche (BGJ, BFS) einbezogen werden können.

Für die Schulsozialarbeit sind regional abgestimmte, auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Berufsschule zugeschnittene Konzeptionen verpflichtend, die von den Sozialpädagogen/-innen erarbeitet, aktualisiert bzw. fortgeschrieben und in der Schule transparent gemacht werden.

⁷ Exemplarisch wurde ein Projekt angeschrieben und ist im ‚Anhang Niedersachsen‘ dokumentiert. Alle 95 Standorte mit Schulsozialarbeit konnten bei der Recherche nicht erfasst werden.

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

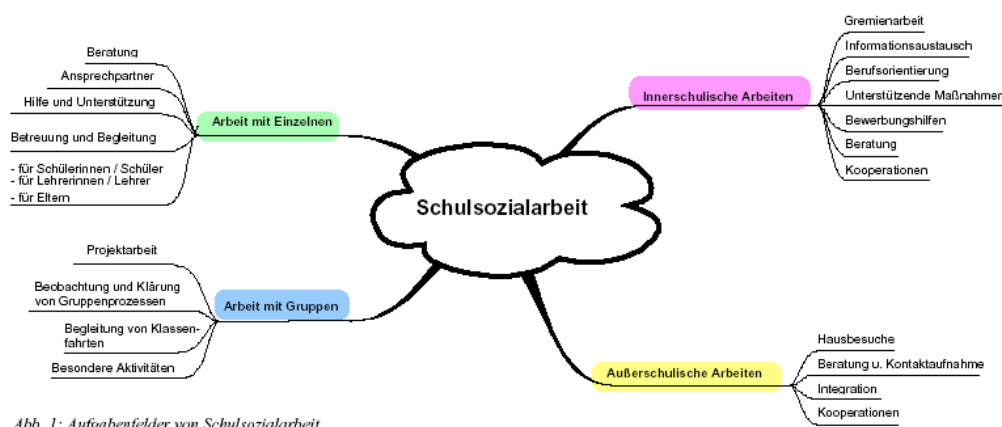


Abb. 1: Aufgabenfelder von Schulsozialarbeit

(Hoops, 2004, S. 3)

Regelmäßige Fortbildungen und ein kontinuierlicher Austausch sind für die Bearbeitung der umfangreichen Aufgaben der Schulsozialarbeit unerlässlich. Die pädagogischen Fachkräfte treffen sich zu regionalen sowie überregionalen Erfahrungsaustauschen. Zudem gewährleistet die zuständige Schulbehörde bzw. der/die Fachberater/-in BVJ der Schulbezirke (Osnabrück, Lüneburg, Hannover, Braunschweig) ca. zweimal jährlich den überregionalen Austausch der Schulsozialpädagogen/-innen.

Seit Februar 2001 arbeitet zudem die **Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit**, die Erfahrungsaustausche den Schulsozialpädagogen/-innen aller Schulformen anbietet.

Ergänzend hat der Gesetzgeber die Träger der Jugendhilfe ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Schule im § 81 KJHG verpflichtet. Für die Schulen ist in § 25 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die Verpflichtung normiert, ihrerseits mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten. Hierzu hat das Kultusministerium einen entsprechenden Grundsatzlerlass „Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“ (am 25.01.1994) erlassen.

Nordrhein-Westfalen

Bis 2003 förderte das Land Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Landesjugendplanes Sozialpädagogen/-innen an Berufskollegs (insbesondere im Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr). Danach stellte die Landesregierung die Förderung ein.

Heute erfolgt an den Berufskollegs der zwei Landschaftsverbände Reinland und Westfalen-Lippe kaum noch Schulsozialarbeit. Punktuell arbeiten an den Brennpunktschulen pädagogische Fachkräfte, um die notwendige Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Die Schulsozialpädagogen/-innen sind dann einerseits bei freien Trägern der Jugendhilfe eingestellt und werden über Mittel des ESF, des Bundes und der Kommunen finanziert. Andererseits können sie vom Schulträger über die nichtbesetzten Lehrer/-innenstellen finanziert werden.

Laut Aussagen des Landes gibt es keine vollständige Liste aller Projekte von Schulsozialarbeit an Berufskollegs. Auch Nachfragen bei den Bezirksregierungen (in Köln, Düsseldorf, Arnsberg, Detmold, Münster) ergab, dass Schulsozialarbeit an den Berufskollegs nicht erfasst wird. Eine Benennung der Träger und Schulstandorte war im begrenzten Rahmen der Recherche wegen der Vielzahl der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (285) nicht möglich.

Heute arbeiten einige sozialpädagogische Fachkräfte aus den Beratungsstellen (Angebot nach § 13 SGB VIII, Beratung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf – finanziert vom Jugendministerium mit Mitteln aus dem Landesjugendplan Pos. 3.2) noch an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und führen - in Kooperation mit Schulen - Beratungsangebote und Projekte für Schüler/-innen durch. Allerdings hat sich der Schwerpunkt der Arbeit der Beratungsstellen in Richtung "Beratung in den Haupt- und Förderschulen" verändert.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz unterstützt die Landesregierung Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen auf Grundlage des „Qualitätsprofils Schulsozialarbeit“ und an Hauptschulen auf Grundlage der „Standards der Schulsozialarbeit“.

Entstehung

Seit 1991 werden Schüler/-innen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) sozialpädagogisch begleitet. Zunächst konnte durch jährlich befristete Projekte, die mit Mitteln des ESF und des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wurden, ein Konzept für Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen entwickelt und umgesetzt werden. Seit 1998 wurden als Folge dieser EU-Projekte zehn unbefristete Diplom-Pädagogen/-innen-Stellen an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Träger war das Land Rheinland-Pfalz, Dienstaufsicht hatte die jeweilige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Situation in 2006

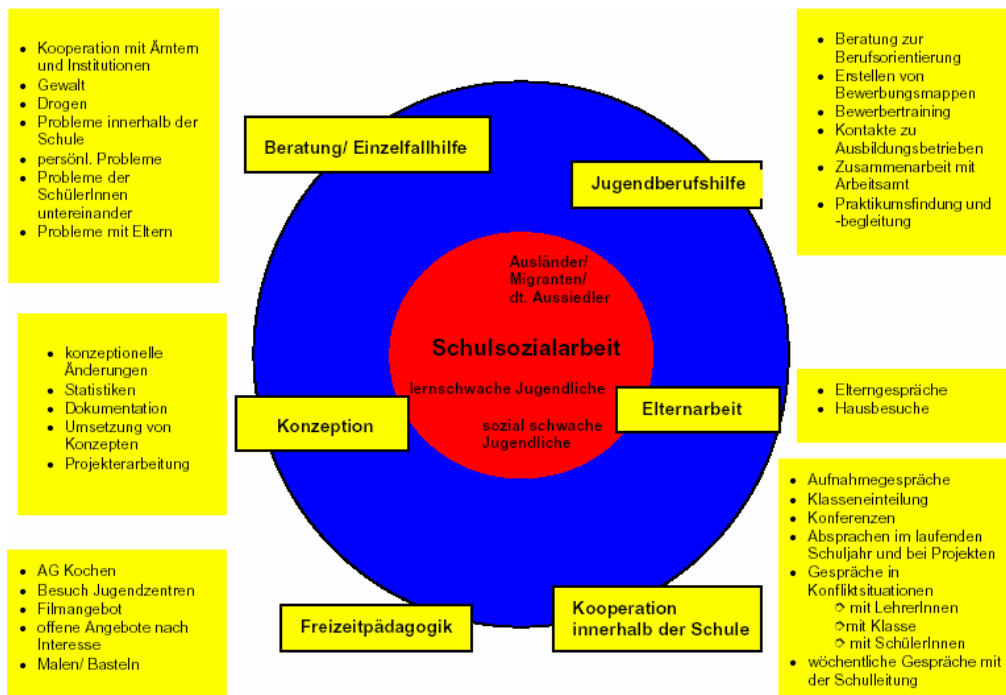
Derzeitig werden **26 Stellen für Sozialpädagogen/-innen**⁸, die **an den 48 öffentlichen Berufsbildenden Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** arbeiten, durch das Land finanziert. Die Personalkosten werden aus dem Haushaltstitel „Zuschüsse an Einstellungsträger von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften“ **hundertprozentig finanziert**.

Anstellungsträger für die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist ein Trägerverein, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) oder in dessen Auftrag ein freier Träger der Jugendhilfe. Im Sinne der Kooperation zwischen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnern Schule und Anstellungsträger (Jugendamt) liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Anstellungsträger. Handelt es sich hierbei um einen Trägerverein, erfolgt die Dienstaufsicht durch die Schule (Schulleitung) und den Trägerverein in gemeinsamer Verantwortung. Die Fachaufsicht erfolgt durch die zuständige Schulbehörde.

Ziel der Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen ist die Begleitung der Schüler/-innen in der Berufs- u. Lebensplanung, die Aufarbeitung von Defiziten im psychosozialen Bereich und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Hinblick auf das Erreichen der Berufsreife der Jugendlichen. Die Schulsozialarbeit schafft eine Beratungs- und Begleitungsstruktur, die eine ausgleichende Förderung der bisher nicht ausreichend gelungenen Aneignung von Sach-, Sozial- und Selbstkompetenzen benachteiligter Jugendlicher in einer kritischen Lebensphase ermöglicht. Sie unterstützt das Bemühen um die Vermeidung weiterer Rückschläge, die Bewältigung aktueller Krisensituationen, die Ausrichtung auf realistische Lebensperspektiven. Die präventiven Maßnahmen werden ergänzt durch ganzheitlich auf die berufliche und persönliche Situation der Jugendlichen abgestellte Aktivitäten z.B. der Entdeckung der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen sowie der Entwicklung realistischer Berufsziele und Lebensvorstellungen. Das systembezogene Arbeiten von Jugendhilfe und Schule entwickelt ergänzende Lerninhaltsangebote, Methoden und Lernmaterialien, berücksichtigt biografisch-individuelle Informationen in der Schüler/-innen-Lehrer/-innen-Interaktion, ermöglicht kooperative Fallberatungen und arbeitet an individuellen Förderplänen mit.

⁸ Exemplarisch wurde ein Projekt angeschrieben und ist im ‚Anhang Rheinland-Pfalz‘ dokumentiert. Alle 48 Standorte mit Schulsozialarbeit konnten bei der Recherche nicht erfasst werden.

Überblick über die Arbeitsbereiche der Schulsozialarbeit an der Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Trier



(<http://www.bbs-ehs-trier.de>)

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche mit und ohne Hauptschulabschluss. Diese Gruppe umfasst Lernbeeinträchtigte, sozial Benachteiligte, Ausländer/innen, Aussiedler/innen, Migrant/innen, noch nicht berufsreife Jugendliche, Jugendliche in der Erziehungshilfe usw. Gemeinsam ist allen Schüler/innen, dass sie in den abgebenden Regelschulen nach 9 Schuljahren keinen Abschluss erreicht haben bzw. für den Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar bzw. nicht ausbildungsfähig angesehen werden müssen.

An den Berufsbildenden Schulen in Gernersheim, Neustadt/Weinstraße, Landau, Ludwigshafen, Frankenthal, Worms, Bad Kreuznach, Koblenz, Neuwied, Westerburg, Montabaur, Diez, Lahnstein, Andernach, Trier, Idar-Oberstein, Prüm und Gerolstein ist die Unterstützung von Schüler/-innen, die eine besondere Förderung benötigen, durch ein zusätzliches Angebot in der Schulsozialarbeit geplant. Die Landesregierung will Berufsbildende Schulen insbesondere im Bereich der Berufsfachschule I gezielt durch insgesamt zehn neue Stellen in der Schulsozialarbeit an ggf. 18 Schulstandorten fördern.

Saarland

Der Einsatz von Schulsozialpädagogen/innen an saarländischen Berufsschulen konzentriert sich auf die berufsvorbereitenden Klassen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahres (BGJ). Beide schulischen Angebote der Ausbildungsvorbereitung sind Bestandteil des Handlungsprogramms „zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen“, das im Mai 2001 im Rahmen der Saar-Gemeinschaftsinitiative als Vorschlag des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingebracht und 2002 von der Landesregierung beschlossen wurde.

Berufsvorbereitungsjahr

Zum Schuljahr 2002/2003 wurde das BVJ erstmals im Berufsbildungszentrum Lebach um den Schulversuch „Produktionsschule“ ergänzt (Erlass vom 27.06.2002). Die Unterrichtstafel berücksichtigt die besonderen Kompetenzen und Förderbedarfe der Jugendlichen. Zur Erreichung der Ausbildungsreife werden Inhalte und Didaktik praxisnah und handlungsorientiert gestaltet. Die fachpraktische Qualifizierung findet in den Werkstätten der Schule statt. Die Schüler/innen erhalten (im Gegensatz zum regulären BVJ) die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachträglich zu erwerben.

Im Rahmen der BQF-Modellversuchsreihe „Qualifizierungsbausteine und Ganztagsbetreuung in der Ausbildungsvorbereitung (QGA)“ wurden von 2004/2005 bis 2005/2006 an drei weiteren Standorten im Saarland Produktionsschulen eingerichtet, die sich von der schulischen Produktionsschule durch folgende Kriterien unterscheiden:

- Dualisierung (die Schüler/innen sind an drei Tagen pro Woche ganztätig im Praktikumsbetrieb)
- Qualifizierungsbausteine (die Praktikumsbetriebe vermitteln Grundkenntnisse in Form von Qualifizierungsbausteinen)
- Ganztagsbetreuung.

Im Schuljahr 2005/2006 gibt es insgesamt an 8 Schulstandorten schulische und dualisierte Produktionsschulen. Aufgrund der guten Schüler/innen-Leistungen an diesen Schulen ist perspektivisch mit der Umwandlung aller BVJ-Klassen in schulische und duale Produktionsklassen zu rechnen.

Die sozialpädagogische Begleitung ist seitens des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft Voraussetzung für die Einrichtung von Produktionsschulen. Der Betreuungsschlüssel liegt derzeit bei 2 Klassen pro sozialpädagogischer Fachkraft. Es gibt keine inhaltlichen Richtlinien. Träger der Schulsozialarbeit sind öffentliche (Jugendämter der Landkreise) als auch freie Träger. Die Finanzierung erfolgt – bis auf die Standorte des Modellversuchs – grundsätzlich über den jeweiligen Landkreis und den ESF.

Berufsgrundbildungsjahr

Die ersten dualisierten BGJ-Klassen wurden im Saarland zum Schuljahr 2003/2004 eingerichtet. Beim dualisierten BGJ gibt es zwei Lernorte: die Schule und den Praktikumsbetrieb. Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Wochentagen im Betrieb statt. Die theoretische Ausbildung erfolgt an zwei Wochentagen in der Schule. Die erforderlichen Praktikumsplätze werden von den Betrieben in Absprache mit der Schule zur Verfügung gestellt. Bei regelmäßigem Schulbesuch ist am Ende des Schuljahres die Berufsschulpflicht erfüllt, sofern sich keine Ausbildung anschließt. Im Unterschied zum rein schulischen BGJ wird die berufliche Grundbildung in Form eines Praktikums in Ausbildungsbetrieben statt in Schulwerkstätten vermittelt.

Eine sozialpädagogische Begleitung ist seitens des Bildungsministeriums keine Voraussetzung, um die dualisierte Form der BGJ/BGS einzurichten. Der Betreuungsschlüssel liegt 2006 bei 2 bis 3 Klassen pro sozialpädagogischer Fachkraft. Es gibt keine inhaltlichen Richtlinien. Träger sind hier sowohl öffentliche als auch freie Träger. Die Finanzierung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und den ESF.

Im Schuljahr 2005/2006 sind von den insgesamt 101 BGJ/BGS-Klassen 56 in schulischer Form und 45 als dualisiertes BGJ/BGS organisiert. Das dualisierte BGJ/BGS wird an 22 Schulstandorten umgesetzt.

In den sechs Landkreisen (Stadtverband Saarbrücken, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalzkreis, St. Wendel, Merzig-Wadern) arbeiten 2006 ca. 20 Schulsozialpädagogen/innen im dualisierten BGJ. Exemplarisch sind hier genannt:

- Dr.-Walter-Bruch-Schule / Kaufmännische Berufsschule / Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung in St. Wendel
- Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Völklingen
- Technisch-gewerbliches Berufsbildungszentrum I Saarbrücken
- Technisch-gewerbliches Berufsbildungszentrum Sulzbach.

Landkreis Saarlouis

Im Landkreis Saarlouis werden die ca. 470 Schüler/innen der insgesamt 20 „regulären“ BVJ-Klassen und BGJ/BGS-Klassen sozialpädagogisch begleitet. Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist die Vorbereitung der Berufswahlentscheidung, die Sicherung des Beratungskontaktes zur Berufsberatung bzw. zum Träger der Grundsicherung, die Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche sowie die Übergangsbegleitung nach Schuljahresende. Eine intensive Praktikumsbetreuung, Elternarbeit und Einzelfallhilfe findet nur in Einzelfällen statt.

Die Betreuung erfolgt insgesamt durch drei sozialpädagogische Fachkräfte. Der Maßnahmeträger ist ein freier Träger. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch den Landkreis und den ESF.

Sachsen

Sozialarbeit an Berufsschulen in Sachsen 2006

Im § 8 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) ist festgehalten, dass Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr sozialpädagogisch zu betreuen sind. Auf Grundlage der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 16. Juli 2004 trat eine Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (Förderrichtlinie BVJ) am 4. November 2005 in Kraft. Ziel der Förderung ist es, insbesondere für benachteiligte Schüler/-innen, die aufgrund schlechter schulischer Vorleistungen die Berufswahlreife noch nicht erlangt haben, die individuellen Voraussetzungen zur Steigerung der Lernmotivation und Lernbereitschaft zu schaffen, sodass neben der allgemeinen Bildung insbesondere berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die erfolgreiche Aufnahme einer beruflichen Ausbildung vermittelt und erlernt werden können. Die öffentlichen Beruflichen Schulzentren, an denen in der Berufsschule ein Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet ist, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte.

Das Land Sachsen verfügt nicht über eine vollständige Liste aller Projekte mit sozialpädagogischer Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr, die über die neue Richtlinie finanziert werden. Rückfragen bei einzelnen Landratsämtern ergaben, dass an 6 Beruflichen Schulzentren in Sachsen Sozialpädagogen/-innen über die Schulträger eingestellt sind ⁹:

- Berufliches Schulzentrum in Dippoldiswalde und in der Außenstelle Glashütte
- Berufliches Schulzentrum Grimma
- Berufliches Schulzentrum Wurzen
- Berufliches Schulzentrum e.o.plauen in Plauen
- Berufliches Schulzentrum Meißen
- Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft

Weitere Projekte lassen sich nach Rücksprache mit der ‚LAG Schulsozialarbeit Sachsen‘ an Berufsschulen ausschließen.

⁹ Exemplarisch sind einige Projekte im ‚Anhang Sachsen‘ aufgrund von E-Mail-Befragungen dokumentiert.

Sachsen-Anhalt

Entwicklung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Kooperation von Jugendhilfe und Schule zunächst über eine sporadische Förderung einzelner Projekte durch das Land und die Kommunen sowie der Gründung vereinzelter Schulsozialarbeitsprojekte durch Initiativen "von unten". Das Land spielte in der Diskussion von Modellen und Konzepten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule insofern lange Zeit eine eher marginale Rolle. Erst 1994 wurde durch die damals neu gegründete Koalitionsregierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Kooperation von Jugendhilfe und Schule auf Landesebene thematisiert und damit ein landespolitisches Interesse an der Entwicklung von Formen der Zusammenarbeit beider Sozialisationsbereiche signalisiert. Auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung 1994 folgten fachliche Diskussionen, Vereinbarungen, Expertisen und Erprobungsphasen sowie ein dreijähriges Modellprojekt mit 20 Schulen in einem Landkreis (hier Merseburg-Querfurt) zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule mit einer wissenschaftlichen Begleitung (vgl. Speck <http://www.schulforum.net>).

1997 schlossen das Kultusministerium, das Landesarbeitsamt und das Ministerium für Gesundheit und Soziales eine Kooperationsvereinbarung zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen in Sachsen-Anhalt ab. Das Kultusministerium und das Ministerium für Gesundheit und Soziales förderten landesweit in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendstiftung gGmbH 1998 - 2003 61 Schulsozialarbeitsprojekte an 63 Schulen, darunter auch 7 Berufsschulen. Die Projektförderung fand im Rahmen einer Anteilfinanzierung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben statt. Der Eigenanteil von mindestens 10 v.H. war gemeinsam vom Schulträger, vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom Projektträger zu erbringen. Zwischen Schule und dem kooperierenden Projektträger wurde eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage eines Konzeptes geschlossen.

Vom September 1998 bis Juli 2003 existierte eine Richtlinie zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt, die Projekte der Schulsozialarbeit, die von Trägern der Jugendhilfe in enger Zusammenarbeit mit den Schulen entwickelt und umgesetzt wurden, förderte. Im Rahmen des Programms fand eine wissenschaftliche Begleitung der Schulsozialarbeit statt und wurde ein Qualitätszirkel zur Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt gegründet.

1992	Runderlass des Kultusministeriums (MK) mit einer "Richtlinie über die Förderung jugend- und bildungsbezogener Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen"
1993	Runderlass des MK "Gesundes Leben - Gesunde Umwelt - Schule als kultureller Lernort: Ein Programm zur Unterstützung von Projekten in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt"
1994	Runderlass des MK "Schulische Freizeiterziehung als Beitrag zur Sozialprävention an öffentlichen Schulen und durch freie Träger"
Juli 1994	Verabschiedung der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen "Die Schulsozialarbeit wird entwickelt in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit." (Ziffer 24).
1994	Gründung eines gemeinsamen Gesprächskreises "Jugendhilfe und Schule" durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MS) und Kultusministerium

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

Oktober 1994 bis September 1996	Errichtung von Modellprojekten zur "Schulsozialarbeit" an 20 Schulen im Landkreis Merseburg-Querfurt durch den Humanistischen Verband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. mit gemeinsamer Förderung durch das MS und das MK und einer wissenschaftlichen Begleitforschung des Modellprojekts durch die Martin-Luther-Universität
April 1995	Organisation einer Fachtagung "Verbundsysteme in der Jugendsozialarbeit /Jugendberufshilfe" in Pretzsch durch das Landesjugendamt mit Vertreter/innen aus Schule, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung und Wissenschaft des Landes Sachsen-Anhalt, mit dem Ergebnis enger zusammenzuarbeiten und die Angebote zu vernetzen
Mai 1996	Organisation einer Fachtagung Schulsozialarbeit in Halle durch die Martin-Luther-Universität mit Vertretern der wissenschaftlichen Begleitforschungsprojekte der Bundesländer Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zu den Forschungsfragestellungen, theoretischen Ansätzen und empirischen Vorgehensweisen
Juni 1996	Organisation einer Fachtagung "Verbund in der Jugendsozialarbeit - von der Theorie zur Praxis" in Magdeburg durch das Inbas-Landesbüro Sachsen-Anhalt mit einer Arbeitsgruppe "Kooperationsstrukturen am Beispiel von Jugendhilfe und Schule"
November 1996	Herausgabe der Forschungsberichte zur wissenschaftlichen Begleitung der Projekte zur Schulsozialarbeit im Landkreis Merseburg-Querfurt durch die Martin-Luther-Universität mit Empfehlungen für die Einführung und Implementation eines Förderprogramms
Januar 1997	Abschlussbericht der Enquete-Kommission "Schule mit Zukunft" des Landtages von Sachsen-Anhalt, der mit nur einer Enthaltung vom Landtag angenommen wurde, empfiehlt die Erweiterung des schulpädagogischen Professionalisierungsverständnisses, die Errichtung von Schulsozialarbeitsangeboten an 10% und perspektivisch an 25% der Schulen Sachsen-Anhalts, die Installierung von Beratungsstellen für Schulsozialarbeit und die Integration sozialpädagogischer Elemente in die Schulprofile
1997	Verabschiedung einer Kooperationsvereinbarung der Jugend- und Sozialhilfe, der Schulverwaltung und der Arbeitsverwaltung zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen in Sachsen-Anhalt
1997	Veröffentlichung einer Umfrage der Fachhochschule Magdeburg im Auftrag des Kultusministeriums zu den Interessen allgemein bildender Schulen im Land Sachsen-Anhalt an sozialpädagogischen Angeboten mit dem Ergebnisse eines hohen Bedarfes
Februar 1998	Verabschiedung des Runderlasses des MK und MS "Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - Schulsozialarbeit in Schulen Sachsen-Anhalt" mit Förderbestimmungen zur Errichtung von Projekten zur Schulsozialarbeit.
1997/1998	Erarbeitung eines Leitfadens zur Schulsozialarbeit durch die Martin-Luther-Universität mit einer Arbeitshilfe zur Projektentwicklung im Rahmen des Erlasses zur "Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - Schulsozialarbeit in Schulen Sachsen-Anhalts"
1998	Veröffentlichung der bildungspolitischen Empfehlungen und Expertisen der Enquete-

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

	Kommission "Schule mit Zukunft" des Landtages von Sachsen-Anhalt
Mai 1998	Vorlage "Die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit - aus Sicht der Schulpädagogik" durch die Fachhochschule Magdeburg für die Sitzung des "Sachverständigenrates für Schulentwicklung beim Kultusministerium von Sachsen-Anhalt" in Halle/S
Juli 1998	Runderlass des MK vom 01.07.1998 zur Errichtung von Zertifikatskursen zur Schulsozialarbeit für Landesbedienstete im Land Sachsen-Anhalt
September 1998 bis Juli 2003	Errichtung von 61 Schulsozialarbeitsprojekten mit 68 Sozialarbeiter/innen an 63 Schulen im Rahmen des Runderlasses zur "Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - Schulsozialarbeit in Schulen Sachsens-Anhalts" vom Februar 1998 (davon 8 Grundschulen, 35 Sekundarschulen, 3 Gymnasien, 2 Gesamtschulen, 13 Sonder- und Lernbehindertenschulen sowie 7 Berufsschulen)
Oktober 1998	Beginn der Zertifikatskurse zur Schulsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt mit 100 Teilnehmer/innen an der FH Magdeburg und der Martin-Luther-Universität
November 1998	Beginn der Prozessevaluation zu den geförderten Schulsozialarbeitsprojekten durch die Martin-Luther-Universität
April 1999	1. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung
Mai 1999	Gründung des Qualitätszirkels Schulsozialarbeit durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Arbeitsstelle für Schule und Jugendarbeit
November 1999	Fachtagung "Schulsozialarbeit – Unser Weg der Kooperation von Schule und Jugendhilfe" durch das Landesjugendamt in Halle
März 2000	2. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung
März 2001	Fachtagung "Wie sichern wir die Qualität unseres Handelns? Kooperation von Jugendhilfe und Schule – Schulsozialarbeit" durch die Arbeitsstelle für Schule und Jugendarbeit, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Landeszentrale für politische Bildung
September 2001	Ausstellung "Krisen sind Chancen – Einblicke in Schulsozialarbeit" im Landtag in Sachsen-Anhalt durch die Arbeitsstelle für Schule und Jugendarbeit und die Hochschule für Künste Berlin
September 2001	3. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung
seit August 03	Schulsozialarbeit liegt nach Auslaufen der Richtlinie in sachlicher Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städten
14. Februar 06	Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

(Speck <http://www.schulforum.net>)

Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt heute

Es ist anzunehmen, dass derzeit keine Projekte von Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt 2006 durchgeführt werden. Das zuständige Ministerium konnte auch keine genauen Angaben dazu mitteilen. Einige Träger, die Jugendsozialarbeit anbieten, wurden kontaktiert, bieten aber keine Berufsschulsozialarbeit an. Ggf. laufen noch vereinzelt Projekte von Schulsozialarbeit an anderen Schulformen aus der Förderperiode 1998 – 2003 fort.

Am 14. Februar 2006 wurde die Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unterzeichnet. Die Vereinbarung beinhaltet sowohl konkrete Festlegungen und gemeinsame Aktivitäten der beteiligten Partner auf Landesebene als auch Empfehlungen zur Schaffung von regionalen Netzwerken und regionalspezifischen Kooperationsvereinbarungen. Dabei geht es sowohl um die Erhöhung der sozialpädagogischen Kompetenzen der Schulen durch gemeinsame Fortbildungen als auch um Erweiterung der Angebote der Jugendhilfe i. S. §§ 11 - 13 SGB VIII an und außerhalb von Schulen.

Die Koalitionspartner von CDU und SPD sprachen sich in der fünften Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt 2006 bis 2011 für eine Fortführung der zweckgebundenen Jugendpauschale und des Fachkräfteprogramms aus und halten eine enge Verknüpfung der Schulsozialarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie den kommunalen Einrichtungen, Ämtern und Schulen für unverzichtbar. Die dazu notwendigen Qualifizierungs- und Weiterbildungserfordernisse werden unterstützt (vgl. Sachsen-Anhalt Land mit Zukunft, 2006, S. 30). Angesichts des großen Bedarfs wird die Koalition unter Nutzung bestehender Ressourcen der Jugendhilfe und der polizeilichen Präventionsarbeit ein qualifiziertes Programm zur Schulsozialarbeit auflegen. Dafür sind zusätzliche Mittel in den Bildungshaushalt einzustellen. Darüber hinaus sollen zusätzliche finanzielle Ressourcen aus ESF-Mitteln im Kontext von Programmen zur Schulverweigerung erschlossen werden. Möglichkeiten der Weiterqualifizierung vorhandenen Personals sind zu nutzen (vgl. Sachsen-Anhalt Land mit Zukunft, 2006, S. 21,). Das neue Programm soll ab 2007 aus ESF-Mitteln durch Kofinanzierung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales gefördert werden.

Schleswig-Holstein

Im Land Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Landesregelung und –finanzierung für die Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen. An vereinzelten Standorten werden Schulsozialarbeiter/-innen durch unterschiedliche Modelle finanziert. Träger der Schulsozialarbeit sind dann z.B. die Schulträger (Kommune oder Schulfördervereine), die ESF-Mittel aus dem Programm "Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung" (FÖN) zur Anteilfinanzierung nutzen. Ferner haben die Schulen die Möglichkeit, durch "Geld statt Stellen" Lehrer/-innen-Personalkosten für andere Personalstellen z.B. sozialpädagogische Fachkräfte zu verwenden. Teilweise findet auch Schulsozialarbeit finanziert mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit statt.

Ab der nächsten Förderperiode des ESF ist geplant, dass Coaches an den beruflichen Schulen in so genannten Berufseingangsklassen (JoA) eingesetzt werden. Sie sollen u.a. auch die Schnittstellenfunktion haben, d.h. sie werden den Jugendlichen bereits an den allgemein bildenden Schulen als verlässliche Ansprechpartner/-in kennen lernen.

Thüringen

Der Beginn der Schulsozialarbeit in Thüringen

Schulsozialarbeit Arbeit an Berufsbildenden Schulen in Thüringen gibt es im Rahmen verschiedener Projekte bereits seit 1993.

Sep. 1993 – Juli 1996	Modellversuch des Thüringer Kultusministeriums „differenzierte Förderung besonderer Gruppen und daraus resultierende Verbesserung der beruflichen Bildung in der Berufsschule durch individuelle Förderung und Beratung, sozialpädagogische Arbeit und Lehrerqualifizierung“ (Kurztitel: Förderpädagogik in der Berufsschule) mit 13 Berufsbildenden Schulen
1993	Landesprogramm „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit und des Thüringer Kultusministeriums, um nach Schließung von Jugendclubs / Pionierhäusern Freizeitangebote in den Schulen aufzubauen.
1994 - 1996	Am Modellprojekt nahmen 44 Schulen teil, davon 4 Berufsbildende Schulen , 39 Regelschulen, eine Förderschule für Lernbehinderte.
1994 - 1996	Wissenschaftliche Begleitung des Landesprogramms durch die FH Jena, um die Praxis zu entwickeln, Diskussions- und Lernprozesse anzuregen und kritische Aspekte zu benennen.
	Landesempfehlungen für „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an und mit Schule“
2000 - 2005	Projekt „Sozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Thüringen“, um benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche und von Arbeitslosigkeit bedrohte sozialpädagogisch zu fördern. Insgesamt wurden 50 Sozialpädagogen/innen an 47 Berufsbildenden Schulen gefördert, 15 Jugendhilfeträger waren mit der Umsetzung des Projektes beauftragt. Die Koordination des Projektes erfolgte durch die Jugendberufshilfe Thüringen e.V. Eine Begleitarbeitsgruppe aus Vertreter/innen des Thüringer Kultusministeriums, des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Jugendamtsvertreter/innen des Städte- und Gemeindebundes, Jugendamtsvertreter/innen des Thüringischen Landkreistages, außerdem Vertreter/innen des Landesjugendamtes Thüringen steuerten zudem den Prozess der Implementierung.
Juni 2002 - 2005	wissenschaftliche Begleitung des Projektes durch ORBIT e.V. (umfangreiche Evaluation des Projektes sowie Erarbeitung des „Qualitätshandbuchs für Sozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Thüringen“ in enger Zusammenarbeit mit einer Gruppe von Schulsozialpädagoginnen und der Projektkoordinatorin der Jugendberufshilfe Thüringen e.V.).

Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen (2000-2006)

In den Jahren 2000 bis 2006 wurde aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Freistaates Thüringen und der Kommunen das Modellprojekt „Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen“ gefördert. Die Projektkonzeption sah seit 2000 die Überführung des Projektes in die örtlichen Jugendhilfestrukturen vor. Ab 2004 sollte die Finanzierung des Projektes anteilig von den Landkreisen / kreisfreien Städten übernommen werden. Da dies aufgrund der schlechten Lage der kommunalen Haushalte nicht umgesetzt werden konnte, übernahm das Land weiterhin die anteilige Finanzierung.

Während der sechsjährigen Modellphase wurden den 50 Sozialpädagogen/innen an den 47 Berufsbildenden Schulen (Stand 2005) projektbezogene Weiterbildungen, Supervisionen und Fachexkursionen angeboten. Zudem arbeiteten die Sozialpädagogen/innen, organisiert in 6 Regionalgruppen, in ihren Treffen zu Themen wie der Weiterentwicklung ihres professionellen Handelns, der Reflexion ihrer sozialpädagogischen Arbeit und der Erarbeitung von Problemlösungsstrategien.

2005 wurde zudem ein „Qualitätshandbuch für Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Thüringen“ fertig gestellt, welches eine praktische Arbeitshilfe / Rahmenkonzeption auch für die in 2006 arbeitenden Sozialpädagogen/innen ist.

Schulsozialarbeit stellte im Schnittbereich von Schule und Jugendhilfe ein Netz von Leistungsangeboten für die Jugendlichen bereit, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen waren (vgl. § 13 Abs. 1 KJHG).

Im Arbeitsfeld von Schulsozialarbeit der Berufsbildenden Schulen wurden insbesondere Schüler/innen im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), in der nicht berufsqualifizierenden Berufsfachschule (BFS), im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) und nach Bedarf Teilnehmer/innen an berufsvorbereitenden Lehrgängen der Agentur für Arbeit sowie weitere Schüler/innen angesprochen.

Schulische und jugendhilfespezifische Angebote an Berufsbildenden Schulen in Thüringen wurden vernetzt, um soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung von Jugendlichen zu unterbrechen sowie Jugendliche noch effizienter im Prozess der beruflichen Integration zu unterstützen. Durch die Erarbeitung individueller Unterstützungsleistungen wurden deren Lebensbewältigungskompetenzen weiterentwickelt, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung von beruflichen und persönlichen Anforderungen hatten.

Schwerpunkte der sozialpädagogischen Arbeit während des Modellprojekts waren die:

- Beratung der Jugendlichen bei persönlichen, schulischen und familiären Problemen
- Hilfen beim Übergang von der Schule zum Beruf
- Konflikt- und Krisenintervention / Einzelfallhilfe
- themenzentrierte Kleingruppenarbeit - Erarbeiten von Lernstrategien und verstärktes Angebot der Lernhilfe
- Gesamtgruppenarbeit
- Unterstützung bei Problemen zur Bewältigung der Schulmüdigkeit und bei der Hinwirkung zur Eindämmung der Schulbummelei
- Hilfe beim Umgang mit Behörden - Begleitung der Schüler/innen zu Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Sozialamt, Polizei, Arge / Agentur für Arbeit, Gerichtsterminen oder

anderen Trägern der Jugendhilfe -Unterstützung und Kontaktaufnahme/ Ausfüllen von Formularen/Mithilfe bei Korrespondenz

- präventive sozialpädagogische Gruppenarbeit - Bearbeitung bestimmter Themenbereiche - Organisation und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Bereiche: Sucht, Drogen Aids, Sekten, Gewalt/Jugendkriminalität/ Jugendstrafrecht
- Besuche in Praktikumsbetrieben / Problemabklärung vor Ort
- Elternarbeit: regelmäßige persönliche und telefonische Absprachen, Elternbriefe, Hausbesuche, Elternsprechtage - vertrautes Verhältnis, gern angenommenes Angebot der Mithilfe in der Erziehungsarbeit oder Unterstützung bei vielfältigsten sozialen Problemlösungen
- Bewerbungs- und Verhaltenstraining, Verhaltensbeobachtung / Verhaltensanalyse
- Aufarbeitung von Schlüsselsituationen, wie Lernversagen, Prüfungsangst, fehlende Motivation und Gefahr des Ausbildungsabbruches
- Unterstützung der Jugendlichen in Berufs- und Lebensplanung - Hilfe bei der Entdeckung des eigenen Wissens, Könnens, der Neigungen, Hilfe bei der Entwicklung realistischer Berufsziele und Lebensvorstellungen; Hinführen zu Kritik -, Toleranz- und Akzeptanzfähigkeit
- Schaffung verschiedenster Freizeitangebote (Billardturniere, Volleyballspiele, Mädchentreffs, Videoshows...), Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Gruppenfahrten - ablenkende Angebote zur Förderung einer positiven Entwicklung der Schüler/innen
- regelmäßige Absprachen mit Schulleitung und Austausch über aktuelle Situationen und Probleme
- Zusammenarbeit mit Lehrer/innen, die in Benachteiligtenklassen unterrichten, regelmäßige Treffen in Kleingruppen. um über gravierende Probleme zu diskutieren und über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken
- Projektmitgestaltung - besonders im BVJ
- kontinuierliche Absprachen mit Vertrauens- und Beratungslehrern
- Zusammenarbeit und regelmäßige Absprachen mit Ämtern und Jugendhilfeträgern

(vgl. "Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Thüringen" in <http://www.berufsschulsozialarbeit.de/>)

2006

An folgenden 34 Berufsbildenden Schulen findet in Thüringen seit den ersten Monaten 2006 Schulsozialarbeit statt ^{10 11}:

- Andreas-Gordon-Schule SBBS 4 in Erfurt
- Berufliches Förderzentrum Erfurt
- Karl-Volkmar-Stoy-Schule - Staatliches Berufsschulzentrum Wirtschaft und Verwaltung Jena
- Staatlich Gewerblich-Technische Berufsbildende Schulen Gotha
- Staatliche Berufsbildende Schule 5 in Erfurt
- Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt
- Staatliche Berufsbildende Schule Artern
- Staatliche Berufsbildende Schule Bautechnik in Gera
- Staatliche Berufsbildende Schule für gewerbliche Berufe in Gera

¹⁰ Exemplarisch sind einige Projekte der Berufsschulsozialarbeit im ‚Anhang Thüringen‘ aufgrund von E-Mail-Befragungen dokumentiert.

¹¹ Eine Liste aller Projekte von Berufsschulsozialarbeit in Thüringen ist zudem dem ‚Anhang Thüringen‘ beigefügt.

- Staatliche Berufsbildende Schule Gera-Liebschwitz
- Staatliche Berufsbildende Schule Gesundheit und Soziales in Jena
- Staatliche Berufsbildende Schule Heiligenstadt
- Staatliche Berufsbildende Schule I in Greiz
- Staatliche Berufsbildende Schule II in Greiz
- Staatliche Berufsbildende Schule Jena-Burgau
- Staatliche Berufsbildende Schule Rudolstadt
- Staatliche Berufsbildende Schule Saalfeld/Unterwellenborn
- Staatliche Berufsbildende Schule Sondershausen
- Staatliche Berufsbildende Schule Weimar
- Staatliche Berufsbildende Schule Zeulenroda
- Staatliche Berufsbildende Schulen Eichsfeld / Haus II + III in Leinefelde
- Staatliches Berufsschulzentrum Bad Salzungen
- Staatliches Berufsschulzentrum Eisenach
- Staatliches Berufsschulzentrum für Gewerbe und Technik / Johann Friedrich Pierer Schule / Schulteil Schmölln
- Staatliches Berufsschulzentrum für Gewerbe und Technik in Altenburg
- Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf
- Staatliches Berufsschulzentrum Hildburghausen
- Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau
- Staatliches Berufsschulzentrum Jena / Göschwitz
- Staatliches Berufsschulzentrum Meiningen
- Staatliches Berufsschulzentrum Saale-Ohrla-Kreis Schleiz
- Staatliches Berufsschulzentrum Saale-Ohrla-Kreis Pößneck
- Staatliches Berufsschulzentrum Schmalkalden
- Walter-Gropius-Schule / SBBS 7 Erfurt

Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten Mittel für die Personal- und Sachkosten aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung“; der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ sowie von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Anhang Bayern

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
Albrecht-Schnitter-Schule Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen Von-Kahl-Str.13 86971 Peiting Tel: 08861-219-4003 Fax: 08861-219-4341 schulsozialarbeit@berufsschule-herzogsaegmuehle.de	Innere Mission München-Diakonie in München und Oberbayern e.V. Herzogsägmühle Von-Kahl-Str.4 86971 Peiting	ca. 540 Schüler/-innen, davon ca. 180 BVJ-Schüler/-innen Zielgruppe: alle Schüler/-innen	(1) Regierung von Oberbayern (2) eine (3) 40 (4) unbefristete Vollzeitstelle
Leo-von-Klenze-Schule (Kaufmännische Berufsschule) Am Brückenkopf 1 85051 Ingolstadt Tel: 0841-96478-175 Fax: 0841-96478-174 robert.lesti@gmx.de	Sozialdienst kath. Frauen e.V. Lebzeltergasse 3 85049 Ingolstadt Tel: 0841-93755-0 und Pro-Beschäftigung e.V. Wagnerwirtsgasse 2 85049 Ingolstadt Tel: 0841-305-3020	ca. 250 pro Jahr (ca. 220 weiblich, ca. 30 männlich) <ul style="list-style-type: none"> o Berufsschüler/-innen die ohne Ausbildung und Arbeit sind o Berufsschüler/-innen aus Fachklassen, deren Ausbildungsstelle gefährdet ist oder die sich in einer persönlichen Krisensituation befinden 	(1) 7,5% Sozialdienst kath. Frauen e.V. und 7,5% Pro Beschäftigung e.V. sowie 85% Stadt Ingolstadt (40% der Personalkosten trägt der Freistaat Bayern) (2) eine Praktikantin (zeitweise) und ggf. Honorarkräfte (3) 38,5 (4) für 3 Jahre (bis Ende September 2009) (Projektstart: Juli 1997, wiederholte Befristung)
Staatliche Berufsschule Bad Aibling Ellmosener Straße 25 83043 Bad Aibling Tel: 0 80 61 / 3 88 71 20	Pro Arbeit Rosenheim e.V. Lessingstraße 20 83024 Rosenheim	Ca. 1100 Schüler/-innen vor allem die JoA-Klassen (Jugendliche ohne Ausbildungsplatz) und BVJ-Klassen bei Bedarf auch Fachklassen	(1) Stadt (2 + 3) zwei Vollzeitstellen durch drei Sozialpädagoginnen besetzt (4) unbefristet
Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung Bogenhauser Kirchplatz 3 81679 München Tel: 089/ 998913-23 m.kitzmann@gmx.de	Stadtjugendamt gfi gGmbH Schulreferat	ca. 2000 Schüler/-innen pro Schuljahr, ohne Ausbildungsplatz, zum großen Teil ohne Schulabschluss, in Vollzeit (BVJ) oder Teilzeit (Block-, Tagesklassen) Zielgruppe alle Schüler/-innen mit Unterstützungsbedarf	1 Stelle über Schulreferat finanziert, unbefristet 1/2 Stelle Stadtjugendamt finanziert, unbefristet 1 Stelle gfi (finanziert nach Münchner Modell: Stadt und Arbeitsagentur) befristet bis März 2008

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

<p>Städtisches kaufmännisches Berufsbildungszentrum Stettiner Straße 1 97072 Würzburg</p> <p>Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum 1 Zwerchgraben 2 97074 Würzburg</p> <p>kleinhenz@kbbz-wuerzburg.de</p>	<p>Stadt Würzburg Rückermainstraße 2 97070 Würzburg</p>	<p>BVJ-ler (75) und Jungarbeiter/-innen (60)</p> <p>ca. 6000 Berufsschüler/-innen an beiden Schulen</p>	<p>(1) Stadt Würzburg (2) eine (3) 40 (4) unbefristete Vollzeitstelle</p>
--	---	---	---

Anhang Berlin

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädago- ge/-in	Anzahl der Schüler/- innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Be- rufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
<p>Carl-Legien-Oberschule Leinestr. 37-45 12049 Berlin</p> <p>Tel.: 81465417/18 Dirk6862@lo-net.de</p>	<p>ca. 500 Schüler/-innen</p>	<p>(1) Senatsverwaltung über BB 10-Lehrgang (2) zwei halbe Stellen (beide Sozialarbeiter arbeiten Vollzeit und sind für 3 Be- rufsschulen verantwortlich) (3) 37h (4) bis Schuljahresende 06 / 07</p>
<p>Peter-Lenné-Schule OSZ-Agrarwirtschaft</p> <p>Hartmannsweilerweg 29 14163 Berlin Tel. 030-81 49 01 31</p> <p>und</p> <p>Wilhelm-Ostwald-Schule OSZ Farbtechnik und Raum- gestaltung</p> <p>Immenweg 6 12169 Berlin Tel. 030-901 66 743</p>		<p>(1) Senatsverwaltung über BB 10-Lehrgang (2) zwei (4) bis Schuljahresende 06 / 07</p>

„Berufsschulsozialarbeit“ und ihre Einsatzorte in Berlin:

Schule	Anschrift der Schule
1. Berufsschule Friedrichshain	August-Sander-Schule Naglerstraße 1-3 10245 Berlin (Friedrichshain) Tel.: 030 / 29 34 430 Fax: 030 / 29 34 43 20 schulbuero@august-sander-schule.de
Carl-Legien-Oberschule OSZ Bautechnik II OSZ Bekleidung und Mode	Leinestraße 37-45 12049 Berlin Tel.: 030 - 8146 54-0 Fax: 030 - 8146 54-54
Emil-Fischer Schule OSZ Ernährung u. Lebensmitteltechnik OSZ Maschinen- und Fertigungstechnik	Cyclopstraße 1-5 13437 Berlin-Reinickendorf Tel.: 414 721-0 Fax: 414 721 93 Sekretariat@emilfischerschule.de
Gottlob-Münsinger-Oberschule	Eiswerderstr. 13 13585 Berlin Telefon: 030-32 30 67 10 Fax: 030-32 30 67 26 info@gmo-berlin.de
Hans-Böckler-Schule OSZ Konstruktionsbautechnik	Lobeckstr. 76 10969 Berlin Tel. 030 - 616 705 33 roland.buechner@osz-kt.de
Konrad-Zuse-Schule 1. Berufsschule Pankow	Hermann-Hesse-Straße 34/36 13156 Berlin Fon: 030 / 916 09 40 Fax: 030 / 916 56 91 e-mail: Konrad-Zuse-Schule@t-online.de
Loschmidt-Oberschule	Loschmidtstraße 19 10587 Berlin (Charlottenburg) Fon: 030 - 34 50 58 – 10 Fax: 030 - 34 50 58 - 40 cornelia.bergner@loschmidt-oberschule.de
Max-Taut-Schule OSZ Versorgungstechnik	
OSZ Druck- und Medientechnik Brillat-Savarin-Schule OSZ Gastgewerbe	Buschallee 23 A D-13088 Berlin (030) 962 485-0 1813102@schulen.verwalt-berlin.de

OSZ Holztechnik	Treptow-Köpenick Rudower Str. 18, 12524 Berlin Tel: 030 / 4848 5128 09b01@osz-holztechnik.de
OSZ Kommunikations-, Informations- und Medientechnik Mitte	Mitte Osloer Str. 23-32 13359 Berlin +49 (0)30 / 493 07 0 verwaltung@oszkim.de
OSZ Technische Informatik, Industrieelektronik, Energiemanagement Knobelsdorff-Schule OSZ Bautechnik I	Spandau, Goldbeckweg 8-14, 13599 Berlin 030 / 3549 46-0 klein@energie.be.schule.de
Peter-Lenné-Schule OSZ Agrarwirtschaft Wilhelm-Ostwald-Schule OSZ Farbtechnik u. Raumgestaltung	Hartmannsweilerweg 29 14163 Berlin Tel. 030-81 49 01 31 Immenweg 6 12169 Berlin Tel. 030-901 66 743

Arbeitsschwerpunkte der ‚Berufsschulsozialarbeit‘ in Berlin: ¹²

Eine Kooperation und Verzahnung (Netzwerkbildung) mit unterschiedlichen Einrichtungen wie Arbeitsamt, Bildungsträgern, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Polizei, Wohngruppen und Heimen, Eltern, Beratungsstellen der unterschiedlichsten Art ist daher für Berufsschulsozialarbeiter genauso wichtig wie spezielle sozialpädagogische Einzelberatung und Angebote für Gruppen und schulischen Mitarbeitern in allen die Zielgruppe betreffenden Angelegenheiten.

- Beratung der Schüler und Auszubildenden (schulische Ausbildung) bei persönlichen, schulischen und familiären Problemen
- Allgemeine Jugendberatung
- Beratung und Hilfe für Jugendliche nichtdeutscher Herkunft
- Einzelberatungen bei Konflikten und Krisen
- Gewaltprävention und Deeskalation in und außerhalb der Schule
- Einleitung von Hilfsmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen
- Sexualberatung
- Beratung bei sexuellem Missbrauch
- Beratung bei Schwangerschaft / Vaterschaft und Einleitung von Maßnahmen zur Hilfe (schulisch, sozial und finanziell)
- Unterstützung der Schüler und Auszubildenden bei Problemen zur Bewältigung von Schulmüdigkeit, Schulverweigerung und Abbruchbereitschaft
- Ausbildungskonfliktberatung
- Bewerbungs- und Verhaltenstraining, Verhaltensbeobachtung und Verhaltensanalyse

¹² Die Angaben zu den Arbeitsschwerpunkten wurden der Homepage der Peter-Lenné-Schule / Rubrik Schulsozialarbeit entnommen.

- Beratung bei Drogenkonflikten und Missbrauch
- Beratung bei Treibgang und Obdachlosigkeit
- Konfliktmanagement, Moderation und Mediation
- Eingliederung von Problemschülern in die Klassengemeinschaft
- Schullaufbahnberatung
- Eltern- und Bezugspersonenkontakte (inkl. Hausbesuche)
- Leitung von Fallbesprechungen
- Beratung und regelmäßige Absprache und Austausch mit Lehrern und Schulleitung in schulpädagogischen Angelegenheiten
- Einbringung von Hilfemethoden, modifiziert für die Berufsschule (z.B. Täter- Opfer- Ausgleich, Sozialtraining usw.)
- Leitung von klassen- und schulübergreifenden Projekten
- Erstellung von Sozialanamnesen und psychosozialen
- Beratung und Einleitung von Maßnahmen für mehrfachbehinderte Jugendliche
- Integration der unterschiedlichen Nationalitäten und Randgruppen
- Beratung von Schülern und Auszubildenden in sozialen, psychischen, familiären, schulischen und ausbildungsbedingten Konfliktsituationen
- Themenzentrierte Kleingruppenarbeit
- Durchführung und Organisation von Klassengesprächen, Klassentagen, Klassenfahrten und Seminaren usw.
- Beratung und Supervision von Lehrern, Schulleitung und schulischen Mitarbeitern
- Teilnahme am Unterricht mit anschließender gemeinsamer Auswertung mit dem Lehrer und Erstellung von pädagogischen Problemlösungsmöglichkeiten
- Mitwirkung an Schulentwicklungskonzepten und deren Durchführung
- Zusammenarbeit mit Berufsbildungseinrichtungen und Betrieben
- Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischem Dienst, und anderen therapeutischen Einrichtungen
- Aufbau eines Netzwerkes und Zusammenarbeit mit Jugendeinrichtungen, Behörden und Ämtern, freien Trägern, Gesundheitsdiensten und Ärzten, Polizei und Gerichtshilfe, Ausländerberatungsstellen- und Behörden und sonstigen Stellen hinsichtlich des Beratungsklientels
- Berufswahlorientierende Beratung vor Ort in Zusammenarbeit mit anbietenden Stellen
- Mitarbeit bei schulischen- und außerschulischen Gremien und Planungsgruppen, Ausschüssen und Kiezrunden usw.

Anhang Brandenburg

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
Oberstufenzentrum 1 Cottbus Sielower Straße 10 03044 Cottbus Tel.: 0355- 32390 osz1cottbuschulsozialarbeit@gmx.de	Stadtverwaltung Cottbus, Jugendamt Neumarkt 5 03046 Cottbus	jährlich 2600 - 2700 Schüler/- innen	(1) Stadtverwaltung Cottbus (2) eine (seit 12 Jahren) 2 Praktikanten jährlich (4) keine
Oberstufenzentrum Ostprignitz- Ruppin Alt Ruppiner Allee 39 16816 Neuruppin Tel.: 03391-769242 Fax: 03391-769247 uwe.thien@internationaler-bund.de	Internationaler Bund Hauptstr. 22 16818 Dabergotz	3400 Schüler/- innen ca. 15 BS- und BVB-Klassen	(2) zwei (3) je 30 (4) Dez. 2006 beide Stellen wurden erst im Jan. bzw. Feb. 2006 besetzt
Oberstufenzentrum Palmnicken Schwerpunkt Berufsvorbereitungs- jahr (BVB) Trebuser Chaussee 15517 Fürstenwalde 0 33 61 / 26 43	JuSeV Verein für Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. Geschwister-Scholl-Str. 16 15517 Fürstenwalde Tel.: 0 33 62 / 71 09 27 www.jusev.de	beschult z.Z. ca. 3800 Schüler/- innen, davon im BVB-Bereich. ca. 250	k.A.
OSZ Dahme-Spreewald Schützenstraße 10 12529 Schönefeld Tel.: 030/ 67897431 Die3Lindners@web.de	Arbeiterwohlfahrt KV Dah- me-Spreewald Rosa-Luxemburg-Straße 18 15711 Königs Wusterhau- sen Tel.: 03375/ 294890 Fax: 03375/ 872597 geschaeftsstelle- kwh@awo-kv-lds.de	ca. 330 Schüler/- innen Schüler, Auszubilden- de und Fachoberschü- ler und deren am Er- ziehungsprozess be- teiligten Bezugspers- onen - vor allem Schüler des dualen Systems, kooperativen Modells, Abgänger aus Förder- schulen (theoretische Ausbildung) und Be- rufsfachschüler - Lehrpersonal	(1) 610-Stellen Programm (2) eine (3) 32h (4) 31.12.2006
OSZ Elsterwerda Abt. 5 Feldstraße 7a 04910 Elsterwerda 03533 164634 abt5@oszee.de	Europäische Integration Berliner Str. 04910 Elsterwerda	286 Schüler- /innen	(1) Land + Landkreis Els- terwerda (2) eine (3) 32 (4) Dezember 2006

Anhang Hessen

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
<p>Berufsschulzentrum Nord Friedrich-List-Schule</p> <p>Alsfelder Straße 23 64289 Darmstadt</p> <p>Tel.: 06151 / 13-4217</p> <p>das BZ besteht aus drei beruflichen Schulen: Martin-Behaim-Schule, Wirtschaft, Verwaltung u. Gesundheit; Friedrich-List-Schule Wirtschaft u. Verwaltung und der Heinrich-Emanuel-Merck-Schule, Elektrotechnik</p>	<p>Internationaler Bund e.V.</p> <p>Darmstadt</p>	<p>ca. 5962 Schüler/-innen, davon männlich: 2942 / weiblich: 3020</p> <p>alle Schüler/-innen besonders aus BGJ, BFS, FOS, höhere Handelsschule, andere Berufsschulklassen</p>	<p>(1) Stadt Darmstadt (2) eine (3) 40 (4) April 2000 - 31. März 2003 ABM seit April 2003 unbefristet</p>
<p>Elly-Heuss-Knapp-Schule</p> <p>Andreaestraße 24 60385 Frankfurt</p> <p>Tel.: (0 69) 46 70 95 sis-ehk@freenet.de</p>	<p>Evangelischer Verein zur Förderung von Jugendberufshilfe in Frankfurt a. M.</p> <p>Stadtschulamt der Stadt Frankfurt a. M.</p> <p>Verein Schulsozialarbeit Frankfurt a. M.</p>	<p>ca. 900 Voll- und TeilzeitschülerInnen</p> <p>alle Schüler/-innen, insbesondere Jugendlichen in BVJ-, BGJ-, BFS- und EIBE-Klassen + Berufsschüler/-innen</p> <p>ein Großteil sind ausländische Jugendliche und Seiteneinsteiger/-innen aus über 40 Ländern in berufsvorbereitende Klassen oder Maßnahmen mit dem Ziel, den Haupt- oder Realschulabschluss zu erwerben</p>	<p>ABM seit 1989, Regeleinrichtung seit August 1990:</p> <p>1 Dipl.-Sozialpädagoge mit 100%- Stelle</p> <p>1 Dipl.-Pädagogin mit 60%-Stelle</p> <p>1 Dipl.-Pädagogin mit 50%-Stelle</p> <p>kooperativ: 1 Pfarrer mit 6 Stunden/Woche im Rahmen von Schulseelsorge der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)</p>
<p>Heinrich Metzendorf Schule</p> <p>Berufliche Schulen des Kreises Bergstraße</p> <p>Wilhelmstr. 91-93 64625 Bensheim Tel.: 06251/ 788638</p>	<p>Weiterbildungszentrum an der Heinrich Metzendorf Schule</p>	<p>alle Schüler/-innen</p>	<p>(1) Landkreis Bergstraße (2) eine (3) 8 (4) immer auf ein Jahr befristet seit 2000</p>
<p>Modellschule Obersberg</p> <p>Am Obersberg 25 36251 Bad Hersfeld</p> <p>Tel.: 06621 959436 ssa.fuchs-hannappel@freenet.de</p>	<p>Berufs- und Jugendhilfe GmbH</p> <p>Leinenweberstraße 6 36251 Bad Hersfeld</p>	<p>Ca. 1600 Schüler/-innen:</p> <p>alle Interessenten/-innen auf freiwilliger Basis</p>	<p>(1) Landkreis Hersfeld-Rotenburg / Stadt Bad Hersfeld / Staatliches Schulamt (2) eine (3) 38,5 (4) keine</p>

Anhang Niedersachsen

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
BBS Stadthagen Jahnstr. 21 31655 Stadthagen Tel:05721 970848 Merve.NeumannTietzer@BBS-Stadthagen	Land Niedersachsen	ca. 70 Schüler/-innen ohne Hauptschulabschluss	(1)) Angestellte des Landes (Schulbehörde) (2) 2,5 (3) 38,5 (4) eine unbefristet eine ABM 8 Wostd. Lehrkraft 6 Wostd Honorarkraft

Struktur der Schulsozialarbeit in Niedersachsen beispielhaft für die Berufsbildenden Schulen

Arbeitsschwerpunkte	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
<p>Grundsätzlich muss jede Schule mit Schulsozialarbeit ihre spezifischen Schwerpunktsetzungen finden. Sie ist abhängig von den jeweiligen Bedingungen in der Schule und ihrem Umfeld, der räumlichen und personellen Ausstattung und den eigenen Erfahrungen und Schwerpunkten der Schulsozialpädagogen/-innen.</p> <p>Einige Aufgaben sind hier beispielhaft genannt: Das Profil der Schulsozialarbeit wird beeinflusst durch regionale Zusammenhänge, schulische Erfordernisse sowie der Persönlichkeit der Schulsozialpädagogen/-innen.</p> <p>Vielfältige Beratungsarbeit ist das Alltagsgeschäft. Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen benötigen Beratung zu vielfältigen Themen wie individuelle Problemlagen, psychosoziale Beratung, Beratung von Eltern bezüglich Erziehungsschwierigkeiten, Berufsfindung und finanzielle Probleme. Das weitere wichtige Arbeitsfeld ist die Projektarbeit in den Klassen z.B. soziales Training, Gewaltprävention, Sucht und Drogen, aber auch um Bewerbungstraining und die Planung von außerschulischen Aktivitäten. Innerhalb der Schule ist die Mitarbeit in Gremien und bei Konferenzen notwendig wie die Erarbeitung von Präventionskonzepten und die Mitwirkung an der Schulentwicklung bezogen auf das BVJ. Des Weiteren ist die Betreuung von schulumüden Jugendlichen z.B. im Rahmen einzelfallbezogener Förderung nach § 67 Abs. 5 NSchG sowie die sprachliche Förderung und soziale Betreuung von Migranten/-innen besonders wichtig (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2004).</p>	<p>Die Schulsozialpädagogen/-innen der Berufsbildenden Schulen mit berufsvorbereitenden Bildungsgängen betreuen vorwiegend Jugendliche des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ, BVJ-A, einzelfallbezogene Förderung nach § 67 Abs. 5 NSchG) und zudem vereinzelt das Berufsbildungsjahr (BGJ) und die einjährige Berufsfachschule (BFS).</p> <p>Zielgruppe: - Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund sozialer und kognitiver Probleme aus den normalen Integrations- und Bildungssystemen heraus gefallen sind - ausländische und ausgesiedelte Jugendliche und junge Erwachsene, die zusätzlich durch soziokulturelle Probleme belastet sind - junge Menschen, die als Flüchtlinge oder Asylbewerber/-innen aufgrund ihrer persönlichen Situation und der besonderen Rechtslage in das Bildungs- und Berufssystem nicht oder nur mit Schwierigkeiten ein gegliedert werden können - alle jungen Menschen, die Beratung und Hilfe beim Übergang Schule - Ausbildung - Arbeitswelt benötigen</p>	<p>(1) Angestellte des Landes (Schulbehörde) / sind integrierter Bestandteil des Kollegiums (2) eine Stelle pro BBS finanziert über die Schulbehörde zusätzlich können weitere Schulsozialpädagogen/-innen an der Berufsbildenden Schule arbeiten, finanziert über andere Mittel (3) Vollzeitstellen (4) unbefristete Vollzeitstellen</p>

Anhang Rheinland-Pfalz

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
Berufsbildende Schule EHS Deutscherrenstraße 31 D-54290 Trier Telefon (0651) 718-3719 Fax (0651) 718-3718 sekretariat@bbs-ehs-trier.de	Land Rheinland-Pfalz	Ca. 75 Schüler/-innen Zielgruppe: Schüler/-innen ohne Hauptschulabschluss (BVJ); Hauptschüler/-innen, Ausländer/-innen/ Aus-siedler/-innen, Lernbehinderte	(1)) Angestellte des Landes (2) eine (3) 38,5 (4) keine

Anhang Sachsen

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
Berufliches Schulzentrum Weißeritzstraße 11 01744 Dippoldiswalde Tel.: 03504/ 620 58504 sozpaed@lpv-osterzgebirge.de	Landratsamt Weißeritzstraße 7 01744 Dippoldiswalde	In BVJ 40, darüber hinaus Schüler/-innen des BSZ, die Hilfe benötigen (psychische Probleme u.ä.) + Jugendliche, die sozial benachteiligt sind, Verhaltensauffälligkeiten zeigen	(1) 90% Kultusministerium 10% Landkreis Muldentalkreis (2) eine (3) 40 (4) 31.07.2006
Berufliches Schulzentrum Grimma Str. des Friedens 12 04668 Grimma Tel.: 0 34 37 – 94 20 33	LRA Muldentalkreis Schulverwaltungs- & Kulturamt Karl – Marx – Str. 22 04668 Grimma	58 BVJ-Schüler/-innen an zwei BSZ (in Grimma und Wurzen)	(1) 90% Kultusministerium 10% Landkreis Weißeritzkreis (2) eine (für 2 BSZ) (3) 40 (4) 31.07.2006
BSZ e.o. Plauen Uferstr. 8 08527 Plauen Tel.: 03741/ 2912108	Stadt Plauen Unterer Graben 1 08528 Plauen	50 Schüler/-innen im BVJ	(1) 90% Kultusministerium 10% Stadt Plauen (2) eine (3) 40h (4) 31.07.2006
BSZ Meißen Goethestr. 21 01662 Meißen Tel: 03521/ 72830 hzumpe@bsz-meissen.de	Landratsamt Meißen 01662 Meißen	2 Klassen mit 16 bzw. 18 BVJ-Schüler/-innen	(1) 90% Kultusministerium 10% Landkreis Meißen (2) eine (4) 30.06.2006

Anhang Thüringen

Name Anschrift der Schule Kontakt Schulsozialpädagoge/-in	Träger der Schulsozialarbeit Anschrift	Anzahl der Schüler/-innen Zielgruppe	(1) Finanzierung durch ... (2) Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit an der Berufsschule (3) Wochenarbeitsstunden (4) Befristung bis
Berufsbildungszentrum Schmalkalden Grenzweg 1 98574 Schmalkalden	Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	190 Schüler/-innen	(1) 40% ESF 60% Landkreis (2) eine (3) 30 (4) 31.12.2006
Berufsschule Arnstadt Karl-Liebnecht-Str. 27 99310 Arnstadt Tel.: 03628/ 5628-17 Berufsschule-Arnstadt@t-online.de	Heureka Edmund Abele Bildungsgesellschaft mbH Östliche Ringstraße 25 73033 Göppingen	ca. 900 Schüler/-innen, insbesondere BVJ und BFS	(1) 40% EU 60% Land (2) eine (3) 30 (4) 31.07.2006
Johann Friedrich Pierer Schule Schulteil Schmölln Lohsenstraße 25 04626 Schmölln Tel.: 034491/ 26246	Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	70 BVJ- Schüler/-innen Schulschwänzer, jugendliche Straftäter, verhaltensauffällige Jugendliche, Schüler/-innen mit Drogenproblemen	(1) ESF-Fördermittel und Landratsamt Altenburger Land (2) 1,5 Stellen 0,5 Pierer Schule ABG 1,0 Schulteil SLN (3) 35 h SLN 25h ABG (4) 31.12.2006
Johann Friedrich Pierer Schule S.-Flack-Str. 53 04600 Altenburg Tel.: 03447/ 86510 SBBS Zeulenroda Greizer Str. 92a 07937 Zeulenroda	Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Altenburg 200 Schüler/-innen in BFS Zeulenroda 162 Schüler/-innen BVJ und BFS	(1) 18% ESF, Rest durch die Landkreise Altenburg und Greiz (2) eine, davon 0,6 Altenburg 0,25 Zeulenroda (3) 25h Altenburg 10h Zeulenroda (4) 31.12.2006
SBBS 5 Langer Graben 82 99092 Erfurt Tel.: 0361/ 2202532	Mit Menschen e.V. Eugen-Richter-Str. 6 99085 Erfurt	216 Schüler/-innen gesamt, davon BVJ – 126 und BFS – 90	(2) eine Stelle (3) 40h
SBBS Gera-Liebschwitz Zwickauer Str. 11 07551 Gera SBBS II Greiz Plauensche Str. 2a 07973 Greiz SBBS I Greiz Wiesenstr. 3 07973 Greiz	Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	278 Schüler/-innen in BVJ und BFS	(1) 40% ESF und Landratsamt Greiz (2) eine (für 3 Berufsschulen) (3) 40 (4) 31.12.2006
Staatliche Berufsbildende Schule Rudolstadt Breitscheidstr. 142 07407 Rudolstadt	Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. Bahnhofstraße 4 07318 Saalfeld	ca. 30 Klassen vorrangig die Schüler/-innen der BVJ- und	(1) Haushalt des Jugendamtes Saalfeld-Rudolstadt (2) eine (für 2 Schulen) (3) 40 (4) keine

Staatliche Berufsbildende Schule Saalfeld/Unterwellenborn Am Gewände 9 07333 Unterwellenborn	juma@jufoe.net	BFS-Klassen	
Staatliche Berufsbildende Schule Technik Haus 1 Berliner Straße 157 07546 Gera Haus 2 Franz Mehring Straße 2 07545 Gera Tel. 0365/51403 droeber@sbbs-technik.de	Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	120 Schüler/-innen, davon 51 Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr und 65 Schüler/-innen in der Berufsfachschule sowie 4 Schüler/-innen aus der dualen Ausbildung	(1) 60 % Stadt Gera (2) eine (für 2 Häuser) (3) 40 (4) Dez. 2006
Staatliche Berufsbildende Schulen Eichsfeld Haus II Goethestr. 12 37327 Leinefelde Tel.: 03605/ 543128 Haus III Händelstr. 10 37327 Leinefelde Tel.: 03605/ 513419	Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V. Kyffhäuser Str. 46 06567 Bad Frankenhausen frankenhausen@kyff- bsw.de	211 Schüler/-innen in BVJ und BFS	(1) 40% ESF 60% Landratsamt / Jugendamt (2) zwei (3) 40 bzw. 30 (4) 31.12.2006
Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Hildburghausen Wiesenstraße 20 98646 Hildburghausen Tel.: 03685/ 794517 Schulleitung@sbz- hildburghausen.de	Förderverein BTH e.V. Wiesenstraße 20 98646 Hildburghausen	101 benachteiligte Jugendliche ohne Schulabschluss (BVJ und BFS)	(1) 40% ESF 60% Landratsamt / Jugendamt (2) eine (3) 40 (4) 31.12.2006
Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf Rodaer Str. 45 07629 Hermsdorf Tel.: 036601/ 47411 Fax: 036601/ 47400 cs@bszh.de	Ländliche Kerne e.V. Am Raudabach 1 07613 Hartmannsdorf Tel.: 036693/ 35593 info@liesa.de		(1) 40% ESF-Mittel 60% Landratsamt / Jugendamt (2) eine (3) 40 (4) 31.12.2006
Walter-Gropius-Schule SBBS 7 Erfurt Binderslebener Landstr. 162 99092 Erfurt Tel: 0361/22120 info@walter-gropius-schule.de	Mit Menschen e. V. Eugen-Richter-Straße 6 99085 Erfurt	ca. 100 Schüler/innen im Berufsvorbereitungsjahr und in der Berufsfachschule	(1) 60 % Stadt Erfurt (2) eine (3) 40 (4) keine

„Berufsschulsozialarbeit“ und ihre Einsatzorte in Thüringen:

Träger	Einsatzort	Anschrift der Berufsbildenden Schule	Tel-Nr.
Blitz e.V.	Pößneck	Staatliches Berufsschulzentrum Saa-le-Ohrla-Kreis Schulteil Pößneck Wohlfahrtsr. 3/5 07381 Pößneck	
Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	Bad Salzungen	SBBZ Bad Salzungen Lindigallee 1 36433 Bad Salzungen	03695/692892
Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	Eisenach	SBZ Eisenach Palmental 14 99817 Eisenach	03691/8233-0
Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	Hildburghausen	SBZ Hildburghausen Wiesenstraße 20 98646 Hildburghausen	03685/794517
Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	Meiningen	Staatliches Berufsbildungszentrum Am Drachenberg 4 98617 Meiningen	03693/811821
		Staatliches Berufsbildungszentrum Schulteil Gartenstraße 37 98617 Meiningen	03693/84560
Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	Rudolstadt	Staatliche Berufsbildende Schule Rudolstadt Breitscheidstr. 142 07407 Rudolstadt	03672/351145
	Saalfeld / Unterwellenborn	Staatliche Berufsbildende Schule Saalfeld/Unterwellenborn Am Gewände 9 07333 Unterwellenborn	03671/675137
Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. Feldstraße 14 98596 Breitungen	Schmalkalden	Berufsbildungszentrum Schmalkalden Grenzweg 1 98574 Schmalkalden	03683/696314
Handwerksbildungszentrum Weimar	Weimar	GTSBBS Weimar Nordstr. 9-11 99427 Weimar	03643/441020
Heureka Edmund Abele Bildungsgesellschaft mbH Östliche Ringstraße 25 73033 Göppingen	Arnstadt	Berufsschule Arnstadt Karl-Liebknecht-Str. 27 99310 Arnstadt	03628/562817
Heureka Edmund Abele Bildungsgesellschaft mbH Östliche Ringstraße 25 73033 Göppingen	Ilmenau	SBSZ Ilmenau Am Ehrenberg 1 98693 Ilmenau	03677/645732
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V. Kyffhäuser Str. 46 06567 Bad Frankenhausen	Artern	SBBS Am Königsstuhl 9 06556 Artern	03466/338899
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V. Kyffhäuser Str. 46 06567 Bad Frankenhausen	Heiligenstadt	SBBS Heiligenstadt Leinegasse 7 37308 Heiligenstadt	03606/602010
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V. Kyffhäuser Str. 46 06567 Bad Frankenhausen	Leinefelde	Staatliche Berufsbildende Schulen Eichsfeld Haus II Goethestr. 12 / 37327 Leinefelde	03605/512377
		Haus III Händelstr. 10 / 37327 Leinefelde	

Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V. Kyffhäuser Str. 46 06567 Bad Frankenhausen	Sondershausen	SBBS Salzstr. 16 99706 Sondershausen	03632/543446
KJR	Gotha	SGTBS Gotha Kindleberstr. 99 b 99867 Gotha	03621/33470
Ländliche Kerne e.V. Am Raudabach 1 07613 Hartmannsdorf	Hermisdorf	Staatliches Berufsschulzentrum Hermisdorf Rodaer Str. 45 07629 Hermisdorf	036601/47402
Mit Menschen e.V. Eugen-Richter-Str. 6 99085 Erfurt	Erfurt	Andreas-Gordon-Schule SBBS 4 Weidengasse 8 99084 Erfurt	0361/5580734
Mit Menschen e.V. Eugen-Richter-Str. 6 99085 Erfurt	Erfurt	Beruf. Förderzentrum Erfurt Am Rabenhügel 10 99089 Erfurt	0361/7434252
Mit Menschen e.V. Eugen-Richter-Str. 6 99085 Erfurt	Erfurt	Walter-Gropius-Schule SBBS 7 Erfurt Binderslebener Landstr. 162 99092 Erfurt	0361/22120
Mit Menschen e.V. Eugen-Richter-Str. 6 99085 Erfurt	Erfurt	SBBS 5 Langer Graben 82 99092 Erfurt	0361/220250
Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Gera	BBS Bautechnik Eiselstraße 44 a 07548 Gera	0365/7103726
Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Gera	SBBS für gewerbliche Berufe Eiselstr. 44 07548 Gera	0365/31406
Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Gera	Staatliche Berufsbildende Schulen Eichsfeld Haus II Goethestr. 12 / 37327 Leinefelde Haus III Händelstr. 10 / 37327 Leinefelde	0365/4371611
Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Gera-Liebschwitz Greiz	SBS Gera-Liebschwitz Zwickauer Str. 11 07551 Gera-Liebschwitz SBS II Plauensche Str. 2a / 07973 Greiz SBS I Wiesenstr. 3 / 07973 Greiz	0365/31002 0365/3456 03661/2686
Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Schmölln	SBSZ f. Gewerbe und Technik Johann Friedrich Pierer Schule Schulteil Schmölln Lohsenstraße 25 04626 Schmölln	034491/26246
Thüringische Wirtschaftsförderungsgesellschaft e.V. Rosa-Luxemburgstraße 57 07973 Greiz	Zeulenroda Altenburg	BSB Zeulenroda Greizer Str. 92 a 07937 Zeulenroda SBSZ f. Gewerbe und Technik Siegfried-Flack-Str. 33 a 04600 Altenburg	0365/31406 03447/86510
ÜAG	Jena-Göschwitz	SBSZ Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95 b 07745 Jena SBBS Jena-Burgau	03641/294676

		Damaschkeweg 4 07745 Jena	
ÜAG	Jena-Paradies	Stoy -SBSZ Wirtschaft & Verwaltung Paradiesstraße 5 07743 Jena	03641/453622
Volkssolidarität	Schleiz	SBBS Gesundheit und Soziales Berufsschulzentrum des SOK Löhmaer Weg 2 07901 Schleiz	03663/402087

tabellarischer Vergleich zur Finanzierung von Berufsschulsozialarbeit und zu den laufenden Projekten

Bundesland	Anzahl der Projekte ‚Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen‘ 2006 im Bundesland	Richtlinie(n) des Bundeslandes zur Finanzierung der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen 2006 sowie Finanzierungshöhe	Richtlinien / Empfehlungen des Bundeslandes zur Ausführung von Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen 2006
Baden-Württemberg	<p>konnte nicht erhoben werden</p> <p>Mit Ende des Schuljahres 2004 / 2005 wurde die Landesfinanzierung des Programmteils ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass einige bis 2005 geförderte Projekte größtenteils von den Kommunen / Schulträgern weiterhin finanziert werden.</p>	(Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen und des Projektes Jugendberufshelfer vom 28. März 2000, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. März 2002 und vom 22. Juli 2003 – 31.12.2006)	
Bayern	an 27 Berufsschulen ¹³	<p>Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 4. Juli 2003 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</p> <p>Finanzierungshöhe: 40 % der Personalkosten für eine/n Sozialpädagogen/-in (bis 2012)</p>	<p>Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule</p> <p>Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen vom 13.08.96 der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung / Familie, Frauen und Gesundheit / für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst</p> <p>Fortbildungskonzeption zur Umsetzung des Regelförderprogramms JAS - Jugendsozialarbeit an Schulen - vom Aug. 2003</p> <p>Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern: Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder</p>
Berlin	16 Vollzeitstellen an 18 Oberstufenzentren und beruflichen Schulen	<p>Vollfinanzierung durch Senat</p> <p>Die Finanzierung der Schulsozialarbeiter/-innen über die BB 10-Lehrgänge ist nur bis Ende des Schuljahres 2006 / 2007 durch den Berliner Haushalt „gesichert“.</p>	

¹³ zusätzliche Projekte der Berufsschulsozialarbeit sind außerhalb der Landesfinanzierung möglich

Brandenburg	an 6 Oberstufenzentren ¹³	3. Förderperiode des Personalstellenprogramms - 2006 bis 2008 - (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in BRANDENBURG) Finanzierungshöhe: Finanzierung durch das Land von bis zu 25 % der Gesamtpersonalkosten für Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt	Empfehlungen zum Projekt „Sozialarbeit an Schulen“ vom 11.4.1994 „Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg“ vom 2.4.1998 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Bremen	4 Schulassistenten/-innen an 4 Berufsschulen	Zur Finanzierung müssen hierfür 19 Lehrer/-innen-Wochenstunden eingesetzt werden.	
Hamburg	keine	keine	
Hessen	konnte nicht vollständig erhoben werden mindestens 9 ¹³ Projekte an beruflichen Schulen	keine	
Mecklenburg-Vorpommern	23 Sozialpädagogen/-innen an beruflichen Schulen finanziert über die „Landesinitiative - Jugend- und Schulsozialarbeit“ ¹³ Zusätzlich gibt es in Mecklenburg-Vorpommern Schulsozialpädagogen/-innen, die ausschließlich über kommunale Mittel oder die Agentur für Arbeit finanziert werden.	Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 25. Februar 2003 (in Kraft bis Ende 2006) Finanzierungshöhe: 50 % der Personalkosten	Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	an allen 95 Berufsbildenden Schulen mit berufsvorbereitenden Bildungsgängen (BVJ, BVJ-A, einzelfallbezogene Förderung nach § 67 Abs. 5 NSchG) arbeiten mindestens ein/e Sozialpädagoge/-in ¹³ Zusätzlich können weitere Schulsozialpädagogen/-innen an der Berufsbildenden Schule arbeiten, finanziert über z.B. kommunale Mittel	„ Sozialpädagogische Betreuung an Berufsbildenden Schulen “ des Kultusministeriums vom April 1994 Finanzierungshöhe: unbefristete Vollfinanzierung der Personalkosten Schulsozialpädagogen/-innen sind Angestellte des Landes (Schulbehörde)	Materialien zur Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen (2004)

Nordrhein-Westfalen	<p>konnte nicht erhoben werden</p> <p>Punktuell arbeiten an den Brennpunktschulen pädagogische Fachkräfte, um die notwendige Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Die Schulsozialpädagogen/-innen sind dann einerseits bei freien Trägern der Jugendhilfe eingestellt und werden über Mittel des ESF, des Bundes und der Kommunen finanziert. Andererseits können sie vom Schulträger über die nichtbesetzten Lehrer/-innenstellen finanziert werden.</p>	keine	
Rheinland-Pfalz	26 Stellen für Sozialpädagogen/-innen , die an 48 verschiedenen Schulen im BVJ arbeiten	Die Personalkosten werden aus dem Haushaltstitel „Zuschüsse an Einstellungsträger von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften“ hundertprozentig finanziert.	Qualitätsprofil Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz
Saarland	ca. 20 Schulsozialpädagogen/-innen im dualisierten Berufsgrundbildungsjahr an den Berufsbildungszentren ¹³	Drittmittelfinanzierung im dualisierten BGJ durch Landes-, Landkreis- und ESF-Mittel	
Sachsen	an 6 Beruflichen Schulzentren mit Berufsvorbereitungsjahr	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (Förderrichtlinie BVJ) vom 4. November 2005 Finanzierungshöhe: 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	§ 8 Abs. 3 (Berufsschule) in Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) - Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 16. Juli 2004
Sachsen-Anhalt	keine	keine	Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII §§ 11 – 13 im Land Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein	konnte nicht erhoben werden ¹³	
	<p>An vereinzelt Standorten werden Schulsozialarbeiter/-innen durch unterschiedliche Modelle finanziert z.B. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dem Programm "Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung" (FÖN) ○ Verwendung der Lehrer/-innen-Personalkosten für andere Personalstellen z.B. sozialpädagogische Fachkräfte oder ○ aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit 	
Thüringen	an 35 Berufsbildenden Schulen	<p>Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 1. Januar 2006, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Finanzierungshöhe: Die Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 60 v. H. Landeszuweisung und mindestens 40 v. H. Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 01.01.2001 (in Kraft bis zum 31.12.2006) Finanzierungshöhe: im Regelfall bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie • Personalausgaben und Sachausgaben • Verwaltungsausgaben.</p>

Landesrichtlinien und -empfehlungen

Baden-Württemberg

Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen und des Projektes Jugendberufshelfer vom 28. März 2000, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. März 2002 und vom 22. Juli 2003

1. Fachliche Grundlagen

1.1 Jugendsozialarbeit an Schulen

Schule und Jugendhilfe stehen auf Grund gesellschaftlicher und familiärer Entwicklungen gemeinsam vor wachsenden Herausforderungen, denen sie sich mit vielfältigen Weiterentwicklungen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder stellen. Sie bewegen sich dabei auch immer mehr aufeinander zu. Gemeinsame Vorhaben, bei denen sich die von beiden Seiten eingebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten in vielfältigen Kooperationsformen wirkungsvoll ergänzen, sind besonders Erfolg versprechend. Dazu gehören die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) von anerkannten freien wie auch von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe oder Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter, die mit entsprechender Zielrichtung mit Schulen kooperieren.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslageorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut.

Gemäß den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Jugend-Arbeit-Zukunft. *soll die Jugendsozialarbeit an Förderschulen, Hauptschulen und beruflichen Schulen, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten, brennpunktorientiert ausgebaut werden.* Ein Schwerpunkt soll dabei auf der beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen liegen. Nach §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457) **liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.** Für die **Förderung** der Jugendsozialarbeit an Schulen **durch das Land** besteht daneben vor allem dann Veranlassung, wenn Kreise durch eine **Häufung von Problemstellungen in besonderem Maße belastet sind** (§ 82 SGB VIII). Zur Umsetzung der genannten Empfehlungen stellt das Land für eine begrenzte Zeit Mittel zur Verfügung. Maßnahmeträger für das Projekt, das im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung steht, ist ein vom Stadtkreis oder Landkreis beauftragter Träger. Der Stadtkreis oder Landkreis kann auch selbst die Trägerschaft übernehmen.

Folgende Aktivitäten der Jugendsozialarbeit an Schulen wurden beispielsweise bisher entwickelt und haben sich bewährt:

- sozialpädagogische Angebote an alle Schüler/-innen oder an spezielle Gruppen mit dem Ziel, wechselseitig den Zugang zwischen Schüler/-innen und der Jugendsozialarbeit an der Schule zu eröffnen (zum Beispiel Schüler/-innencafe, Mädchentreff zum Teil auch themenspezifisch);
- Stabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls zur Entwicklung von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit;
- Vermittlung bei interkulturellen Konflikten;

- Beratung für Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräfte einschließlich Vermittlung von einzel-fallbezogenen Hilfen bis hin zur Krisenintervention;
- Gruppenarbeit mit Schulklassen oder bestimmten Gruppen von Schüler/-innen, mit Eltern oder Lehrkräften (themenorientiert oder zielgruppenorientiert, als Freizeitgestaltung oder als soziale Gruppenarbeit im Sinne von § 29 SGB VIII);
- Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe und Vernetzung mit sozialen Diensten und Einrichtungen im Einzugsgebiet;
- Mitwirkung in der Unterrichtsorganisation und Schulorganisation (zum Beispiel Gestal-tung von Pädagogischen Tagen, Teilnahme an Gesamtlehrerkonferenzen, gemeinsame Unterrichtsgestaltung in Zusammenhang mit Sozialem Lernen, Durchführung gemeinsa-mer Projekte, Angebote von Fallbesprechungsgruppen für Lehrkräfte).

Je nach den Erfordernissen vor Ort werden diese Elemente in unterschiedlicher Gewichtung zum Einsatz gebracht.

Die Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr kann die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf legen, in-dem sie den Schüler/-innen insbesondere folgende Unterstützung anbietet:

Vermittlung realistischer Vorstellungen über Leistungsanforderungen in Schule, Arbeit und Beruf;

- Hilfen bei Schulproblemen und Ausbildungsproblemen, Schulunlust, Versagensängsten und anderen persönlichen Problemen;
- Unterstützung im Einzelfall bei Kontakten mit Behörden, Agenturen / Ärgernissen, und Betrie-ben;
- Verbindung der Bereiche Schule, Berufsausbildung und Lebensplanung unter Berück-sichtigung bikultureller und geschlechtsspezifischer Lebenslagen;
- Training von Sozialverhalten und Kommunikationsverhaltensfähigkeit;
- Zusammenarbeit mit dem Projekt Jugendberufshelfer bei der Kooperation mit Betrieben, Einrichtungen der Jugendhilfe, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Arbeitsverwaltung;
- (Nach-)Betreuung, insbesondere am Beginn einer dualen Ausbildung oder einer Er-werbstätigkeit.

Für die qualitativen Anforderungen an die Jugendsozialarbeit an Schulen ist die gemeinsame Darstellung der beiden Landesjugendämter „Jugendhilfe und Schule: Projekte des Zusam-menwirkens in Baden-Württemberg“ zu beachten. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzun-gen gelten die in dem Eckpunktepapier des Sozialministeriums „Jugendsozialarbeit an Schu-len“ vom 13. August 1999 (Az.: 42-6972-1) vereinbarten Grundlagen, insbesondere die Er-stellung einer Dokumentation zur Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Vernetzung zu den anderen Angeboten im Sinne dieser Richtlinien sowie zu Angeboten des Bürgerschaftlichen Engagements.

1.2 Projekt Jugendberufshelfer

Das Projekt Jugendberufshelfer ist ausbildungsorientiert und beschäftigungsorientiert und hat das Ziel, jeden jungen Menschen durch die für ihn am besten geeigneten Maßnahmen zu motivieren, Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Es wird aus Mitteln des Landes (Kultusministerium) und der Arbeitsverwaltung gefördert.

Das in Baden-Württemberg seit vielen Jahren bestehende differenzierte Angebot an bewährten Förder-maßnahmen zur besseren Integration von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern in den Aus-bildungsmarkt und Arbeitsmarkt wird mit Blick auf den einzelnen Jugendlichen gebündelt und abge-stimmt. Durch eine stärkere Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten wird die Wirk-samkeit der bisher durchgeführten Maßnahmen gesteigert.

Maßnahmeträger für das Projekt ist ein Stadtkreis oder Landkreis oder ein von diesem beauftragter Trä-ger; innerhalb eines Stadtkreises oder Landkreises können mehrere Projekte gefördert werden. Unter Einbeziehung bereits existierender Arbeitskreise soll bei jedem Projekt ein Arbeitskreis für den Stadtkreis beziehungsweise Landkreis oder für das Arbeitsamt bestehen, an dem alle Verantwortlichen beteiligt

sind, die sich mit der Thematik schulische und berufliche Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher befassen. Zentrale Aufgabe der Arbeitskreise ist die Unterstützung des Projektes beim Aufbau eines Netzwerkes von Ausbildungsplätzen beziehungsweise Arbeitsplätzen und Qualifizierungsplätzen für Leistungsschwächere in der jeweiligen Region. Im Projekt Jugendberufshelfer sollen alle Beteiligten eine möglichst intensive Begleitung der betroffenen Jugendlichen von der Schule (insbesondere aus dem Berufsvorbereitungsjahr) in eine Ausbildung oder eine Fördermaßnahme beziehungsweise in die Arbeitswelt sicherstellen, die nach ihrer Intensität dem jeweiligen individuellen Bedarf entspricht.

Die im Projekt Jugendberufshelfer mitarbeitenden Personen sollen sich als Spezialisten, begleitet durch den Arbeitskreis, intensiv und vornehmlich auf die Unterstützung von Jugendlichen bei der Aufnahme einer Ausbildung oder auch einer Beschäftigung konzentrieren. Im Sinne einer treibenden und koordinierenden Kraft stellen sie eine aktive Begleitung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sicher.

Im Projekt Jugendberufshelfer sind vor allem die folgenden Aufgabenfelder zu erfüllen:

- enge Zusammenarbeit mit dem vor Ort eingerichteten Arbeitskreis aus beruflichen Schulen, Jugendhilfe, Arbeitsamt, Kammern usw.
- Herstellen von Kontakten zwischen den Mitgliedern des Arbeitskreises in der Startphase;
- Mitwirken bei der Erarbeitung eines auf die spezifischen Bedingungen der Region abgestimmten Handlungskonzeptes
- Kontakte zu den Arbeitsämtern, Schulen und Betrieben
- Absprache mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes über Erfolg versprechende Strategien;
- Kontaktaufnahme zu den einzelnen Jugendlichen, den Klassenlehrern und ggf. Jugendsozialarbeitern an der Schule beziehungsweise der Jugendhilfe sowie zu den Erziehungsberechtigten;
- Information über mögliche Ausbildungs-, Arbeits- und Qualifizierungsplätze;
- Zusammen mit den Jugendlichen Kontakte zu Betrieben und potenziellen Arbeitgebern aufnehmen, ggf. mit einer Betreuung zur Vermeidung eines Ausbildungsabbruchs.
- Einbeziehen des bürgerschaftlichen Engagements
- Wecken ehrenamtlichen Engagements zur Unterstützung des Projekts;
- Ansprechpartner für ehrenamtliche Kräfte.

Die qualitativen Anforderungen für das Projekt Jugendberufshelfer ergeben sich aus obigen Ausführungen sowie der speziellen Information des Kultusministeriums zum „Projekt Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg“. Erforderlich ist insbesondere die Erstellung einer Dokumentation zur Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Vernetzung zu den anderen Angeboten im Sinne dieser Richtlinien sowie zu Angeboten des Bürgerschaftlichen Engagements.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungszweck

Das Land fördert nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. Förderwürdig im Rahmen dieser Förderrichtlinien sind Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und die Projekte Jugendberufshelfer. Projekte, die mit beruflicher Integration befasst sind, sollen auf den vorhandenen und erprobten Angeboten der beruflichen Beratung, Orientierung, Information und Vermittlung der Berufsberatung der Arbeitsämter aufbauen und diese in Kooperation ergänzen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1987 (GBl. S. 445) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 1991 (GBl. S. 223) sowie dieser Richtlinien im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen, förderfähige Dienste und Einrichtungen

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Beim Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen sind die Personalausgaben für das Projekt anrechenbar (zuwendungsfähige Ausgaben). Beim Projekt Jugendberufshelfer sind Personalausgaben und Sachausgaben im Sinne der Nummer 3.2.2 anrechenbar (zuwendungsfähige Ausgaben).

2.3.1 Jugendsozialarbeit an Schulen

Ein Zuschuss des Landes kommt nur für Vorhaben an solchen Hauptschulen, *beruflichen Schulen (insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr)* und Förderschulen in Betracht, *die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten*. Gefördert werden können

Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen von Trägern der öffentlichen oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die *im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung* stehen. Ausnahmsweise können Vorhaben, die von nicht anerkannten Trägern (zum Beispiel kommunale Schulträger, Fördervereine) durchgeführt werden, gefördert werden, wenn gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann, dass diese Projekte in dauerhaftem und engem Zusammenwirken mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden (zum Beispiel regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen). Voraussetzung ist die Beschäftigung einer Fachkraft für Jugendsozialarbeit (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation) mindestens im Umfang einer halben Stelle zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben. Angesichts der dieser Fachkraft für Jugendsozialarbeit an der Schule zugewiesenen Aufgaben ist einschlägige Berufserfahrung erwünscht.

2.3.2 Projekt Jugendberufshelfer

Gefördert werden können Vorhaben des Projektes Jugendberufshelfer von Trägern der öffentlichen oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, bei denen soziale und pädagogische Aspekte (Ausbildungsplatzsituation leistungsschwächerer Jugendlicher, Jugendarbeitslosigkeit und anderes) den Schwerpunkt bilden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die im Projekt eingesetzten Personen Qualifikationen aus dem Bereich der Pädagogik, Personalführung oder -beratung besitzen. Diese können in einem Studium (zum Beispiel Lehramt, Betriebswirtschaftslehre/Personalwirtschaft, Sozialpädagogik) oder durch Berufspraxis (zum Beispiel als Ausbildungs- oder Personalleiter, Ausbildungsberater, Meister, Techniker oder Betriebswirt mit Ausbildungserfahrung, leitender Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder Sozialarbeit) erworben worden sein. Darüber hinaus sind detaillierte Kenntnisse über das System der beruflichen Bildung erwünscht. Die Auswahl der geeigneten Personen erfolgt durch den Maßnahmeträger in enger Abstimmung mit dem Arbeitsamt und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Arbeitskreis.

2.4 Mitfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung eines Projekts ist *unter Einbeziehung kommunaler Mittel*, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von *Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit* oder aus dem *Europäischen Sozialfonds* sicherzustellen. Das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg unterstützt mit seinen Dienststellen förderungswürdige Vorhaben im Rahmen der regionalen Aktivitäten; die Förderung durch die Arbeitsämter richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.

2.5 Vernetzung der Angebote

Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projekts Jugendberufshelfer und Jugendagenturen sind dort, wo sie ganz oder teilweise mit gleichem Einzugsbereich eingerichtet sind, verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Die verschiedenen vom Land geförderten Maßnahmen stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig. Eine Doppelfinanzierung derselben Kosten des Trägers aus verschiedenen Titeln des Staatshaushaltsplans ist ausgeschlossen.

2.6 Förderzeitraum

Die Fördermaßnahmen sind wie folgt zeitlich beziehungsweise betragsmäßig begrenzt:

Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel;

die Ausbauphase des Projekts Jugendberufshelfer in Höhe von rd. 60 Einzelprojekten ist im Schuljahr 2001/2002 abgeschlossen worden. Eine Erweiterung über diesen Umfang hinaus ist nicht vorgesehen. Im Staatshaushaltsplan 2002/2003 stehen Mittel für die Fortführung des Projekts Jugendberufshelfer zur Verfügung.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.1. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt für Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen im Wege der *Festbetragsfinanzierung; zuschussfähig sind ausschließlich Personalkosten;*

das Projekt Jugendberufshelfer im Wege der Anteilsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag; zuschussfähig sind Personal- und Sachkosten; Sachkosten können bis zur Höhe von 10 vom Hundert der zuschussfähigen Personalkosten anerkannt werden.

3.2 Höhe der Zuwendung

3.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Umfang des Fachpersonaleinsatzes für ein Projekt der Jugendsozialarbeit an einer Schule, einem Schulverbund oder räumlich vergleichbar beieinander liegenden Schulen für die nach Nummer 1.1 beschriebenen Aufgaben. *Der Zuschuss zu den Personalkosten wird höchstens für die Dauer von drei Schuljahren gewährt und beträgt projektbezogen pro Schuljahr bei Einsatz von mindestens 1,0 Stellen bis zu 7.500 €, 0,75 Stellen bis zu 5.625 €; 0,5 Stellen bis zu 3.750 €.*

3.2.2 Projekt Jugendberufshelfer

Der Zuschuss des Landes ist projektbezogen und beträgt pro Schuljahr bis zu 16.870 € je Projekt für Personal- und Sachkosten. Dies entspricht einem Drittel der Projektkosten; bei den realisierten Projekten trägt ein weiteres Drittel das örtliche Arbeitsamt sowie das dritte Drittel der Stadt-/Landkreis (Schulträger). Sachkosten sind sächliche Verwaltungsausgaben wie Postgebühren und Fernmeldegebühren, Dienstreisen/Dienstgänge einschließlich Kraftfahrzeugbenutzung. Nicht zuschussfähig sind Vorhaltekosten des Trägers für das zur Verfügung stellen von Diensträumen, Raumbewirtschaftung usw. Voraussetzung ist, dass zuschussfähige Kosten durch das Projekt Jugendberufshelfer vor Ort entstehen, von denen das Land entsprechend der Kostenteilung ein Drittel übernimmt. Der Zuwendungsempfänger muss nachweisen, dass die unter Nummer 1.2 beschriebenen Funktionen erfüllt werden.

3.3 Ausnahmen von der Landesförderung

Der Zuschuss wird bei Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und beim Projekt Jugendberufshelfer nicht gewährt für Fachkräfte, die Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 181), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist; sowie für Mitarbeiter, für die Leistungen vom Bundesamt für den Zivildienst gewährt werden; sowie für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält, mit Ausnahme von Einzelfällen beim Projekt Jugendberufshelfer; dadurch darf keine Überfinanzierung entstehen.

4. Bewilligung der Landesförderung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

4.1 Die Auswahl der Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen, die in die Landesförderung aufgenommen werden, erfolgt auf der Grundlage der Anträge durch das Sozialministerium im Benehmen mit dem Kultusministerium. Die zu fördernden Projekte Jugendberufshelfer wurden vom Kultusministerium auf der Grundlage der Anträge im Benehmen mit dem Sozialministerium und dem Landesarbeitsamt festgelegt. Nach erfolgter Anerkennung von Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Projekte Jugendberufshelfer durch das Sozialministerium und das Kultusministerium sind Anträge für die Folgejahre an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

4.2 Der Zuschuss wird schuljahresbezogen auf Antrag bei der Förderung von Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen dem Träger, bei der Förderung des Projekts Jugendberufshelfer dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Sofern das Projekt Jugendberufshelfer von einem beauftragten Träger durchgeführt wird, hat der Zuschussempfänger den Zuschuss an diesen weiterzuleiten. Für die Weiterbewilligung gelten die vorliegenden Richtlinien entsprechend. Bei der Weitergabe des Zuschusses ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Mittel des Landes handelt.

4.3 Dem Erstantrag ist eine eigene Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darüber anzuschließen, dass das Projekt mit der Kreisjugendhilfeplanung oder den jugendhilfeplanerischen Erwägungen übereinstimmt. Bei Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen ist dabei insbesondere auf die Frage der gleichmäßigen Versorgung des Stadtgebietes oder Kreisgebietes und auf die Bereitstellung von Hilfen für Schulen mit besonderen pädagogischen und sozialen Bedingungen einzugehen. In dieser Stellungnahme ist auch darzulegen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Schulträger, die staatliche Schulverwaltung und die Schulen einschließlich der schulischen Gremien über die Voraussetzungen der Einrichtung Einvernehmen erzielt, der Einrichtung des Projekts an diesem Standort zugestimmt haben und es begleiten. Dies gilt insbesondere für die Frage,

ob der vorgesehene Standort der Jugendsozialarbeit an Schulen unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeitet. Wenn die Arbeitsverwaltung sich beteiligt, ist sie in das Abstimmungsverfahren miteinzubeziehen. Auch die Organisationen der Wirtschaft sind dabei in geeigneter Weise zu beteiligen.

4.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen in zwei Teilbeträgen zum 1. Dezember und 1. Juni des entsprechenden Schuljahres und für das Projekt Jugendberufshelfer jeweils zum 1. Dezember für die auf dieses Kalenderjahr entfallenden Bewilligungen.

4.5 Bei Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und beim Projekt Jugendberufshelfer kann der Verwendungsnachweis unter den folgenden Bedingungen gegenüber der Bewilligungsbehörde jeweils in der vereinfachten Form geführt werden: Nach Ablauf eines jeden Teil-Zeitraumes, spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres, sind der Bewilligungsbehörde die folgenden Unterlagen in jeweils zweifacher Ausfertigung zu übersenden: a) Ein Bericht über die Einrichtung und die Entwicklung des geförderten Projekts, b) die unter Nummern 1.1 und 1.2 genannte Dokumentation, c) eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben des Projekts, d) eine namentliche Übersicht der Personen, für die in dem geförderten Projekt Personalkosten abgerechnet werden, mit einer Angabe über deren vorherige Tätigkeit. Eine Auszahlung der Förderung für den nächsten Bewilligungszeitraum kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr vorliegt. Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 1. September ein, kann die Auszahlung gekürzt werden oder auch entfallen.

4.6 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

5. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

Das Regierungspräsidium und die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Unabhängig davon hat der Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit §§ 94 und 95 LHO.

6. Ergänzende Bestimmungen

In der männlichen Form verwandte Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in ihrer weiblichen Form.

7. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinien treten am 1. April 2000 in Kraft; sie sind bis 31. Dezember 2006 befristet.

Bayern

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 4. Juli 2003 (Az.: VI 5/7209-2/19/03)

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 1998.

Die Förderung erfolgt *ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel*. Gegenstand der Richtlinie sind nicht Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kinderbetreuung sowie Angebote der Jugendarbeit.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 4 BayKJHG). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Hauptschulen, Förderschulen (Hauptschulstufe) sowie an Berufsschulen.

Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf junge Menschen einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein niederschwelliges Hilfeangebot geschaffen.

1.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

1.2.3 Junge Menschen werden bei Bedarf beraten, um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung sollen mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit sowie durch Angebote von Trainingskursen (z. B. Anti-Aggressions-Training, Streitschlichterprogramme) ermöglicht werden. Die soziale Integration wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen (z. B. zu Vereinen) angebahnt und unterstützt. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel, die Lösung innerfamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes zu ermöglichen. Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Regie des Jugendamts auch die Vermittlung anderer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollen zu einer intensiven Zusammenarbeit mit der Schule und ggf. anderen Einrichtungen der Jugendhilfe motiviert und bei der eigenständigen Wahrnehmung von

Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-) Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen unterstützt werden.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist insbesondere mit den Sozialen Diensten des Jugendamts, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Arbeitsamt sowie mit Kindertageseinrichtungen und der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen und zu koordinieren. Die strukturelle Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist aufzubauen.

1.2.4 Leistungsinhalte sind insbesondere:

Strukturqualität:

– Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule; hierzu ist u. a. eine Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.

Prozessqualität:

– sozialpädagogische Diagnostik,

– Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrkräften,

– Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (z. B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften und mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe),

– Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld,

– Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung der Sozialen Dienste des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35 a SGB VIII abzeichnet,

– Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,

– Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen gem. Nr. 1.2.3 der Richtlinie in der entsprechenden regionalen Bedeutung.

Ergebnisqualität:

– Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse,

– Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind *Landkreise, kreisfreie Städte, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine*, die einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angegliedert sind. Im Einzelfall kann auch eine kreisangehörige Gemeinde Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Landkreis Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. *bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, den Bedarf für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen*. Der Bedarf ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. *Indikatoren* sind insbesondere *soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosen- und Sozialhilfequote, Trennungs- und Scheidungsrate, Anteil allein Erziehender, Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz* etc. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

3.2 Es ist ein in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit dem Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung), der beteiligten Schule vor Ort und ggf. der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe erarbeitetes Konzept vorzulegen. *Das Konzept besteht aus einer Bedarfsanalyse, einer Leis-*

tungsbeschreibung und einer Stellenbeschreibung, die das Profil der Jugendsozialarbeit an der betreffenden Schule fixiert. Das Einverständnis mit dem Konzept ist von den Beteiligten durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

3.3 *Zwischen dem Jugendamt, ggf. Träger der freien Jugendhilfe, ggf. Gemeinde, Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen zuständige Regierung) und Schulleitung der Schule, an der die Jugendsozialarbeit zum Einsatz kommt, ist eine **Kooperationsvereinbarung** abzuschließen.* Hierin werden die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen konkretisiert. Der in der Anlage beigefügte Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule benennt die grundsätzlich regelungsbedürftigen Eckpunkte der Kooperation.

3.4 Es ist eine Fachkraft der Jugendhilfe mit abgeschlossenem sozialpädagogischem Fachhochschulstudium einzusetzen. Diese hat ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen. Die Tätigkeit einer vollbeschäftigten Fachkraft kann sich auf zwei Schulen erstrecken. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit einer Fachkraft beträgt 19,25 Stunden.

3.5 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeiträge Dritter, insbesondere der Arbeitsverwaltung sowie Sonstiger (z. B. Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen.

3.6 *Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus.* Im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dessen Finanzierungsanteil auch anteilig oder ganz durch eine kreisangehörige Gemeinde übernommen werden.

3.7 Angemessene *Eigenleistungen* der freien Träger sind *erforderlich*. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als *Projektförderung* im Rahmen einer *Anteilfinanzierung*. *Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der pauschalisierten Personalkosten.*

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine Fachkraft mit maximal 38,5 Stunden wöchentlich. Die Personalkostenpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 40.900 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

6. Die Regierungen sind für das Zuwendungsverfahren zuständig. Sie entscheiden nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung.

7. Der Antrag besteht aus einer aussagekräftigen Konzeption, einer Kooperationsvereinbarung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan. Er ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Förderung der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten. Übernimmt ein freier Träger der Jugendhilfe oder eine kreisangehörige Gemeinde die Trägerschaft, ist der Antrag schriftlich zunächst beim zuständigen Jugendamt bis 1. September des Vorjahres der Förderung einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung an die zuständige Regierung weiter.

8. Bei Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

9. In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

9.1 *Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt befristet bis 31. Dezember 2012.*

9.2 Abweichend von Nr. 3.2 und 3.3 der Richtlinie haben Projektträger, die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie in die Förderung aufgenommen wurden bzw. ihren Antrag gestellt haben, *Kooperationsvereinbarungen und Stellenbeschreibungen bis spätestens 1. September 2003 nachzureichen.*

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule

nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (AIMBI S. 257)

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Der Schulleiter trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung sein für alle Kooperationserfordernisse, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht-, Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Hausaufgabenbetreuung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstitutionsphase

- Erste Schritte (im Sinne von Nr. 3.1 der Richtlinie):

Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), und ggf. der Kommune.

Bedarfsfeststellung durch den Jugendhilfeausschuss.

Einigung bezüglich Trägerschaft.

– Erarbeitung des Konzepts:

Empfohlen wird die Erarbeitung des Konzepts in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule und Träger. Die Einbeziehung weiterer Experten und wichtiger Kooperationspartner wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.

– Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils für die Jugendsozialarbeit an Schulen.

– Personalauswahl:

Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger in Abstimmung mit der Schule.

– Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:

Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und PC) rechtzeitig und möglichst an einer für Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen werden.

– Sachkostenbudget:

Zwischen dem Schulaufwandsträger, dem Projektträger und ggf. örtlichem Träger der Jugendhilfe sollte ein Sachkostenbudget vereinbart werden.

– Vorstellung der Fachkraft:

Empfohlen wird die Vorstellung im Jugendamt, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.

– Hospitationen bei Kooperationspartnern sollten – soweit erforderlich – ermöglicht werden, damit die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten vor Ort vertraut wird.

IV. Kooperation zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

– Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen,

– Absprachen zum Umgang mit Konflikten,

– Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen,

– Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten ist.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen

1. Kooperation mit der Schule:

– Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.

– Information des Elternbeirates und des Schulforums,

– ggf. Zusammenarbeit mit Angeboten der Mittagsbetreuung und der Ganztagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler,

– Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen,

– Information der Schule über sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe:

– Durch die Zusammenarbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen mit dem Jugendamt und den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll dessen Einbindung in das Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.

– Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.

- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein freier Träger Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Horte, Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe Jugendsozialarbeit an Schulen.
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen.

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Projektbeirats:

Die Jugendsozialarbeit an Schulen sollte von einem *Projektbeirat* begleitet werden. Dieser sollte sich zusammensetzen aus Vertretern der Kommunen (Landrat, Bürgermeister), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch des Arbeitsamtes.

Der Projektbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der Jugendsozialarbeit an Schulen zu besprechen (z. B. Finanzierungsfragen, konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung:

– *Regelmäßiger Austausch auf fachlicher Ebene:*

mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, Arbeitsverwaltung, Polizei, Familien- und Jugendgericht.

– *Regelmäßiger Austausch auf politischer Ebene:*

mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferent/innen der Kommune.

Im § 31 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) wird die Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung geregelt.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994, Auszug

Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Ergänzt werden die gesetzlichen Grundlagen durch die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen.

Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. August 1996 Nr. VI 1/7209-2/4/96 und Nr. III/4-S4305/18-8/86 744

Aufgrund von § 81 Nr. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und von Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen

1.1. An allen öffentlichen Schulen koordinieren die Schulleiter die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Art. 31 Abs. 1 BayEUG); sie sind Ansprechpartner für Angelegenheiten der Jugendhilfe. Sie können andere Lehrkräfte, insbesondere die Beratungslehrer, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben heranziehen.

1.2. Die Jugendämter bestimmen für jede Schule Ansprechpartner und teilen ihr, dem örtlich zuständigen Schulamt und, sofern die Schule nicht der Aufsicht des Schulamts untersteht, der Regierung oder dem Ministerialbeauftragten mit, welche Mitarbeiter die für die Schule zuständigen Ansprechpartner sind.

1.3 Um eine Koordination der Zusammenarbeit mit den Schulen sicherzustellen, sollten im Fall der Bestimmung mehrerer Ansprechpartner diese für bestimmte Schularten und/oder für bestimmte Stadtteile beziehungsweise Landkreisgebiete zuständig sein und durch regelmäßige Teambesprechungen zusammenwirken.

2. Regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendamt und Schule

2.1. Die Ansprechpartner der Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und aller Förderschulen im Jugendamtsbezirk treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Schuljahr, mit den Ansprechpartnern des Jugendamts zu gemeinsamen Besprechungen. Den Ansprechpartnern der übrigen Schulen steht die Teilnahme frei.

In einem Jugendamtsbezirk können bei Bedarf auch mehrere solcher Treffen, aufgeteilt nach Stadtteilen beziehungsweise Landkreisgebieten, stattfinden.

Zu den Besprechungen sind das beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 BayKJHG, die Regierung, die zuständigen Ministerialbeauftragten und bei kreisfreien Städten, die Träger kommunaler Schulen sind, die Stadt einzuladen. Träger der freien Jugendhilfe sollen hinzugezogen werden, andere Stellen (insbesondere die Polizei, das Gesundheitsamt oder das Arbeitsamt) können in geeigneten Fällen hinzugezogen werden.

2.2. Das Staatliche Schulamt und das Jugendamt bereiten die Besprechungen gemeinsam vor und führen sie gemeinsam durch. Im gegenseitigen Einvernehmen kann eine der beiden Stellen Vorbereitung und Durchführung übernehmen.

2.3 Inhalt der Aussprachen sind alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 81 Nr. 1 SGB VIII, Art. 31 BayEUG) betreffen. Insbesondere sollen die nachstehenden Themen behandelt werden:

2.3.1. Grundfragen der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung und Bildung junger Menschen, insbesondere aktuelle pädagogische Probleme und das Anliegen der wertorientierten Erziehung im Sinn der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung (z.B. Medien-, Umwelt-, Gesundheits-, Sexual-, Sozial- und interkulturelle Erziehung, Gewalt-, Jugenddelinquenz-, Sucht- und Aids-Prävention);

2.3.2. gegenseitige Information über Arbeitsformen und aktuelle Angebote;

2.3.3. Möglichkeiten institutioneller, angebots- und einzelfallbezogener Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule sowie deren Umsetzung;

2.3.4. konkrete Vorfälle, die ein Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule erforderlich machen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.

3. Diese Richtlinien sind erstmals im Schuljahr 1996/97 anzuwenden.

4. Den Trägern privater Schulen wird empfohlen, an ihren Schulen entsprechend zu verfahren.

Auf Basis des §10 SGB III (freie Förderung) ist es den Agenturen für Arbeit möglich, Berufsschulsozialarbeit zu fördern.

§ 10 Freie Förderung:

(1) Die Agenturen für Arbeit können bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen nicht gesetzliche Leistungen aufstocken. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.

Brandenburg

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in BRANDENBURG

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. August 2002

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Auf der Grundlage von § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ziel ist es, einen Beitrag zur Sicherung einer personellen Grundausstattung und strukturellen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu leisten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften nach dieser Richtlinie soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe sowie deren bedarfsgerechten Weiterentwicklung sichern. Im Rahmen der Umsetzung des Programms soll darauf hingewirkt werden, dass gemäß § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Erst- oder Letztempfänger der Zuwendung. Als Erstempfänger leiten sie Zuwendungen an Ämter, amtsfreie Gemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Diese sind dann Letztempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Personalkosten werden dann gefördert, wenn die Stellen mit *sozialpädagogischen Fachkräften* besetzt sind bzw. werden. Es ist im *Regelfall eine an BAT-O angelehnte Vergütung vorzusehen*.

4.2 Voraussetzung für die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend- und Jugendsozialarbeit ist

- *die Vorlage einer Jugendhilfeplanung, die eine Bestandsaufnahme der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, eine Beschreibung der geplanten Angebote und der Perspektiven der Angebotsentwicklung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließt,*
- *eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,*
- *die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Kreises oder der Stadt.*

4.3 Insoweit die Zuwendungen an Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe weitergegeben werden, sind die verbleibenden Kosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aus anderen kommunalen Haushalten zu finanzieren. Der *Eigenanteil der freien Träger* soll deren Finanzkraft berücksichtigen und *10% nicht übersteigen*.

4.4 Bei der Förderung freier Träger ist dem Grundsatz der Pluralität der Angebote Rechnung zu tragen.

4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck über Kostensätze nach dem SGB VIII gefördert wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4. Bemessungs- und Verteilungsgrundlage

5.4.1 Der *Festbetrag* des Landes Brandenburg für eine zu fördernde Stelle (VZE) – beträgt 9.735,00 €.

5.4.2 Die Landesmittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als pauschale Zuweisung zur Mitfinanzierung der Kosten der in der folgenden Tabelle genannten Mindestzahl an Stellen (VZE) zur Verfügung gestellt.

Jugendamtsbezirk

Mindestzahl der aus dem Programm zu fördernden Stellen 2003 – 2005

Jährlicher Zuschuss an Kassenmitteln

Brandenburg/H.	18	175230
Cottbus	32	311520
Frankfurt/Oder	21	204435
Potsdam	32	311520
Barnim	36	350460
Dahme-Spreewald	32	311520
Elbe-Elster	32	311520
Havelland	29	282315
Märkisch-Oderland	42	408870
Oberhavel	39	379665
Oberspreewald-Lausitz	36	350460
Oder- Spree	46	447810
Ostprignitz-Ruppin	29	282315
Potsdam-Mittelmark	42	408870
Prignitz	25	243375
Spree-Neiße	36	350460
Teltow-Fläming	35	340725
Uckermark	40	389400

5.4.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden entsprechend Ziffer 4.1. über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zusammengefasst für die Haushaltsjahre 2003 bis 2004 bis zum 30.10.2002, für das Jahr 2005 bis zum 30.06.2003 beim Landesjugendamt Brandenburg zu stellen.

6.1.2 Die als Anlage beigefügten Antragsmuster sind verbindlich.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Der Bewilligungsbescheid für die Jahre 2003 und 2004 wird nach Vorliegen der entsprechenden Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im 4. Quartal des Jahres 2002, der Bescheid für das Jahr 2005 im Jahr 2003 durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt.

6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziff. 3.2 durch die Erstempfänger erfolgt in Form eines gesonderten Bescheids.

6.3 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Ziff. 7.2 der VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen auf Anforderung zum 15.01., 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres ausgezahlt.

6.4 Berichtsverfahren

Ein Bericht über die Konzeption der strukturellen Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist bis zum 30.06.2004 und zum 30.06.2006 vorzulegen. Dieser Bericht soll - den Stand und die vorgesehene Weiterentwicklung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes darstellen,

- bisherige Schritte und die künftige Strategie zur Qualitätsentwicklung dokumentieren und
- eine Einschätzung vornehmen, inwieweit mit dem Programm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landes Brandenburg die in der Jugendhilfeplanung und den Jugendförderplänen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 26 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) gesetzten Zielsetzungen unterstützt und erreicht werden. Zu diesem Berichtsteil kann das Landesjugendamt eine Vorgabe machen.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der örtliche Träger der Jugendhilfe als Erstempfänger erbringt gegenüber dem Landesjugendamt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahrs einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis dient der quantitativen Erfolgskontrolle und besteht neben dem finanziellen Nachweis aus einer statistischen Übersicht über die mit Mitteln aus diesem Programm geförderten Personalstellen, deren Qualifizierung und deren Einordnung in die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungsweitergaben nach Nr. 3.2 ist im Bescheid nach Nr. 6.2.2. zu bestimmen, dass der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger binnen dreier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis mit finanziellem Nachweis und Sachbericht zum Einsatz der Personalstelle(n) zu erbringen hat.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 02.04.1996, deren sinngemäße Anwendung in den Jahren 2001 und 2002 den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.04.1999 mitgeteilt worden ist. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2005. Potsdam, den 13.08.2002 (gezeichnet) Steffen Reiche Minister für Bildung, Jugend und Sport

Mecklenburg-Vorpommern

Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 25. Februar 2003 - VIII 540 -

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Durch die Förderung von Arbeitsverhältnissen bei örtlichen Jugendhilfe- und Schulträgern sollen die Bedingungen junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig verbessert werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der *Landesinitiative "Jugend- und Schulsozialarbeit" Zuwendungen zu den Personalausgaben für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit* in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Träger der Jugendhilfe sowie Schulträger erhalten Zuwendungen zu den Personalkosten für Fachkräfte im Sinne von § 9 Abs. 1 KJFG im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit. Das Ministerium für Arbeit und Bau realisiert mit Hilfe nicht in Anspruch genomener Landesmittel ein Modellvorhaben zur Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen mit sonderpädagogischen Aufgabenstellungen bis zum 31. Dezember 2003.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die *Landkreise und kreisfreien Städte* in Mecklenburg-Vorpommern (*örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe*). Sie reichen die Landesförderung mit der *Zweckbindung "Zuwendungen zu den Personalkosten" an örtliche Träger der Jugendhilfe bzw. Schulträger bedarfsgerecht weiter*.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Jugend- und Schulsozialarbeit von örtlichen Jugendhilfe- und Schulträgern soll vorhandene Strukturen und Angebote bedarfsgerecht ergänzen, erweitern bzw. bereichern und in die jeweiligen jugendpolitischen Zielstellungen (*Jugendhilfeplanungen*) eingepasst sein. Die Jugend- und Schulsozialarbeit soll im Benehmen mit dem Träger der örtlichen *Schulentwicklungsplanung* erfolgen.

4.2 *Die zuwendungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit müssen mit insgesamt 50 vom Hundert mitfinanziert werden. An dieser Mitfinanzierung können sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Jugendhilfe- und Schulträger und andere Zuwendungsgeber angemessen beteiligen. Die in § 4 der "Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 KJFG" festgelegten, über 5,00 Euro pro Kopf der im jeweiligen Landkreis/kreisfreie Stadt lebenden zehn- bis 26jährigen Einwohner hinausgehenden eigenen Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sind bei diesem Anteil anrechenbar. Eine Verschiebung der Finanzierungsanteile zwischen den einzelnen Jahren ist möglich, soweit für den Bewilligungszeitraum der notwendige Anteil von 50 vom Hundert erreicht wird.*

Im Modellvorhaben zur Gewährung von *Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen mit sonderpädagogischen Aufgabenstellungen* können die zuwendungsfähigen Personalkosten für *bis zu 12 Arbeitsverhältnisse bis zu 90 vom Hundert betragen*. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die Schulträger

haben sich in einem solchen Modellprojekt mit 10 vom Hundert an den Personalkosten zu beteiligen. Das Modell wird *bis zum 31. Dezember 2003 beendet*.

Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen von *Schulsozialarbeitern an beruflichen Schulen können* – abweichend von der vorgenannten 50 vom Hundert- Mitfinanzierungsregelung – Landesmittel an den Personalkosten *bis zur Höhe von 70 vom Hundert eingesetzt* werden. Die hierfür von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingesetzten Mittel dürfen 10 vom Hundert der ihnen zur Verfügung stehenden Landesmittel für Personalkostenzuschüsse für die Jugend- und Schulsozialarbeit nicht überschreiten.

4.3 Die Jugendhilfe- und Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen sich angemessen an den notwendigen Sachausgaben der Projekte beteiligen.

4.4 Die Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen gilt nicht als Verstoß gegen das Gebot, dass eine Zuwendung nur bewilligt werden darf, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Zuwendung an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte nach diesen Richtlinien erfolgt in Anlehnung an § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287) und der Jugendförderungsverordnung vom 27. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 98).

Das Land gewährt daher zusätzlich zu den Leistungen des KJFG jährlich eine Förderung von bis zu 21,50 Euro pro Kopf der im jeweiligen Landkreis/ kreisfreien Stadt lebenden zehn- bis 26jährigen Einwohner.

Gelöscht:

5.2 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Wege der Projektförderung, nach Maßgabe dieser Richtlinien als Anteilfinanzierung, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.3 Bemessungsgrundlage für die Jugendhilfe- und Schulträger

Grundlage der Personalkostenbemessung von staatlich anerkannten Sozialarbeitern bzw. Erziehern ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der in den neuen Ländern geltenden Fassung (BAT-O). Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Fördermittel aus diesem Programm zur Bezuschussung von Personalausgaben sind nicht für die Ausfinanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen oder ABM verwendbar. Eine Ausnahme von diesen Regelungen kann bei der Ausfinanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen, die sich im vierten Förderjahr befinden, zugelassen werden.

Verfahren

7.1 Antrags- und Auszahlungsverfahren

7.1.1 Das Verfahren mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nach den Grundsätzen der "Vereinbarungen zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 KJFG", insbesondere nach den §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung. Davon abweichend ist für die Förderung nach diesen Richtlinien das Ministerium für Arbeit und Bau zuständig.

7.1.2 Anträge örtlicher Jugendhilfe- und Schulträger auf Gewährung einer Zuwendung sind beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Über die Art und Höhe der Förderung an die jeweiligen Jugendhilfe- und Schulträger entscheidet der zuständige örtliche Träger auf der Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Im Fall von schulinterner Sozialarbeit entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt, bei beruflichen Schulen im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Der Nachweis seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die zweckentsprechende Verwendung dieser Landesförderung wird erbracht:

- a) ausweislich der Jahresrechnung, dass die Landesmittel für diese Aufgaben verausgabt wurden incl. der angemessenen Ergänzung nach § 6 Abs. 2 KJFG (§ 6 Abs. 2 der Vereinbarung nach Ziffer 7.1.1. gilt entsprechend.),
- b) durch eine Aufstellung der sonstigen Mitfinanzierungsanteile und
- c) durch eine Statistik über die finanzierten Arbeitsverhältnisse.

Die unter den Buchstaben b und c genannte Aufstellung bzw. Statistik ist spätestens acht Wochen nach Anstellung der jeweiligen Fachkraft über ein Online-Verfahren durch den Landkreis/kreisfreie Stadt an das Ministerium für Arbeit und Bau zu senden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren für die örtlichen Jugendhilfe- und Schulträger

Die Verwendung der Zuwendung durch die örtlichen Jugendhilfe- und Schulträger ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg - Vorpommern vom 2. Februar 2001 (AmtsBl. M-V S. 1152) außer Kraft.

Schwerin, den 25.02.2003

Helmut Holter, Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, Mecklenburg-Vorpommern

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung und Zielsetzung:

Seit 1999 werden in Mecklenburg-Vorpommern Träger der Schulsozialarbeit über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Landesmitteln anteilig mit Lohnkostenzuschüssen unterstützt. Die Schulsozialarbeit ist inzwischen ein fester Bestandteil der Jugendhilfe in diesem Land. Die Ergebnisse verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen der Universität Greifswald, sowie die Stellungnahme des Landesfachverbandes „Schulsozialarbeit“ sind in die Überarbeitung dieser Empfehlungen eingeflossen. Berücksichtigung fanden auch die Anregungen des Unterausschusses „Jugendhilfe und Schule“ (Landesjugendhilfeausschuss).

Die bisherigen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2000 werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt:

Für den Bereich der Schulsozialarbeit werden den Schul- und Jugendhilfeträgern nachfolgende gemeinsame Empfehlungen des Bildungs-, Sozial- sowie Arbeitsministeriums zur Ausgestaltung dieser Arbeit gegeben:

1. Was ist Schulsozialarbeit - Definition des Begriffes

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe; sie wirkt vorrangig in Schulen und deren sozialem Umfeld und bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer

Methoden. Hierdurch eröffnet sie Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Heranwachsende und deren Erziehungsberechtigte.

Schulsozialarbeit wird vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt und sollte als Jugendhilfeleistung Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern) sein.

Schulsozialarbeit kann

zum einen als *schulbezogene Jugendarbeit* im Sinne der Jugendarbeit mit Schülern (z. B. Freizeitarbeit, Schülerberatung, Arbeitsgemeinschaften)

zum anderen als *schulbezogene Jugendsozialarbeit* (sozialpädagogische Hilfe für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Schüler und Auszubildende)

durchgeführt werden. Diese beiden Bereiche sind Teile der „Schulbezogenen Jugendhilfe“. Schulsozialarbeit wird bedarfsgerecht angeboten und gestaltet, sie kann in allen Schulformen durchgeführt werden. Was bedarfsgerechte Angebote sind, entscheiden der Schulträger, die jeweilige Schule und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit dem für die Umsetzung der Schulsozialarbeit bestimmten freien Träger.

2. Rechtsgrundlagen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen mit den Schulen und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammenarbeiten, um Bedarfe und die Planung von Angeboten und Diensten der Schulsozialarbeit frühzeitig aufeinander abzustimmen. Grundlage hierzu ist insb. §1, Abs. 1 des SGB VIII, wonach „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]“.

Das *Zusammenarbeitsgebot* zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich insb. aus:

- § 81 sowie § 13 Absatz 4 SGB VIII und aus

- §§39, 40, 34 Abs. 1, 59 sowie 60 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Rechtsgrundlagen zur o.g. schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergeben sich insb. aus:

- § 11 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII sowie §§ 2 und 5 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG), bzw. aus

- § 13 SGB VIII sowie § 3 KJfG M - V

3. Trägerschaft und Verantwortung

3.1. Jugendhilfeträger im Bereich der Schulsozialarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe und werden durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Öffentliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte; auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechtes (SGB VIII) Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Träger der freien Jugendhilfe können Organisationen, Verbände, Vereine oder auch Initiativen von Schülern und Erziehungsberechtigten sein; diese sollen frühzeitig mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) kooperieren. Dies gilt auch für Träger von Internaten der beruflichen Bildung bzw. von Schülerinternaten.

3.2. Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern soll in der Regel auf die örtliche Ebene, d.h. auf den jeweiligen Stadtteil, im Umfeld der Schulen bzw. auf die Schulträger beschränkt bleiben. Diese Arbeit soll sozialräumlichen Charakter haben und kann in Schulen oder auch in Schulinähe gelegenen Einrichtungen stattfinden.

Zwischen Schule, Schulträger und Träger der Jugendhilfe bietet sich ein *Kooperationsvertrag* an, der auf den Grundsätzen des für die Einzelschule erarbeiteten Schulprogramms (§ 39 SchulG M-V) basiert. Diese Kooperationsverträge sollten eine exakte Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung enthalten. Die Kooperationsverträge sollen zur Umsetzung einer partnerschaftlichen Arbeitskultur beitragen.

3.3. Gesamtverantwortung und Haftung

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe tragen folgerichtig die Träger der Jugendhilfe die Verantwortung (siehe dazu auch 9.). Die Träger der Jugendhilfe sollen daher mit den jeweiligen Schulen eigene *sozialpädagogische Konzepte* erarbeiten und *Vereinbarungen bezüglich notwendiger Rahmenbedingungen und Kommunikations- und Kooperationsstrukturen abschließen*, in denen die Ziele, Umfang und Aufgaben Schulbezogener Jugendhilfe enthalten sind. (Siehe dazu 11.1.) Diese Vereinbarungen müssen zuvor mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit den Schulträgern abgestimmt werden.

Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt den zuständigen Trägern der Jugendhilfe. Risikoverteilende Regelungen zur Haftung und zu den Aufsichtspflichten werden im Rahmen der Kooperationsverträge dringend empfohlen.

4. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit dient dem Ziel:

- Schüler mit individuellen oder sozialen Problemlagen in die Schule zu integrieren,
- Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung von Schülern zu geben,
- die Möglichkeit des fachlichen und sozialen Lernens zu optimieren,
- die Eigeninitiative von Schülern zu fördern,
- zur Öffnung von Schulen beizutragen und die Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld zu verbessern.
- *Aufgaben der Schulsozialarbeit können sein:*
- Beratung von Schülern bei individuellen oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfe; Vermittlung weiterführender Hilfen,
- Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung,
- Beratungsangebote für Lehrer und Erziehungsberechtigte,
- Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten,
- Orientierungs- und Beratungsangebote beim Übergang Schule und Beruf, z.B. Bewerbungs- und Vermittlungshilfen, Mitwirkung z.B. bei der Berufsfrühorientierung und in Schülerfirmen,
- Initiierung und Koordinierung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten (z.B. außerschulische Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaften, von Projekten lebensbegleitenden Lernens),
- Stärkung von Schülerinitiativen (Schülerklubs, Publikationen, Schülercafés, Sportgemeinschaften etc.),
- Mitwirkung an der Schulentwicklung,
- Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, d.h. insb. mit Schülern, Lehrern, Erziehungsberechtigten, Trägern und deren Vertretungen.

5. Finanzierung der Schulsozialarbeit

Grundsatz:

Für die Finanzierung von Angeboten und Leistungen der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen sind die Jugendhilfeträger verantwortlich. Für die Finanzierung der Schulsozialarbeit *an Beruflichen Schulen empfiehlt sich eine gemeinsame Finanzierungsverantwortung der Träger der freien Jugendhilfe und der Schulträger*. Träger der freien Jugendhilfe sollen im Sinne des § 74 SGB VIII durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch die Schulträger unterstützt werden. Erziehungsberechtigte, die Teilnehmer selbst oder Dritte (z. B. Stiftungen, Gemeinden und Sponsoren) können sich an diesen Kosten beteiligen. Darüber hinaus unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Landesinitiative „Jugend- und Schulsozialarbeit“ die jeweiligen Träger über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zuschüssen zu den Personalkosten.

6. Allgemeine Voraussetzungen (Rahmenbedingungen)

Zu den strukturellen Mindeststandards der Schulsozialarbeit sollten insb. gehören:

- geeignete Räume mit entsprechender Ausstattung,
- Etat für Sach- und Arbeitsmittel,

- Offenheit und Akzeptanz von Seiten der Schule,
- personelle Sicherheit der sozialpädagogischen Fachkräfte,
- entsprechende Qualifikation der Fachkräfte,
- geregelte Kommunikations- und Kooperationsstruktur in der Schule.

7. Fachkräftegebot und Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit

Fachkräfte in der Schulsozialarbeit sollten *vorrangig staatlich anerkannte Sozial-Pädagogen bzw. Sozialarbeiter oder Diplompädagogen und Magister im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik* sein. Ergänzend hierzu können auch andere geeignete pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter als Fachkräfte gelten, die durch langjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere einschlägige Ausbildungsabschlüsse über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen.

Fachkräfte sollen *Arbeitskreise* bilden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Beratung sowie der praxisnahen Fort- und Weiterbildung dienen. Die Arbeitskreise sollen sich regelmäßig treffen und alle Formen der Schulsozialarbeit umfassen. Die Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in diesen Arbeitskreisen wird dringend empfohlen. Die Fachkräfte der Schulbezogenen Jugendhilfe müssen sich in Erfüllung des bundesrechtlich formulierten Fachlichkeitsgebotes kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden. *Supervision, Weiterbildung und Selbstreflexion sind dabei unverzichtbar* und sollen insb. von den Trägern der Jugendhilfe angeboten werden.

8. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Informationspflichten

Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen: An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens der Jugendhilfeträger erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden.

Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff des SGB VIII.

Sozialdaten können nur erhoben und verwertet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt. Über die Tätigkeit eines Trägers der Jugendhilfe an einer Schule muss der jeweilige Schulleiter die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise schriftlich informieren.

9. Mitwirkung von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern

Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M - V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken. "Jugendhilfe und Schule sollen gemeinsam pädagogische Konzepte entwickeln, die eine gemeinsame Verantwortung für die entsprechenden Angebote erkennen lassen. In die Erarbeitung der Angebote und Projekte der Schulsozialarbeit sollen die *Schüler und Erziehungsberechtigten einbezogen* werden. Programme sollen frühzeitig geplant und gemeinsam abgestimmt werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit dem jeweiligen Schulsozialarbeiter auf der Grundlage der im Kooperationsvertrag vereinbarten Ziele und Aufgaben zusammen.

10. Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

10.1. Kooperationsvereinbarung (mit Beschreibung von Leistungen)

Jugendhilfeträger sollen als Grundlage für die Schulsozialarbeit eine Vereinbarung mit den jeweiligen Schulen abschließen. Hierzu wird die rechtzeitige Einbeziehung des jeweiligen Schulträgers und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dringend empfohlen. Ausgehend von der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulentwicklungsplanung der schultragenden Gemeinde, müssen solche Vereinbarungen frühzeitig geplant und umgesetzt werden. Die Schulkonferenz soll rechtzeitig an der Erarbeitung von Kooperations- und Leistungsvereinbarungen beteiligt werden. Wünschenswert ist,

dass ggf. ein Schulverein in die Erarbeitung einbezogen wird. Der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde soll die Vereinbarung nach Unterzeichnung zur Kenntnis vorgelegt werden. Die Kooperations- bzw. eine Leistungsvereinbarung sollte folgende beispielhafte Regelungen enthalten:

Vertragspartner:

- Schule - Träger der Jugendhilfe - Schulträger - sowie örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Vertragszeitraum (möglichst nicht unter drei Jahren),
- prozesshafte und konkrete Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Jugendhilfeträgers,
- Beschreibung der Ziele und Aufgaben der schulischen Mitwirkung und Möglichkeiten der Teilnahme an Sitzungen der Schulgremien, unter Berücksichtigung des Datenschutzes,
- Anzahl, Stellenbeschreibungen (Arbeitsschwerpunkte) und Beschäftigungszeit der durch den Jugendhilfeträger beauftragten Fachkräfte der Schulsozialarbeit in- und außerhalb von Schule, mit Angaben zum evtl. gegebenen Weisungsverhältnis;
- Aussagen zur Mitwirkung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern,
- finanzielle und räumliche Absicherung der Arbeit; z. B.
- Kostenanteile des Kreises, der schultragenden Gemeinde/Amtes, des Trägers, des Schulvereins, der Erziehungsberechtigten, Schüler oder Dritter,
- Unterscheidung zwischen Sach- und Personalkosten,
- räumliche Voraussetzungen und Nutzungsrechte und -bindungen (PC und Telefon usw.),
- Aussagen über Versicherungs- und Aufsichtsfragen im Hinblick auf die Arbeit des Jugendhilfeträgers und seiner Fachkräfte in eigenen Räumen oder in Räumen der Gemeinde, ggf. im Hinblick auf die Nutzung des Schulgebäudes bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen,
- Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Regelungen in Konfliktfällen
- Begleitung der Arbeit durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, regionale Arbeitskreise, Schulkonferenz, Gemeinde,
- Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Absolventenprogrammen sowie Regelungen zur Freistellung.

10.2. Weitere Kooperationsmöglichkeiten

a) sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- bzw. Kreisbereich

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit können Arbeitskreise gebildet werden, die eine kooperative ganzheitliche Zusammenarbeit aller Beteiligten anstreben. Solche Arbeitskreise sollen frühzeitig in die Entwicklung von Verträgen eingebunden werden und innovativ die Weiterentwicklung der jeweiligen Maßnahme begleiten.

Der Arbeitskreis berät u. a. über die im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit stehenden inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen. Dem Arbeitskreis sollten angehören:

- Teilnehmer des Schüler-, Lehrer- und Elternrates,
- Mitarbeiter des jeweilig kooperierenden Trägers,
- Mitarbeiter des öffentlichen Jugendhilfeträgers (bei kreisangehörigen Gemeinden empfiehlt sich der jeweils zuständige Mitarbeiter in der Sozialverwaltung),
- im Falle einer Beruflichen Schule können auch Mitarbeiter der zuständigen Arbeitsverwaltung mitwirken.

b) regelmäßige Arbeitskontakte auf der Ebene der Amtsleiter und Schulräte

Schulverwaltungs- und Jugendamtsleiter auf Kreisebene sowie der zuständige Schulrat sollen regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen zusammentreffen. Ziel dieser Beratungen sollte die Begleitung der im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt ansässigen Kooperationsprojekte sowie deren personelle und finanzielle Absicherung sein.

Beim Übergang von der Schule in die berufliche Bildung soll die zuständige Agentur für Arbeit eingebunden werden.

c) jährliche gemeinsame Sitzung der Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse.

Damit schul- und jugendhilfepolitische Tendenzen und konkrete Problemlagen auf der kommunalen Ebene frühzeitig erkannt und im Hinblick auf die Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft bearbeitet werden können, sollte mindestens jährlich eine gemeinsame Sitzung der Schul(Bildungs)- und Jugendhilfeausschüsse durchgeführt werden.

Schwerin, August 2004

Dr. Marianne Linke, Sozialministerin

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Helmut Holter, Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Rheinland-Pfalz

QUALITÄTSPROFIL SCHULSOZIALARBEIT an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz

VORWORT

Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz

Durch Schulsozialarbeit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, sozialpädagogisch ausgerichtete Profession etabliert, die den schulischen Alltag und das schulische Leben unterstützt, ergänzt und bereichert.

Schule und Jugendhilfe (ggf. Trägervereine) treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein, die ein gemeinsames Ziel verfolgt: Die Implementierung von Sozialpädagogik am Lernort Schule. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das Gemeinwesen orientiert und bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die Arbeit mit ein. Sie ersetzt weder den Erziehungsauftrag der Schule noch tritt sie in Konkurrenz zu den ausdifferenzierten Hilfs- und Dienstleistungsangeboten der Jugendhilfe. Das Angebot der Schulsozialarbeit orientiert sich vorrangig auf den Aufgabenbereich, der für beide Sozialisationsinstanzen zunehmend wichtig wird: die sozialen Aspekte des Schülerseins bzw. die unterschiedlichen Arten und Strategien der Bewältigung der Lebenslage „Schülersein“ vor dem Hintergrund gruppen- und milieuspezifischer Ressourcen und Kompetenzen.

QUALITÄTSPROFIL SCHULSOZIALARBEIT an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz Standortbestimmung

Junge Menschen, denen es nicht gelungen ist, zum Ende der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen einen Hauptschulabschluss zu erreichen bzw. die noch nicht ausbildungsfähig sind, gelten auf dem Arbeitsmarkt als benachteiligt. Diese Jugendlichen haben einen erhöhten individuellen Förderbedarf, da ihre bisherige Schullaufbahn von Misserfolgen begleitet wurde. Das Ziel der sozialpädagogischen Förderung an berufsbildenden Schulen ist die Lern- und Lebensbegleitung Jugendlicher zur besseren Bewältigung ihrer derzeitigen oder zukünftigen Lebensumstände im beruflichen sowie im persönlichen Bereich.

Insbesondere bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen wirken die Probleme der Lebensbewältigung in die Schule hinein. Zunehmend werden Problemfelder offensichtlich, auf die Lehrkräfte entsprechend ihrer Berufsrolle nur begrenzt reagieren können und die einer sozialpädagogischen Intervention bedürfen. Je weniger sich aber Lehrkräfte mit den Problemen und der Situation der Jugendlichen in Freizeit, Elternhaus oder Einrichtungen der Jugendhilfe auseinandersetzen können, desto geringer ist die Vertrauensbasis. Das Verständnis und damit die Chance, auf die Lebenswelt der Jugendlichen im Unterrichtsprozess einzugehen sind dadurch begrenzt.

Schulsozialarbeit kann durch sozialpädagogische Arbeitsweisen und Methoden neue Zugangsformen erschließen, damit unterstützend einwirken und dadurch den schulischen Alltag und das schulische Leben bereichern. Durch die Schulsozialarbeit wird am Lernort Schule eine zusätzliche pädagogische Fachkompetenz etabliert, die, wie im Lehrplan gefordert, auch eine Veränderung der Schule als Institution mitbewirken kann.

Die rechtliche Grundlage für die Schulsozialarbeit zeigt das KJHG auf:

- Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 KJHG
- Schulsozialarbeit leistet Jugendarbeit gemäß § 11 KJHG
- Schulsozialarbeit leistet Jugendsozialarbeit gemäß § 13 KJHG
- Schulsozialarbeit leistet erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 KJHG
- Schulsozialarbeit leistet Beratung in Erziehungsfragen nach § 16 KJHG

- Schulsozialarbeit trägt in einer Vermittlungsfunktion dazu bei, den Lebensraum Schule mit anderen Jugendhilfeleistungen zu vernetzen
- Schulsozialarbeit leistet Kooperation der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schule und Schulverwaltung) gemäß § 81 KJHG

ZIELGRUPPE

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche mit und ohne Hauptschulabschluss. Diese Gruppe umfasst Lernbeeinträchtigte, sozial Benachteiligte, Ausländerinnen und Ausländer, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten, noch nicht berufsreife Jugendliche, Jugendliche in der Erziehungshilfe usw. Gemeinsam ist allen Schülerinnen und Schülern, dass sie in den abgebenden Regelschulen nach 9 Schuljahren keinen Abschluss erreicht haben bzw. für den Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar bzw. nicht ausbildungsfähig angesehen werden müssen.

Die Zielgruppe ist u.a. gekennzeichnet durch geringe Motivation, problematische Lebenssituationen, Perspektivlosigkeit, Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen, geringe Frustrationstoleranz und oftmals unzureichende Leistungsbereitschaft, unrealistische Vorstellungen zur Arbeitswelt und fehlgeleitete Selbsteinschätzung. Den Jugendlichen fällt es zunehmend schwerer, sich mit den neuen Anforderungen der Erwerbsarbeit, insbesondere mit den Forderungen nach Flexibilität, Mobilität und lebensbegleitendem Lernen auseinander zu setzen.

ZIELSETZUNG

Ziel der Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen ist die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in der Berufs- u. Lebensplanung, die Aufarbeitung von Defiziten im psychosozialen Bereich und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Hinblick auf das Erreichen der Berufsreife der Jugendlichen. Die Schulsozialarbeit will eine Beratungs- und Begleitungsstruktur schaffen, die eine ausgleichende Förderung der bisher nicht ausreichend gelungenen Aneignung von Sach-, Sozial- und Selbstkompetenzen benachteiligter Jugendlicher in einer kritischen Lebensphase ermöglichen soll.

Sie unterstützt das Bemühen um

- die Vermeidung weiterer Rückschläge
- die Bewältigung aktueller Krisensituationen
- die Ausrichtung auf realistische Lebensperspektiven.

Insofern ist Schulsozialarbeit:

1. Prävention

Schulsozialarbeit soll frühzeitig unterstützend und nicht erst bei Problemen aktiv werden. Innerhalb der Arbeit mit Schülerinnen und -Schülern ist hierbei besonders hervorzuheben:

- Prävention von Arbeitslosigkeit

z.B. durch intensive Ausbildungsvorbereitung, Kooperation mit Arbeitsamt, Begleitung vom Übergang: Schule in Ausbildung/in Arbeitstätigkeit

- Prävention von sozialer Ausgrenzung

z.B. durch Unterstützung von Schülerinnen und Schülern deren Muttersprache nicht Deutsch ist

z.B. Organisation von außerschulischen Sprachkursen, Hilfe bei Ämtergängen • Prävention von Schulversagen und Schulverweigerung

z.B. durch Hausaufgabenbetreuung und schulische Förderung, Unterstützung bei Problemen mit Mitschülerinnen und Mitschülern und Motivierung zur Mitgestaltung eines positiven Klassenklimas

- Prävention im Gesundheitsbereich

z.B. durch Projekte zu Themen wie Drogen, Aids, Verhütung, Zusammenarbeit mit Drogen- und Familienberatungsstellen

2. Intervention

Durch zusätzliche Aktivitäten der Schulsozialarbeit, die ganzheitlich auf die berufliche und persönliche Situation der Jugendlichen abstellen, ist eine Optimierung der individuellen Chancen der Jugendlichen herbeizuführen durch z.B.:

- Entdeckung der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen
- Entwicklung realistischer Berufsziele und Lebensvorstellungen
- Entwicklung der Einzelnen/des Einzelnen zu Kritikfähigkeit, Toleranz, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit
- Sozialkompetenz-Training
- Unterstützung bei Berufs- und Lebensplanung

3. Innovation

Die innovatorische Schulsozialarbeit versteht sich vorrangig als systembezogen. Es lassen sich folgende Ziele und Aufgaben beschreiben:

- Entwicklung ergänzender Lerninhaltsangebote, Methoden und Lernmaterialien z.B. Mitarbeit in Fachkonferenzen und pädagogischen Konferenzen, Teilnahme am Unterricht
- Verstärkte Berücksichtigung biografisch-individueller Informationen in der Schüler-Lehrer-Interaktion
- Verstärkte Einblicke in die Lebenswelt der Jugendlichen z.B. Verfügbarmachung der Informationen aus dem Lebenskontext der Jugendlichen, kooperative Fallberatungen, Arbeit mit individuellen Förderplänen
- Kooperation innerhalb und außerhalb der Schule

z.B. Beteiligung an der Entwicklung des Qualitätsprofils der Schule und Aufbau von Außenkontakten.

Rahmenbedingungen

1. Anstellungsträger für die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist ein Trägerverein, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) oder in dessen Auftrag ein freier Träger der Jugendhilfe.
2. Im Sinne der Kooperation zwischen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnern Schule und Anstellungsträger (Jugendamt) liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Anstellungsträger. Handelt es sich hierbei um einen Trägerverein erfolgt die Dienstaufsicht durch die Schule (Schulleitung) und den Trägerverein in gemeinsamer Verantwortung. Die Fachaufsicht erfolgt durch die zuständige Schulbehörde. Die Personalauswahl für die Schulsozialarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen dem Anstellungsträger und der Schulleitung der Kooperationsschule. Gleiches gilt für die am Dienort notwendigen Absprachen und Vereinbarungen.
3. Die Komplexität des Arbeitsfeldes und die damit verbundenen Aufgaben und Erwartungen erfordern in der Regel den Einsatz von Vollzeitfachkräften an den Schulstandorten. Verträge mit Teilzeitkräften erfordern eine Begrenzung des Aufgabenkatalogs und sollen - je nach Umfang der Klientel – perspektivisch abgebaut werden.
4. Als Fachkraft im Tätigkeitsfeld Schulsozialarbeit gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Abschluss in Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit (FH), Dipl. Pädagogik (UNI) oder vergleichbaren Abschluss vorweisen können.
5. Die Einrichtung von Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage dieser Konzeption.
6. Für die inhaltliche Umsetzung müssen die Beteiligten (Träger, Schule und Fachkraft) Vereinbarungen über die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen treffen. Auf der Basis der so vereinbarten Kooperation hat die Schulleitung Weisungsbefugnis.
7. Im Verbund von Schulsozialarbeit/Sozialpädagogik und Schule ist die Schulsozialarbeit organisatorisch fest in der Schule verankert und orientiert ihre Arbeitsansätze an den Bedürfnissen des Arbeitsfeldes Schule. Zur Erfüllung dieses integrativen Ansatzes muss die regelmäßige Teilnahme an Konferenzen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit berühren, gewährleistet sein.
8. Die räumliche Präsenz der sozialpädagogischen Fachkraft setzt voraus, dass schulischerseits die erforderlichen räumlichen und sächlichen Bedingungen geschaffen werden (Arbeitsraum mit einer zeitgemäßen Ausstattung). Für die Durchführung von Gruppen- oder offenen Angeboten kann die Fachkraft darüber hinaus geeignete schulische Räumlichkeiten nutzen.
9. Schulsozialarbeit benötigt einen eigenen Sachmitteletat. Dafür ist zwischen Anstellungsträger und Schule bzw. Schulträger eine einvernehmliche Lösung zu finden.

10. Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen ist auf Dauer angelegt.

Kooperation

Für die gelingende Kooperation ist Voraussetzung,

- dass sich Lehrkräfte verstärkt den sozialpädagogischen Aspekten ihrer eigenen Arbeit öffnen, diese Aufgabe aktiv annehmen und mit der Fachkraft kooperieren wollen;
- dass sich die sozialpädagogischen Fachkräfte ihres Bildungsauftrages bewusst sind und die spezifischen Bildungsgelegenheiten ihrer Arbeit in die Gestaltung des Schulalltags einbringen.

Kooperation bedeutet die verbindliche Absprache über gemeinsame und getrennte Ziele sowie die Art und Form der Zusammenarbeit. Dazu gehört, dass alle Lehrkräfte über Konzept und Aktivitäten der Schulsozialarbeit und über die Kooperationsmöglichkeiten informiert und einbezogen werden.

Evaluation

Durch einen an der Schule einzurichtenden Kooperationsausschuss oder ein entsprechendes Gremium, in dem Schulleitung, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkraft, Trägervertretung, Schülerinnen und Schüler vertreten sind, werden nicht nur grundlegende Fragen der Kooperation besprochen, Konflikte miteinander geklärt, sondern auch mit den unterschiedlichen Methoden die gemeinsame Arbeit evaluiert.

Übersicht der Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen

Beratung / Einzelfall u. Erziehungshilfe

- _ *persönlicher Entwicklungsplan*
- _ *Kriseninterventionen (z.B. Gewalt, Drogen usw.)*
- _ *Probleme innerhalb und außerhalb der Schule*
- _ *Fallbezogene Kooperation mit Ämtern und Institutionen*
- _ *Abbau von hohen Fehlzeiten und Abwesenheit in der Schule*
- _ *Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Fragestellungen*

Kooperation innerhalb der Schule

- _ *Aufnahmegespräche*
- _ *Mitwirkung bei der Klasseneinteilung*
- _ *Konferenzen*
- _ *Absprachen im laufenden Schuljahr und bei Projekten*
- _ *Gespräche in Konfliktsituationen * mit Lehrkräften * mit Klasse * mit Schülerinnen und Schülern*
- _ *regelmäßige Gespräche mit Klassenleitung / Schulleitung*
- _ *Sozialpädagogische Gruppenstunden (jugendrelevante Themen u. soziales Training zur Verbesserung der Sozialkompetenz)*

Jugendberufshilfe

- _ *Hilfe zur Berufsorientierung*
- _ *Erstellen von Bewerbungen*
- _ *Bewerbertraining*
- _ *Zusammenarbeit mit Arbeitsamt / Berufsberater*
- _ *Praktikumsfindung u. -begleitung*
- _ *Kontakte zu Ausbildungsstätten*

Gruppenarbeit

- _ *Sozialpädagogische Gruppenstunden*
- _ *Jugendrelevante Themen*
- _ *Soziales Training zur Verbesserung der Sozialkompetenz*

Elternarbeit

- _ *Elterngespräche*
- _ *Hausbesuche*

Organisation und Planung

- _ *konzeptionelle Änderungen*

- _ *Statistiken*
 - _ *Dokumentation*
 - _ *Umsetzung von Konzepten*
 - _ *Anfertigen von Vermerken, Gesprächsprotokollen u. Stellungnahmen für Behörden*
 - _ *Initiierung von Projekten für Schüler zu jugendrelevanten Themen (z. B. Aktionstage zu Gewalt, Deeskalationstraining, usw.)*
 - Freizeitpädagogik*
 - _ *Durchführung von erlebnispädagogisch orientierten Klassenfahrten*
 - _ *Durchführung von sozialintegrativen Klassenfahrten*
 - _ *offene Angebote nach Interessengruppen*
 - Vernetzung von Schule und verschiedenen außerschulischen Einrichtungen der Jugendarbeit*
 - _ *Zusammenarbeit u. Kontakt zu sozialen und karitativen Institutionen der Stadt und des Landkreises*
 - _ *Zusammenarbeit und Kontakt zu abgebenden Schulen*
 - _ *Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen innerhalb des Schulbezirks (z. B. AG-Sucht, AG-Rechtsextremismus)*
 - _ *Öffentlichkeitsarbeit*
- Aus diesem Aufgabenkatalog werden die für die jeweilige Schule relevanten Aufgabengebiete abhängig von der Schul- bzw. Schülersituation, der personellen Ausstattung und den Arbeitsschwerpunkten der sozialpädagogischen Fachkraft festgelegt.*

FAZIT

Mit dem Qualitätsprofil der Schulsozialarbeit gibt sich die Berufsbildende Schule die Chance, den Lernort beraterisch und lebensweltbegleitend auszudifferenzieren. Sie innoviert die pädagogische Qualitätsentwicklung des Systems und lässt die Berufsbildende Schule zu einer „lernenden Organisation“ werden.

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) - Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004

§ 8 Berufsschule

(3) Die Berufsschule kann für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden. *Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr sind sozialpädagogisch zu betreuen.*

(Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2004, S.9)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (Förderrichtlinie BVJ)

Az.: 41- 6412.13/52 vom 4. November 2005

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 geändert worden ist, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 SäHO, in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das Sächsische Staatsministerium für Kultus gewährt *Zuwendungen für die sozialpädagogische Betreuung von Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr*. Ziel der Förderung ist es, *insbesondere für benachteiligte Schüler*, die aufgrund schlechter schulischer Vorleistungen die Berufswahlreife noch nicht erlangt haben, die *individuellen Voraussetzungen zur Steigerung der Lernmotivation und Lernbereitschaft zu schaffen*, sodass neben der allgemeinen Bildung insbesondere berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die erfolgreiche Aufnahme einer beruflichen Ausbildung vermittelt und erlernt werden können.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 *Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die schulspezifisch, bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Jugendlichen erarbeitet werden. Kooperationsbeziehungen benachbarter Beruflicher Schulzentren sind zu nutzen. Die Projektlaufzeit ist jeweils auf ein Schuljahr begrenzt.*

2.2 *Mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist eine Zusammenarbeit anzustreben, sodass eine sinnvolle Abstimmung zwischen den Angeboten der Jugendhilfe und den Projekten nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie erfolgen kann. Projekte der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), in der jeweils geltenden Fassung, werden nicht gefördert.*

2.3 *Förderfähig sind insbesondere Projekte,*

- a) *die vorhandene schulische Defizite der Schüler abbauen und die Lernmotivation im Hinblick auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder betrieblichen Tätigkeit erhöhen,*
- b) *als unterstützende Angebote der Ausbildungsvorbereitung und Berufsorientierung auf der Grundlage individueller Fördermaßnahmen und -pläne,*
- c) *als kompensatorische Angebote zum Erreichen der Berufsausbildungsreife und zur Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, welche die Lernvoraussetzungen nachhaltig und offensichtlich beeinträchtigen,*
- d) *als interessen- und bedarfsorientierte außerunterrichtliche Angebote zur Anleitung eines bewussten Freizeitverhaltens und zur Verbesserung der Integration benachteiligter Schüler.*

2.4 Nicht förderfähig sind Projekte, die aufgrund anderer Richtlinien des Freistaates Sachsen gefördert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind *Schulträger eines öffentlichen Beruflichen Schulzentrums*, an dem in der Berufsschule ein Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Projektanträge müssen Aussagen zur Gruppen- oder Einzelbetreuung sowie eine aus-sagefähige und fachlich fundierte Projektbeschreibung enthalten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der *Projektförderung* als nicht rückzahlbarer Zu-schuss zu den Personalausgaben in Form der *Anteilsfinanzierung* gewährt.

5.2 Gefördert werden *90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben*.

5.3 Förderfähig sind die *Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte* oder Fachkräfte mit einer den fachlichen Anforderungen genügenden Qualifikation bis zu einer Höhe von einem jährlichen Betrag entsprechend der Vergütungsgruppe IV b BAT-O. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Höchstbetrag entsprechend.

5.4 Personalausgaben, die im Rahmen der Personalverwaltung der geförderten Fach-kräfte beim Zuwendungsempfänger entstehen, können als Eigenarbeitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EUR pro Stunde und Person in Ansatz gebracht werden. Die Höhe der Eigenarbeitsleistung darf 75 % der Gesamtsumme aller Eigenmittel nicht übersteigen.

5.5 Sofern Leistungen aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zweck erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese auf die Zuwendung anzurechnen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das zuständige *Regionalschulamts*. Die Anträge sind rechtzei-tig und vollständig einzureichen.

6.2 Die Antragsfrist für das Schuljahr 2005/2006 endet am 14. Oktober 2005. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen werden grundsätzlich nachrangig und im Rahmen verfüg-barer Haushaltsmittel bearbeitet.

6.3 Förderanträge für das jeweils kommende Schuljahr sind bis zum 1. Juli des Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewil-ligungszeitraums einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nach-weis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwal-tungsvorschrift zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelas-sen sind.

6.6 Folgende Unterlagen in der Anlage sind dem Antrag beizufügen: (1) Antragsformular, (2) Erklärung zum Antrag, (3) Gesamtkonzeption mit Darstellung der Ausgangslage (bei Ko-operationsformen sind sämtliche Schulstandorte zu berücksichtigen), Darstellung der pro-

jektgebundenen Zielstellung, inhaltliche Beschreibung des Projektes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kooperationspartner; (4) Finanzierungsplan (Ausgaben/Einnahmen); (5) Angaben zu den Eigenarbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung.

7. In-Kraft-Treten: Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.
Dresden, den 4. November 2005, Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Sachsen-Anhalt

Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII §§ 11 – 13 im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006

1. Grundsätze

1.1 Ziele

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII (im Folgenden: Kinder- und Jugendhilfe) stimmen in den grundlegenden Zielsetzungen überein. Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe sollen die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und auf das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten.

Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe gehen übereinstimmend davon aus, dass bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Bildung, Erziehung und Förderung junger Menschen durch die Schule bzw. durch die Jugendhilfe nur dann zu realisieren sind, wenn die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogischen Aktivitäten einbezogen werden. *Die Schulen sind gemäß Schulgesetz § 1 Abs. 4a dazu aufgefordert, mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Situation junger Menschen auswirkt, zu kooperieren.* Eine entsprechende Verpflichtung enthält § 81 des SGB VIII für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.

Die Vereinbarung und die Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sollen zur *Vertiefung der Zusammenarbeit* zwischen beiden Seiten beitragen. Ziel ist es, verstärkt *sozialpädagogische Kompetenzen* in die Schule zu tragen und *alternative Schulangebote* (wie z. B. Produktives Lernen) sowie *außerschulische Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung* zu unterstützen. Schwerpunkte bilden dabei *präventive, interventive und alternative Maßnahmen*, die der Persönlichkeitsentwicklung dienen und Schulverweigerung, Verhaltensauffälligkeiten, Jugendkriminalität, Drogenkonsum etc. vermeiden bzw. minimieren sollen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bilden zum einen § 1, Abs. 1, 2, 4, 4a sowie § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts und zum anderen die §§ 1, 11 – 13, 81 und § 85 Abs. 1 und 2 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

1.3 Kooperationsbereiche

Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe haben gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten (vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz § 1 SGB VIII) das Ziel, die Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Dabei bestehen insbesondere die folgenden Möglichkeiten einer Kooperation:

- Einrichtung, Durchführung von *schulischen und außerschulischen Angeboten* (z. B. Freizeitangebote, Betreuungs- und Beratungsangebote in Schule, Grundschule und Ganztagschule),
- *Unterstützung und Beratung* von Kindern und Jugendlichen *in Übergangssituationen bzw. an Schnittstellen ihres Bildungsweges* (z. B. Schülerinnen und Schüler beim Wechsel zwischen den Schulformen, Jugendliche zwischen Schule und Ausbildung),
- Zusammenarbeit beim oder gemeinsame Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (z. B. Ernährung, Mediennutzung, Sucht, Gewalt, sexueller Missbrauch),
- *Unterstützung und Beratung* von Kindern und Jugendlichen in besonderen *Problemlagen* (z. B. Schulversagen, Schulverweigerung, gesundheitliche Defizite),

- *Unterstützung von Eltern* bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben.

2. Umsetzung der Kooperation

2.1 Ansprechpartner/innen

Die Parteien dieser Vereinbarung benennen Ansprechpartner/innen. Die jeweiligen Ansprechpartner/innen treffen sich mindestens zwei Mal jährlich zu Beratungen über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung und dieser Empfehlungen und über künftige gemeinsame Aktivitäten. Weitere Partner können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

2.2 Fortbildung

Den Fachkräften beider Professionen sollten gemeinsame Fortbildungen angeboten und ermöglicht werden. Bis zum 1. März eines jeden Jahres werden die gemeinsamen landesweiten und regionalen Lehrerfortbildungsveranstaltungen für das folgende Schuljahr geplant. Dazu ist ein Planungsgespräch im Kultusministerium (Referat 25) gemeinsam mit dem Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (Dezernat 3) und dem Landesverwaltungsamt (Referat 506) durchzuführen. Von Seiten des Ministeriums für Gesundheit und Soziales nimmt das Referat 43 und von Seiten des KJR LSA nimmt an diesem Gespräch die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer teil. Im Rahmen der staatlichen landesweiten und regionalen Lehrerfortbildung wird die Möglichkeit eröffnet, dass Vertreterinnen und Vertreter des KJR LSA jährlich an bis zu zehn Veranstaltungen teilnehmen können. In den Katalogen der staatlichen Lehrerfortbildung werden diese Veranstaltungen besonders gekennzeichnet. Kursgebühren werden nicht erhoben, Reisekosten werden von den Vertreterinnen und Vertretern des KJR LSA getragen. Es wird vereinbart, dass jährlich bis zu fünf Veranstaltungen des KJR LSA als Ersatzangebote zur staatlichen Lehrerfortbildung anerkannt werden können. Der KJR LSA erklärt sich bereit, schulinterne Fortbildungen und die Durchführung thematischer Elternveranstaltungen durch geeignete Referenten zu unterstützen.

2.3 Nachhaltigkeit

Die Parteien dieser Vereinbarung streben an, im zweijährigen Abstand im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen eine Diskussion von Kooperationsmodellen zwischen Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe zu führen. Hier werden aktuelle theoretische Grundlagen diskutiert und Best-Practise-Modelle vorgestellt.

3. Kooperationsempfehlungen für die regionalen und örtlichen Ebenen

Die Unterzeichnenden empfehlen den regionalen und örtlichen Ebenen in analoger Weise orts- und regionalspezifisch konkretisierte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Um dies zu erreichen ist es sinnvoll, regionale Netzwerke zu entwickeln bzw. weiter auszubauen.

Des Weiteren wird empfohlen, dass Schulleiterinnen/Schulleiter Vertreterinnen/Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe themenbezogen als Gäste zu den Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule einladen. Vertreterinnen und Vertretern der Schule kann die Möglichkeit der Teilnahme an themenbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt werden.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Dienstbesprechungen und Konferenzen gelten jedoch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII, § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X sowie § 84a Abs. 2 bis 4 SchulG bzw. die Bestimmungen des DSGVO-LSA.

Es wird empfohlen, dass Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und kommunale Schulbehörden Informationsmaterialien, die für beide Seiten von Interesse sein können, regelmäßig austauschen.

Die Umsetzung der „Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe“ verlangt keine zusätzliche finanzielle Unterstützung. Werden im Rahmen von Kooperationen zwischen Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe Projekte durchgeführt, sollten bestehende Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden. Zum Beispiel:

- § Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
- § Landesmittel gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote des Kultusministeriums, RdErl. des MK vom 1.10.2004 – 24-8211
- § Landesmittel zur Förderung thematischer Elternveranstaltungen gemäß Bek. des MK vom 18.3.2005 – 21-80100.2
- § Mittel der Lotto-Toto GmbH
- § Sponsoring mit der regionalen und überregionalen Wirtschaft
- § Landesmittel aus Förderprogrammen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales, insbesondere aus dem Fachkräfteprogramm und der Jugendpauschale
- § Sonstige von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellte Mittel.

4. Vereinbarungsveränderungen, -kündigung

Die „Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe“ oder einzelne Teile dieser Vereinbarung und Empfehlungen können zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

5. In-Kraft-treten

Diese „Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe“ treten am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Thüringen

Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Förderung ist die *Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe* bei der Erfüllung ihrer nach §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 i. V. m. §§ 11 - 14, 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII.) bestehenden Aufgaben der Planung, Bereitstellung und Förderung von bedarfsgerechten *Angeboten in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz* einschließlich entsprechender *Maßnahmen innerhalb von Schulen* sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne der *schulbezogenen Jugendarbeit (Schuljugendarbeit)* und der **schulbezogenen Jugendsozialarbeit** nach §§ 11 Abs. 3 Nr. 3, 13 SGB VIII. Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO.) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren - in Verfolgung der Ziele der §§ 11 - 14, 81 und 82 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.2 Durch die Zuweisung sollen die kommunale Selbstverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 85 Abs. 1 SGB VIII gestärkt, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die Jugendförderplanung gemäß § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG.) unterstützt sowie der Erhalt oder der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Darüber hinaus soll die Schaffung eines bedarfsorientierten außerunterrichtlichen Angebotes an Schulen ermöglicht werden. Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII ist das Prinzip der Subsidiarität besonders zu beachten. Demnach sollen insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe in angemessenem Umfang bei der Entwicklung der Angebotsstruktur gefördert werden. Bei der Ausgestaltung sind entsprechend § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Die Jugendverbandsarbeit ist entsprechend § 17 ThürKJHAG zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuweisungen werden für folgende örtliche Maßnahmen gewährt:

2.1 Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

2.2 Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit mit Ausnahme der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

2.3 Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein; insbesondere für die unter Nr. 2.1 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen gilt, dass sie *Bestandteil des geltenden Jugendförderplans* sein müssen.

4.2 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind förderfähig, sofern sie *in Kooperation mit* Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, *Berufsschulen* und in Ausnahmefällen mit Förderschulen durchgeführt werden.

4.3 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit müssen *verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarung)* zugrunde liegen. Diese sind mit dem entsprechenden Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.

4.4 Die Förderung erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser *Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte)* erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

4.5 Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche sollen berücksichtigt werden.

4.6 Die Zuweisungen für Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie können an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. Für das Verfahren gelten die Maßgaben dieser Richtlinie. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen.

4.7 Ein im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgesetzter, bedarfsorientierter Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit eingesetzt werden. Dabei sind die in das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) aufgenommenen Schulen vorrangig zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuweisung wird im Rahmen der *Projektförderung* als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der *pauschalierten Festbetragsfinanzierung* (Pauschale) gewährt.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind *Personal- und Sachausgaben*. Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes darf 400 Euro nicht übersteigen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Wandertage und Investitionen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Pauschale errechnet sich aus den *zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln* des Landes und der Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen *10 und 27 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten* auf der Basis der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik des Vorjahres. Die Pauschale wird im **Verhältnis von maximal bis zu 60 v. H. Landeszuweisung und mindestens 40 v. H. Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** gewährt. Finanzielle Beteiligungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden beim Finanzierungsanteil der Landkreise berücksichtigt.

5.3.2 Erstattungsansprüche des Landes werden nach Möglichkeit mit der nächsten Zuweisung verrechnet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung, die Regelung des § 19 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), nicht anzuwenden. Ferner hat der Zuweisungsempfänger sicherzustellen, dass er die aus dem Zuweisungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Landesamt für Soziales und Familie (LASF), Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl, einzureichen.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist das LASF.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Abrufrichtlinien durch das LASF.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.5 Abschlagszahlungen

Dem Zuweisungsempfänger können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Aussicht gestellt sowie in Monatsbeträgen geleistet werden. Voraussetzung ist jedoch eine zeitgleiche wie gleich hohe finanzielle Beteiligung des Zuweisungsempfängers. Die Gewährung der Abschlagszahlung erfolgt ohne Begründung eines Rechtsanspruchs auf die beantragte Zuweisung sowie unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Rückforderung. Keine Abschlagszahlung erfolgt in Fällen einer Erstbewilligung oder Neuaufnahme der Förderung.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblättern und der Statistik. Die Sachausgaben sind in einer Summe darzustellen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Finanzierung der unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen einschließlich der finanziellen Beteiligung durch kreisangehörige Gemeinden und Städte zusätzlich durch die Haushaltsrechnung nachzuweisen.

7.7 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Schule sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und - soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern. Soweit Belange der schulbezogenen Jugendarbeit bzw. schulbezogenen Jugendsozialarbeit betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium erforderlich.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

8.4 In Ergänzung zu Nr. 2 dieser Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2007 auch ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII förderfähig mit Ausnahme der Erziehungsberatung, der Erziehung in einer Tagesgruppe, der intensiven sozialpädagogischen Einzel-

betreuung, soweit diese Hilfe stationär erbracht wird, sowie der Leistungen nach § 35a SGB VIII. Diese Maßnahmen können mit maximal 17 % der Pauschale gefördert werden. Abweichend von Nr. 4.1 dieser Richtlinie können bis zum 31. Dezember 2007 Zuweisungen für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auch dann weitergeleitet werden, wenn diese Maßnahmen noch nicht in die Jugendhilfeplanung bzw. in den Jugendförderplan aufgenommen worden sind. Abweichend von Nr. 4.7 dieser Richtlinie sollen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im *Haushaltsjahr 2006* an der Quote orientieren, mit der die Landesmittel für schulbezogene Jugendarbeit in den Gesamtansatz für die „Örtliche Jugendförderung“ in den Landeshaushalt 2006 eingestellt wurden *und ca. 20 % der Pauschale für Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung stellen*. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit Fördermittelanträge für das Haushaltsjahr 2006 auch noch im Laufe des Haushaltsjahres 2006 annehmen.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Richtlinie „Jugendpauschale“ vom 22.03.2001 (ThürStAnz Nr. 18/2001, S. 904) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Erfurt, den 21.12.2005, gez. Dr. Klaus Zeh, Minister für Soziales, Familie und Gesundheit,
Az. 34-33061

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zielsetzung dieser Richtlinie ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Vermeidung des dauerhaften Ausschlusses aus dem Erwerbsleben sowie die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Förderung der beruflichen Qualifizierung. Die Richtlinie wird einen Beitrag zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen des Freistaats Thüringen leisten.

1.2 Der Freistaat Thüringen - vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur - gewährt auf der Grundlage des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und des integrierten Operationellen Programms für Thüringen, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der unter Ziff. 4.1 und 4.3 benannten Zielgruppen und Maßnahmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit, zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit sowie zur Nutzung der sich aus dem sozialen, technischen und wirtschaftlichen Wandel ergebenden Beschäftigungspotenziale.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind • juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie • private Unternehmen soweit sie Maßnahmen nach Ziff. 4 dieser Richtlinie durchführen.

3.2 Der Antragsteller muss einen Sitz/eine Betriebsstätte in Thüringen haben. Wird eine Maßnahme von einem Trägerverbund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger zu benennen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Personengruppen

Zielgruppen der Förderung sind

- Arbeitslose, deren Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik erleichtert werden kann.
- Arbeitslose Jugendliche, denen eine Arbeitslosigkeit von mehr als sechs Monaten droht
- Personen die, auf Grund des technischen und wirtschaftlichen Wandels, Unterstützung beim Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit im Sinne eines lebenslangen Lernens bedürfen.
- Personen, denen bei der Steigerung der Anpassungsfähigkeit und der Etablierung einer Kultur des lebenslangen Lernens eine Rolle als Multiplikator zukommt.
- Besondere Aufmerksamkeit wird hierbei der Förderung von Frauen beigemessen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben.
- 4.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen
- Zuwendungsfähig sind:
- Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zum Wiedereintritt in das Erwerbsleben beitragen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit aller, insbesondere der weiblichen Erwerbspersonen, im Arbeitsleben.
- Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit und zur Etablierung einer Kultur des lebenslangen Lernens leisten.
- Maßnahmen zur Stärkung des Humanpotenzials im Hinblick auf Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie zur Nutzung der sich aus diesen Innovationsfeldern ergebenden zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten z. B. der Informationsgesellschaft.
- Maßnahmen, durch die, insbesondere auch auf der lokalen Ebene, Beschäftigungspotenziale erschlossen und gesichert werden.
- Maßnahmen, die der konzeptionellen Weiterentwicklung bzw. der strukturellen Stärkung der arbeitsmarktpolitischen Förderung dienen und Konzepte, von denen ein besonderer Transfer- und Multiplikatoreffekt ausgeht, soweit sie im arbeitsmarktpolitischen Interesse des Landes liegen.

4.4 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die Art. 3 der Verordnung (EG) 1784/1999 vom 13.08.1999 entsprechen.

4.5 Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Maßnahme bieten.

4.6 Eine Zuwendung kann grundsätzlich dann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer *Anteilfinanzierung zur Projektförderung* gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß Ziff. 4 bzw. 5 beträgt *im Regelfall bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben*.

Hierzu zählen: • Personalausgaben, • Leistungen an Maßnahmeteilnehmer, • Sachausgaben, • Verwaltungsausgaben.

Für Maßnahmen, die im besonderen Interesse des Landes liegen, können im begründeten Einzelfall Landesmittel bis zur Abdeckung von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Sofern eine Maßnahme aus anderen öffentlichen Mitteln bzw. Eigenmitteln gefördert wird, sind diese anzurechnen. Eine Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen ist nachrangig. Insgesamt darf die öffentliche Förderung einschließlich der Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Maßnahmekonzeptionen und Finanzierungspläne.

5.4 Bei den Kosten von Abschreibungen von Ausrüstungsgegenständen, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Projektes besteht, kann es sich um zuschussfähige Ausgaben handeln, sofern a) nicht nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf dieser Ausrüstungsgüter beigetragen haben, b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden und c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung des betreffenden Projektes beziehen. Regel Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen ist einschlägig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde die von ihr geforderten speziellen Angaben, die zur Kontrolle des Programms erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind unter Verwendung des standardisierten Antragsformulars vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist an die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH zu richten und sollte rechtzeitig – spätestens jedoch einen Monat- vor Maßnahmebeginn vorliegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig zwei Monate im Voraus nach Rückgabe der Einverständniserklärung durch den Zuwendungsnehmer. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist - gegliedert in einen zahlenmäßigen Nachweis und in einen Sachbericht - vom Zuwendungsempfänger für jedes Haushaltsjahr unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der Erfolg der Maßnahme darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis gliedert sich nach den Angaben des Ausgaben- und Finanzierungsplans. Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ein entsprechender Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Auf Verlangen sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen.

7.4.2 Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn • er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, • er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, • der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

7.4.3 Auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlte Fördermittel sind nicht an Dritte abtretbar; ausgeschlossen ist ferner die Pfändung dieser Mittel.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie ggf. für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), den §§ 48ff. des Thüringer Verwaltungsverfah-

rengesetzes (ThürVwVfG), den dazu gültigen Verwaltungsvorschriften, den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Haushaltsgesetze und den zuwendungsrechtlichen Vorschriften der EU ergeben, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission sind in dieser Richtlinie berücksichtigt worden.

7.5.2 Der Antragsteller hat der antragsbearbeitenden Stelle unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats Thüringen haben können (z. B. Zwangsvollstreckung, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) schriftlich mitzuteilen.

7.5.3 Für die Zuwendungen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach a) dem Subventionszweck, b) den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie c) den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

7.5.4 Belege sind mindestens bis zum 31. Dezember 2012 aufzubewahren. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, die Bewilligungsbehörde und die Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

7.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken.

7.5.6 Die Bewilligungsbehörde kann mittels Durchführungsbestimmungen das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie zum Verfahren festlegen.

7.5.7 Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Franz Schuster

(ThürStAnz Nr. 52/2003 S. 2662)

Literaturverzeichnis

"Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Thüringen" in

<http://www.berufsschulsozialarbeit.de/>

Ausgestaltungsempfehlungen der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern des Bildungs-, Sozial- sowie Arbeits- und Bauministeriums

Schwerin, August 2004 in <http://www.mv-regierung.de/lajusa/doku/Empfehl-SSA-Endfassung-10-09-04.doc>

Bauer, Petra; Brunner, Ewald; Morgenstern, Ines: Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen. Das Thüringer Modell, Lambertus-Verlag, 2005

Berufsvorbereitungsjahr in Niedersachsen in: <http://www.bvj.nibis.de/>

Bolay, Eberhard; Flad, Carola; Gutbrod, Heiner: Jugendsozialarbeit an Hauptschulen und im BVJ in Baden-Württemberg - Abschlussbericht der Begleitforschung zur Landesförderung. Tübingen, 2004 in: <http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1442/Jugendsozialarbeit-an-Schulen-Internet.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland In: <http://www.bmfsfj.de/doku/kjb/>

Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH (Stefan Bestmann, Andreas Klose, Dorte Schaffranke) im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Prozessverläufe und Prozessqualitäten im 610-Stellen-Programm Das Programm „Zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg“ am Beispiel ausgewählter Regionen, Juli 2000 in <http://www.camino-werkstatt.de/downloads/610lang.pdf>

Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen am 12.11.2003 in http://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/fachempfehlung_ssa.pdf

Franz Prüß – Henriette Binder – Esther Helbig: Lebensbedingungen junger Heranwachsender an Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern - empirische Analysen zur Weiterentwicklung der Schulbezogenen Jugendhilfe 2002 in: <http://www.mv-regierung.de/lajusa/doku/Broschre2005.pdf>

Freistaat Thüringen / Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“; Erfurt 1998

Günther Hoops: Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen, Schulverwaltung 10/2004 in: <http://www.bvj.nibis.de/Links/Schulsozialarbeit%20I%20Aufsatz.pdf>

Handreichung "Jugendarbeit in Brandenburg" (2003), http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/media.php/2558/handreichung_jugendarbeit_in_brandenburg.pdf

<http://berufliche.bildung.hessen.de/>

<http://www.bildungsserver.saarland.de/aktuell.htm>

<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Jugendsozialarbeit/Jugendsozialarbeit.Startseite.htm>

<http://www.good-practice.de/1702.php>

<http://www.km-bw.de/servlet/PB/-s/y6tp1sjttxs1l48uro7ey0c180l93n/menu/1140839/index.html?ROOT=1075594>
http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/media.php/2411/schule_jugendarbeit.13361435.pdf
http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/media.php/2411/sozialarbeit_an_schulen.pdf
<http://www.lv-schulsozialarbeit.de>
http://www.mk.niedersachsen.de/master/C26660_N12329_I579_L20_D0.html
<http://www.muehe.muc.kobis.de/bayak/> Stand: 20.10.2005
http://www.mvnet.de/cgi-bin/lajusa/lajusa_2006/ausw_a_alle.pl
<http://www.oberstufenzentrum.de>
http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Familie-Ges-Jug-Vers/Referat_601/JSANr3-M__rz06.doc
<http://www.schulsoz-saar.de>
<http://www.schulsoz-saar.de/index.shtml>
<http://www.s-direkt.net.de/homepages/vhl-mutschler/berufshelfer.html>
<http://www.sozialarbeit-schule-hessen.de>
http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1017/gem._foeri_i.d.f.v._22.pdf
http://www.sozialministerium.hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaabbwo
<http://www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/sozialarbeit.htm>
Internetredaktion des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Internet-Reader zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe - Informationen, Ideen und Handreichungen für interessierte Schulleitungen, Lehrkräfte, Sozialpädagog/innen, Erzieher/innen, Eltern und Schüler/innenvertretungen, April 2005 in:
<http://www.bmfsfj.de/Publikationen/kjhg/1-informationen-ideen-und-handreichungen.html>
Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit. Bonn, 2006
Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen in: <http://www.lag-schulsozialarbeit-nds.de/index.html>
Landesarbeitsgemeinschaft, DKJS (Hg.): Schulsozialarbeit in Niedersachsen - Qualitätsstandards und Beispiele
Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe (LSJ) Brandenburg in:
<http://www.kobranet.de/kobranet/ljsindex1.html>
Landtag Brandenburg / Drucksache 4/2534: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 968 des Abgeordneten Torsten Krause Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtag Brandenburg / Drucksache 4/2559: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 967 des Abgeordneten Torsten Krause Fraktion der Linkspartei.PDS „Schulsozialarbeit in Brandenburg“ vom 17.01.2006 in:
<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/ab%5F2500/2559.pdf>
Landtag von Baden-Württemberg (1) / Drucksache 13 / 3636: Antrag der Abg. Christoph Bayer u. a. SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport „Verlässliche Verankerung von psychosozialen Unterstützungsstrukturen und Schulsozialarbeit an baden-württembergischen Schulen“ vom 07. 10. 2004 in: http://www2.landtag-bw.de/wp13/drucksachen/3000/13_3636_d.pdf

Landtag von Baden-Württemberg (2) / Drucksache 13 / 3737: Antrag der Abg. Georg Wacker u. a. CDU und Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport „Jugendberufshelfer und –helferinnen“ vom 10. 11. 2004 in: http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/3000/13_3737_D.PDF

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland-Pfalz: Standards der Schulsozialarbeit an Hauptschulen in Rheinland-Pfalz in: http://www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/bildung/standards_schulsozialarbeit.pdf

Niedersächsisches Kultusministerium / Referat 401: Sozialpädagogische Betreuung an Berufsbildenden Schulen, Hannover, 12.4.1994

Niedersächsisches Kultusministerium: Materialien zur Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen, Hannover, August 2004 in: http://www.good-practice.de/ns_ssa.pdf

ORBIT e.V.: Qualitätshandbuch für Sozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Thüringen“. 2005

Peter Schruth und Thomas Pütz: Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter in Fachzeitschrift "Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 1 / 2006 in <http://news.jugendsozialarbeit.de/jsa/bagkjs/bagkjs.nsf>

Qualitätsprofil zur Schulsozialarbeit (Zielsetzungen, Rahmenbedingungen, Arbeitsbereiche der Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz, pdf-Dokument) in: <http://www.bbs.bildung-rp.de>

Rahmenkonzeption Berufsschulsozialarbeit in: <http://www.muehe.muc.kobis.de/bayak/rahmenko.html> Stand: 20.10.2005

Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern
Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Bau
vom 25. Februar 2003 - VIII 540 – in : <http://www.mv-regierung.de/lajusa/doku/rjssa.doc>

Sachsen-Anhalt Land mit Zukunft „Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der fünften Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt 2006 bis 2011“ in <http://www.spd-sachsen-anhalt.de/files/koalitionsvertrag-Isa.pdf> (Stand 18. April 2006)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) - Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004 in : http://www.sachsen-macht-schule.de/recht/schulgesetz_04.pdf

Schulsozialarbeit Grunderlass vom 12. April 1994 in: <http://www.bvj.nibis.de/Links/Schulsozialarbeit%20Erlass%20094.pdf> in

Senator für Bildung und Wissenschaft / Vorlage Nr. G 119 für die Sitzung der Deputation für Bildung: Einsatz von Schulassistentinnen und Schulassistenten am 08.09.2005 in: www.bildung.bremen.de/sfb/ behoerde/deputation/depu/g119_16.pdf

Sozialpädagogische Fachkräfte an Berufsbildenden Schulen in :<http://www.jugend.rlp.de/>
Speck, Karsten: Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt - <http://www.schulforum.net/ssa/>

Thüringer Kultusministerium: Förderpädagogik in der Berufsschule: Ergebnisse aus einem Modellversuch in Berufsschulen des Freistaats Thüringen, Erfurt, 1996